9
J. publ. g. 493-6

N° 9845 2 Re

I. Publ. germ. 493

Moser

Diplomatische und Historische Belustigungen,

herausgegeben von

Friderich Carl von Moser.

Sechster Band.

Franckfurt und Leipzig,
In der Knoch- und Eßlingerischen Buchhandlung.
1764.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorbericht.

Der fünfte Band dieser Diplomatischen und Historischen Belustigungen ist schon im Jahr 1760.

herausgekommen. Die Kriegs-Unruhen und andere Verhinderungen haben zwar deren Fortsezung bißhero verzögert, es wird aber nunmehro durch die Sorgfalt des Herrn Verlegers so eingerichtet werden, daß die folgende Theile desto geschwinder einander nachfolgen.

Gegenwärtiger Band enthält eine schäzbare Samm-

Sammlung lauter ungedruckter Verträge des hohen Hauses Sachsen, welche zu Erläuterung dessen innern und Fundamental-Verfassung ein merckliches beytragen wird.

Der unter die Presse bereits gegebene sibende Band enthält eine noch ungedruckte Franckfurtische Geschichts-Beschreibung des berühm-

ten Caspar Sagittarius und die weiters folgende werden sich durch die Wahl brauchbarer und seltener Nachrichten die bißherige gute Aufnahme zu erhalten suchen.

Franckfurt am Mayn
den 12. April,
1764.

Zur Nachricht dienet: daß der am X Bogen stehende Custos II. den Anfang des zu nächst-erscheinenden 7ten Bands anweiset.

Innhalt.

Sammlung ungedruckter Verträge des Herzoglichen Hauses Sachsen Ernestinischer Linie.

I. Herzog Ernsts

Verzeichniß.

I.

Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha Erläuterung seiner Regiments-Ordnung de A. 1672. d d. 1674. 27. Aug.

II.

Herzog Ernsts zu Sachsen-Gotha hinterlaßener Herrn Söhne

Söhne Approbations- und Execution-Receß des Väterlichen Testaments dd. 1675. 2. Jun.

III.

Brüderlicher Vertrag zwischen Herrn Herzog Ernsts zu Sachsen-Gotha hinterlaßenen Herrn Söhnen ad 1676. 20. Aug.

IV.

Brüderlicher Vertrag zwischen Herrn Herzog Ernsts zu Sachsen-Gotha hinterlaßenen Herrn Söhnen, dd. 1676. 29. Aug.

V.

Derer jüngern Herrn Herzoge zu Sachsen-Gotha Vollmacht für ihren ältesten Herrn Bruder, wegen der ihme assignirten Aemter dd. 1676. 10. Octob.

VI.

Derer Herzoge zu Sachsen-Gotha Theilung der Cammer-Güter und etlicher Activ-Schulden, dd. 1677. 27. April.

VII.

Vergleich zwischen Herrn Herzogen Friderichen zu Sachsen-Gotha und seinen vier

vier jüngsten Herrn Brüdern dd. 1678. 13. May, 29. und 30. Jun. und 2. Jul.

VIII.

Herzog Albrechts Beschwerden gegen die gemeinschaftliche Regierung dd. 1678. 4. Dec.

IX.

Herzog Bernhards Memorial der bey der Brüderlichen Zusammenkunfft zu erledigenden Puncte dd. 1678. 5. Dec.

X.

Brüderlicher Receß zwischen den Herrn Herzogen zu

Sach-

Sachsen-Gotha dd. 1678. 19. Dec.

XI.

Entwurff des Voti von den Gesammt-Geheimen-Hof- und Cammer-Räthen über der Herrn Herzoge Bernhards und Albrechs Erinnerungen.

XII.

Entwurff der vorgeschlagenen ordentlichen Zusammenkünffte aller fürstlichen Herrn Brüder.

XIII.

Punctation zwischen den Herzogen Friderich und Albrecht

brecht zu Sachsen = Gotha dd. 1679. 13. Nov.

XIV.

Der Herrn Herzoge zu Sachsen = Gotha Resignations = Patenten derer an einander abgetrettenen Aemter dd. 1680. 24. Febr.

XV.

Erb = Theilungs = Vergleich zwischen Herrn Herzog Friderich zu Gotha und Herrn Herzog Bernhard zu Meinungen dd. 1681. 8. Jun.

XVI.

Erb = Theilungs = Vergleich zwischen Herrn Herzog Friderich

rich zu Gotha und Herrn Herzog Albrecht zu Coburg dd. 24. Sept. 1681.

XVII.

Erb-Vertrag zwischen Herzog Friderich zu Gotha und Herzog Johann Ernsten zu Saalfeld dd. 1682. 6. April.

XVIII.

Neben-Registratur darüber sub eodem dato.

XIX.

Receß zwischen Herrn Herzog Albrechten zu Coburg und Herrn Herzog Bernharden zu Meiningen die Verführung

des

des ex hæreditate paterna ihnen æquis partibus zugetheilten Coburgischen Reichs-Voti betreffend, dd. 1682. 23. Jun.

XX.

Receß zwischen Herrn Herzog Friderichen zu Gotha und Herrn Herzog Bernharden zu Meiningen die Renuntiationem supplementi septimarum betreffend dd. 1687. 27. Jun.

XXI.

Georgenthaler Abrede und Convention zwischen Herrn Herzog Bernharden zu Meiningen und Herrn Herzogen

Fride-

Friderichen zu Gotha, die Ueberlassung des Fürstenthums Coburg betr. dd. 1696. 14. Jan.

XXII.

Kayserliche Confirmation über den zwischen Sachsen-Saalfeld und Gotha An. 1695. getroffenen Receß dd. 1696. 14. Dec.

Der Receß selbst steht in *Lünings* Reichs-Archiv Parte spec. Cont. II. unter Sachsen p. 700.

I.
Sammlung
ungedruckter Verträge
des
Herzoglichen Hauses
Sachsen
Ernestinischer Linie.

I.
Herzog Ernsts zu Sachsen-Gotha Erläuterung seiner Regiments-Ordnung de An. 1672.

---

d. d. 1674. 27. Aug.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henne-

berg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Urkunden hiemit: Demnach Wir Unserer den 9. November 1672. begriffenen Regiments-Verfassung fernerweit nachgedacht, und in dieselbe in einen oder andern Punct, zu beschleunigung der vorfallenden Geschäfte und Erhaltung guter Einigkeit unter unsern geliebten Söhnen, auch Erleichterung des denen ältesten zukommenden Directorii, zu erläutern vor nöthig erachtet. So haben Wir zuförderst nochmalen diesem voranstellen wollen, daß Wir zu Unsern Fürstlichen Kindern das Christliche und Freund-Väterliche Vertrauen setzen, Sie wollen und werden zuförderst die von Uns so schrift- so mündlich beschehene treu- gemeinte Erinner- und Ermahnung gehorsamlich, mit göttlichem Beystand, den Wir Ihnen zu ewigen und zeitlichen Heyl wünschen, allezeit vor Augen haben und im Herzen bewahren, vor allen Dingen sich in dem Dienst des grosen GOttes und Liebe des Nächsten finden lassen, Ihn und sein Wort lieb haben, seinen heiligen Dienst befördern und ob denen guten Anstalten und Ordnungen, so Wir, zumalen auch bey Kirchen und Schulen in disem Unserm Fürstenthum Gotha gemacht, und bey

denen

denen andern von GOtt Uns in Unserm hohen Alter erst bescherten Fürstenthümern, Altenburg und Coburg, wie auch Hennebergschen Landes-Antheil noch feste zu setzen, dergestalt schuldig halten, daß mit Ihnen andere zur Erkänntniß GOttes, auch seines Worts und Willens, gebracht und durch fleissige Treibung des Catechismus-Wercks, dahin geleitet und erhalten werden mögen. Und ist diesem nach hiemit Unser Väterliche Wille und Meinung, daß, nach Innhalt Unsers Väterlichen Testaments und obberührter Regiments-Verfassung, dem Aeltesten in gemeinen Sachen auch allenthalben die Landes-Regierung zukomme, und die Handlungen und Schriften unter dem Nahmen des Regierenden mit dem Zusatz: Vor sich und wegen seiner andern Brüder, ausgefertiget werden und ergehen sollen.

Und weil vorerwehnte Unsere Verfassung hierinnen im Buchstaben nur von Unsern Söhnen Meldung thut, selbige aber in denen Fällen, wo es sich füget und Unsers Fürstlichen Hauses Verträgen und Gewohnheit gemäß, billig auch künftig unter denen Vettern statt findet; So wollen wir solche Unsere Verordnung, Kraft dises, obbedeute-

ter massen auf dieselbige ausdrücklich mit erstrecket haben.

So viel nun die Reichs-Crayß- und Landes-Angelegenheiten, wie auch insgemein die wichtigen Regiments- und Cammer-Sachen, und die deßhalben ergehende Verordnungen anlanget, soll es zwar dabey sein Bewenden haben, was hievon in jetzt-gedachter Unserer Regiments-Verfassung §. Jedoch mit dieser special- und ausdrücklichen Bedingniß rc. enthalten, daß nemlich der Aelteste in denenselben, nach der Sachen Nothdurfft, seine Fürstliche Brüder billig mit zu Rath zu ziehen und mit ihrem Gutbefinden die Resolutiones zu fassen und ergehen zu lassen; Alleine die schriftliche Communicationes mit denen Abwesenden, nachdem selbige viel Zeit wegnehmen und darüber die Sachen nicht allein offtmahs, wenn etwa die Meynung nicht deutlich genug exprimirt, oder recht eingenommen, mehr pflegen verwickelt zu werden, sollen dem Aeltesten anheim gestellet seyn, der sich dißfalls, nach Gelegenheit der Zeit und Sachen, zu bezeugen wissen wird.

Dafern aber etwas veränderliches in Unserm Fürstlichen Hause vorgenommen werden sollte, als mit Verpfändung oder Veräusserung der Aemter

und

und Güter, sonderbare Begnadigung, dadurch die Cammer oder deren Einkünfte merklich geschwächet werden, Aufrichtung neuer Pacten und Verträge mit Anverwandten und Benachbarten, und dergleichen, das soll alles mit gesamter Einwilligung und Zuthun Unserer sämtlichen lieben Söhne und Nachkommen geschehen und resolviret, und ohne solche Einwilligung, oder der meisten Stimmen, zu keiner Würcklichkeit geschritten werden.

Daß ausser der gemeinen Fürstlichen Hofstadt, so jedesmalen bey dem Directore und Aeltesten seyn soll, an denen beeden andern Residenz-Orten, dergleichen, doch engere, Hofhaltung möge angestellet und aus gesamten Landes-Einkünften verführet, davon in §. bey solchen Deputaten ꝛc. Meldung geschicht, solches befinden Wir nunmehr, vermittelst anderweits nöthiges Ueberleg- und Erwegen, aus vielen trifftigen Ursachen bedencklich und kostbar und weiln Wir es auf Freund-Brüderliche Vergleichung gestellt, zumalen aber Uns vorbehalten, selbsten hierinn noch ein gewisses zu verordnen; So ist hiemit Unser Väterlicher Will und Meinung, daß es bey der einen gesamten Hofhaltung bey den Aeltesten zu lassen und die an-

dern Jüngern, auf Maaß und Weise, wie in der Verfassung begriffen, sich solcher mit zu gebrauchen, gleichwohl bleibet ihnen unverwehrt, an einem andern Ort im Lande sich aufzuhalten und eine Zeitlang allda zu verharren; welchen falls sie aber von ihrem Deputat zu leben, und ihren Fürstlichen Unterhalt daher zu nehmen. Und wird nicht alleine zur Erleichterung des Aeltesten, sondern auch nicht ohne Nutz seyn, daß als ein- oder ander bey ein- oder anderer Residenz sich enthält, er dasjenige, was im §. zu welchem Ende ꝛc. begriffen, mit beobachte.

Jedoch soll, was allda wegen Unterschrift desjenigen, so von Einen Herrn zu unterschreiben gemeldet wird, wie auch in §. die Aemter und alle andere Special-Rechnungen ꝛc. daß ein ander Herr auch mit zu unterschreiben, weilen solches allerdings ins Directorium einläuft und leichtlich Confusion verursachen könnte, unterbleiben, es wäre dann auf vorgehende Freund-Brüderliche Vergleichung von dem Aeltesten dirigirenden Herrn, nach Gelegenheit der Sachen Umstände und Nothdurfft denen jüngern Brüdern dessen etwas committiret und überlassen worden. Wie es dann in allwege die beständige Meynung

behält,

behält, daß dem Aeltesten, als Regierenden und Directorn, kein Ein- oder Vorgriff wider Unsere Verfassung geschehen, noch die Regierungs-Händel, so vor Jhn gehörig, von Jhme abgezogen werden sollen, auch in dem §. käme es aber zu dem Fall ꝛc. unter andern gemeldet wird, da einem oder dem andern gewisse Aemter zu seiner Administration und Niessung, an statt Deputats, angewiesen würden, Jhme die Annehmung eines Privat-Raths nicht zu verwehren; So wollen Wir solches dahin verstanden wissen, daß dergleichen Administratio vermittelst Freund-Brüderlicher Vergleichung und zwar auf gewisse Zeit, geschehen solle, dahero dann auch unnöthig, daß derselbe einen sonderbaren Privat-Rath annehme; Es bleibt Jhm aber frey, eines und des andern verpflichteten gemeinen Raths zu seinem Behuf sich zu bedienen.

Hiernächst sind Wir erinnert, welchergestalt Wir unsern wichtigsten Sachen einige, als geheime Räthe, gebrauchet, und weilen GOtt Uns mit mehreren Fürstenthumen und Landen befallen lassen; So erachten Wir nöthig und nützlich, daß zu solchem Ende auch hinfüro dergleichen geschehe; Und will vonnöthen seyn, daß Unsere vorhandene

geheime Raths-Instruction durchgangen, auf Unsere mehr-gedachte Regierliche Form mit eingerichtet und gewisse Personen, absonderlich darauf, sowohl den Aeltesten Regierenden, als auch denen übrigen gesamten Herrn, pflichtbar gemachet werden.

Welchergestalt Wir Unsern geliebten Söhnen ein gewisses Deputat verordnet, und wegen der durch GOtt vermehrten Lande erhöhet, besaget Unsere offtmals gedachte Verfassung.

Dieweilen Wir aber Unsere geliebte Tochter, Fräulein Dorothea Marien, über dasjenige, was allda gemeldet, auch noch väterlich zu bedenken gemeinet; Als wollen Wir, daß derselben und zu Anschaffung eines Andenckens 3000. Thaler gezahlet und zu ihrer freyen nützlichen Disposition überlassen, dann auch, ihrem besseren Fürstlichen Auskommen, ihr Deputat jährlich mit einem billigen vermehret werden solle. Schließlichen wie sich sonsten, der gesamten Räthe und Bedienten halber, selbsten verstehet, daß dieselbe aus denen gemeinen Einkünfften besoldet werden sollen; Also hat es auch mit denen Schickungen und Gesandtschaften keine andere Meinung, als daß dieselben, wie auch, was auf die Annehmung und Tractament fremder Herrschafften

schafften und Gesandten gehen möchte, aus gemeinen Nutzungen und Intraden, ohne Verringerung eines und des andern Deputats, zu nehmen.

Wormit Wir also Unsern vorigen letzten Willen und Verordnung erläutert, und, was daselbst enthalten, das hierinn gesetzten Puncten zuwider laufft, dasselbe hiemit geändert und auf obangezielte Maasse erkläret und vermehret; Im übrigen aber auf vorbedeutete Unsere vorige Verordnungen Uns bezogen haben wollen, der Zuversicht, daß, wie solches alles von Uns Väterlich und wohlgemeinet und mit der Zeit, nach Gelegenheit der in GOttes Händen stehenden Fälle, einem so wohl, als dem andern, zu statten kommen mag; Also Unsere geliebte Söhne und Nachkommen sich denselben allenthalben in guter Eintracht und Vergnügsamkeit gemäß bezeugen werden. Gestalr Wir dann dise Verordnung, als Unsern letzten Willen und von eben den Kräften gehalten haben wollen, als ob wäre dieselbe Unserm Fürstlichen Testament und der darauf erfolgten Väterlichen Regiments-Verfassung, wörtlich einverleibet.

Zu Urkund dessen haben Wir dise Unsere Väterliche, mit guten vernünftigen

Bedencken verfassete Verordnung, eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Fürstlichen Secret wissentlich bekräftigen lassen, auch selbst Unsern Anwesenden Canzlar und Räthen versiegelt überreicht. So geschehen auf Unserm Hause Fridenstein den 27. Aug. im Jahr nach Unsers allein seligmachenden Heylands Christi Heylwärtigen Geburt, Ein Tausend Sechs Hundert Vier und Sibenzig

Ernst, H. z. Sachsen.
(L. S.)

II.
Herzog Ernsts zu Sachsen-Gotha hinterlassener Herrn Söhne Approbations- und Executions-Receß des Väterlichen Testaments,
d. d. 1675. 2. Jun.

Im Nahmen der Heiligen Hochgelobten Dreyeinigkeit.

Kund und zu wissen sey hiemit, wem solches zu wissen vonnöthen. Nachdem der weyland Durchlauchtigste Fürst

Fürst und Herr, Herr Ernst, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Marggraff zu zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. nach dem Willen GOttes den 26. Martii dises laufenden 1675. Jahrs dises Zeitliche geseegnet, vorhero aber Dero Fürstlichen letzten Willen, wie es nach Dero seeligen Hintritt mit der Landes-Regierung und sonst in Dero Fürstlichen Hause gehalten werden solle, zuförderst in einem den 31. Aug. An. 1654. aufgerichteten Fürstlichen Testament, dann ferner in einer absonderlichen den 9. Nov. 1672. verfasseten Disposition und letztlich der daruf den 27. Aug. verwichenen 1674. Jahrs erfolgten Declaration, ausführliche Verordnung gethan und dann Sr. Hochseligen Fürstlichen Durchlauchtigkeit hinterlassene Fürstliche Herrn Söhne, die auch Durchlauchtigste Fürsten und Herrn, Herr Friderich, Herr Albrecht, Herr Bernhard, Herr Heinrich, Herr Christian, Herr Ernst, und Herr Johann Ernst, Gebrüdere, Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Gefürstete Grafen zu Henne-

berg,

berg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herren zu Ravenstein ꝛc. über solchen Fürst-Väterlichen letzten Willen, als auch denen in disem Fürstlichen Hause befindlichen Erb-Verträgen, mit Fleiß zu halten und denenselben allenthalben nachzukommen, sich aus Söhnlichen Respect schuldig erachtet, als ist zu Erhaltung solcher Christ-Fürstlichen löblichen Intention, auch Stabilirung Brüderlicher Einigkeit, vor gut angesehen worden, ob-Hochgedacht Fürst-Väterliches Testament und Dispositiones vor die Hand zu nehmen, das letztere mit vorhergehendn zu conferiren, und um besserer Gewißheit willen, den hauptsächlichen Innhalt in gewisse Puncten oder Articul in möglichster Kürze zusammen zu fassen, auch nach Gelegenheit der Sachen, mehrers zu erläutern, und auf ein- und andern Fall zu appliciren, gestalten solches alles zu Werck gerichtet, die Puncten extrahirt, die Nothdurfft beygefüget und die also abgefaßte Articul Ihren Fürstlichen Durchlauchtigkeiten allerseits fürgetragen, von denenselben erwogen und dergestalt placidirt und verglichen worden, wie folget:

I. Dem-

I.

Demnach die sämtliche Fürstliche Herrn Gebrüder an denen hinterlassenen Fürstenthumen und landen zwar gleich interessiret, jedoch Dieselben, vermöge der Fürst-Väterlichen Dispositionen, bis zu fernerer der Lande Vermehrung, oder bis sonst, nach Gelegenheit derer in GOttes Händen stehenden Fälle, solche Fürstliche Portiones zu machen, daß darauf von einem jeden Fürstlichen Successore ein Fürstlicher Stand und Reichs-Votum geführet werden könne, in Gemeinschaft zu halten und dann dabey dem Aeltesten nebst der Direction auf die Landes-Regierung, Innhalts hochgedachter Fürst-Väterlichen Dispositionen un dhiebevoriger Erb-Verträge, zukommt; Als wollen Se. Fürstl. Durchlaucht solche Dero angetrettene Landes-Regierung mit Zuziehung derer gesamt-verpflichteten Räthe dergestalt anstellen, damit allenthalben GOttes Ehre, des gesamten Fürstlichen Hauses Aufnehmen und der Lande Conservation, gesucht und gefördert werden möge.

II.

Die Erbhuldigung wird nichts destoweniger allen Fürstlichen Herrn Gebrüdern zugleich geleistet, jedoch bey dem

Aelte-

Aeltesten das Wort Regierender gebraucht, und die Erb-Verträge und Fürstliche Dispositiones in der Pflichts-Notul mit angezogen.

III.

So wohl die Erbhuldigungen, als Belehnungen werden jedesmal, so oft ein Regierender Herr abgeht, verneuret.

IV.

Die Schriften und Handlungen und also auch die Führung derer Reichs- und Crays-Votorum ergehen und geschehen im Nahmen des Regierenden Herrn, mit dem Zusatz: Vor Sich und Dero freundlich geliebte Herrn Gebrüder, derer Nahmen in wichtigen Schrifften, als Lehen-Briefen, Landes-Constitutionen, Edicten, oder öffentlichen Ausschreiben, Innungs-Confirmationen, Concessionen, Veränderungen der Mann- in Weiber- oder Erb-Lehen, Vollmachten zu Reichs- und Crays-Conventen, Reichs- und Königlichen Böhmischen Belehnungen und dergleichen, wie auch sonst in allen denjenigen Geschäften, da vermöge des §. 7. der sämtlichen Herrn Brüder Einwilligung erfordert wird, zu exprimiren.

V. Die

V.

Die Subscriptiones sind von dem Regierenden Herrn alleine zu verrichten, auch auf denen Insiegeln Dero Nahme allein zu gebrauchen.

VI.

In Reichs- Crays- und Landes-Angelegenheiten, wie auch insgemein in denen wichtigsten Regiments- und Cammer-Sachen, haben Se. Fürstl. Durchlaucht Dero anwesende Fürstliche Herrn Gebrüdere mit zu Rathe zu ziehen und mit derer Gutbefinden die Resolutiones zu fassen und expediren zu lassen; Die Schrifftlichen Communicationes aber mit denen Abwesenden bleiben Se. Fürstlichen Durchlaucht anheim gestellt.

VII.

Wann etwas veränderliches im Fürstlichen Hause vorgenommen werden sollte, als: Mit Verpfänd- oder Veräusserung derer Aemter und Herrschafftlichen Güter, sonderbaren Begnadigungen, dadurch die Cammer oder deren Einkünffte mercklich geschwächet werden, Aufrichtung neuer Pacten und Verträge mit den Anverwandten und Benachbarten, und dergleichen, das soll alles mit Einwilligung und Zuthun de-

rer sämtlichen Fürstlichen Herrn Gebrüder geschehen und resolviret, und ohne solche Einwilligung, oder doch Beyfall derer meisten Stimmen, zu keiner Würcklichkeit geschritten werden.

VIII.

Zu solchem Ende und damit die im vorgehenden §. vermeldete Geschäfte nicht aufgehalten werden, wird ein jeder der Fürstlichen Herrn Brüder, wann dessen Fürstliche Durchlaucht ausser Landes reiset, Dero andern Herrn Brüder Einem, oder denen Gesamtschaffts-Räthen, oder beeden zugleich General-Vollmacht und Gewalt in allen solchen Sachen, da derer sämtlichen Herrn Brüdere Consens, oder Beyfall der mehreren Stimmen erfordert wird, zu consentiren und zu schliessen, zu hinterlassen wissen, thäte er solches nicht, so soll dessen Votum von den Anwesenden aus Schuldigkeit nicht erfordert werden.

IX.

Die Reichs- und Königliche Böhmische auch andere Lehen, so diß Fürstliche Haus zu empfangen, die Lehen-Briefe auch auf allerseits Herren Gebrüdere zugleich gerichtet, jedoch daß bey dem Aeltesten das Wort Regierender gebraucht werde.

X. So

X.

So vil das Rechnungs-Werck betrifft, werden die Quittungen vor die Rechnungs-Führer zwar nur von dem Regierenden Herrn unterschrieben; Es ist aber denen andern Fürstlichen Herrn Brüdern unbenommen, so wohl die Universal- als derer Beamten Special-Rechnungen nach Belieben zu durchsehen, und, wo sie Mangel befinden, Freund-Brüderliche Erinnerung zu thun.

XI.

Gleicher Gestalt verbleibet denen andern Fürstlichen Herren Gebrüdere frey und bevor, denen Raths-Consistorial- und Cammer-Collegiis, ohnbeschadet des Regierenden Herrn Landes-Administration und Direction, nach Belieben beyzuwohnen, als auch sonst Sr. Fürstl. Durchlaucht mit ihrem Gutachten und heilsamen Erinnerungen beyzuspringen und an die Hand zu gehen.

XII.

Im übrigen, wie dieselbe dem Regierenden Herrn den gebührenden Respect, auch so wohl desselben, als der Gesamtschaffts-Räthe, resp. Freund-Brüderlichen und unterthänigsten Erinnerungen gerne statt geben, alle Eingriffe in

Sr. Fürstl. Durchlaucht Direction und Regierung, als mit Ablassung oder Unterschrift der Befehle, oder Verordnung und dergleichen, so wohl in An- als Abwesenheit des Regierenden Herrn, vermieden werden, also werden Se. Fürstl. Durchlaucht Sich hinwiederum gegen Dieselbe Freund- Brüder- und bescheidentlich erweisen, und also Ihre Fürstliche Durchlaucht allerseits gute rechtschaffene Ein- und Vertraulichkeit unter Sich zu unterhalten, Ihnen angelegen seyn lassen.

XIII.

Die jedes Orts angeordnete Raths- Consistorial- und Cammer-Collegia samt denen anhangen nothwendigen Bedienten sollen also gelassen, die geheime Raths-Instruction durchgangen und auf gegenwärtige Regierungs-Form eingerichtet, auch die gemeinschaftliche Räthe und Bediente denen Fürstlichen Herren Gebrüdern insgesamt verpflichtet

XIV.

Darneben aber keine Privat-Räthe angenommen werden.

XV.

Nächst diesem wird nur Eine gesamte Hofstatt und dieselbe bey dem Regierenden

den Herrn gehalten, bestehend in einem Hof-Marschall (welcher, nach Innhalt Seiner Bestallung die gemeine Aufsicht über die sämtliche, so wohl gemeinschafftliche, als sonderbare Hof-Bediente, haben soll,) und noch 4. andern von Adel, neben etlichen andern nothdürfftigen gemeinen Dienern zur täglichen Aufwartung, wie dieselbe in beygefügter Specification sub No. 1. begriffen, derer Dienste und Aufwartung Sich der Regierende Herr, wann Se. Durchlaucht gleich sonsten niemanden auf eigene Kosten unterhalten wollten, zu gebrauchen; In Dero Abwesenheit aber, als auch sonst, ohne Abbruch des Regierenden Herrn Dienst und Aufwartung die andern Herrn Gebrüdere sich derselben gleichfalls zu bedienen haben.

XVI.

Wenn nun Sein, des Regierenden Herrn, Fürstl. Durchl. über obige gemeine Diener noch mehr andere zur gemeinen Hofstadt bringen würde, so haben Sie solches auf ihre eigene Kosten zu thun und entweder ein billiges Kostgeld davor zu entrichten, oder es Ihro an Dero Deputat abkürzen zu lassen.

XVII.

Ebener Gestalt haben die andere Fürstliche Herrn Gebrüdere Ihre absonderliche Bediente von Ihrem Deputat zu unterhalten, und wird ein jeder seinen Staat also anzustellen wissen, daß er ohne Schulden und Beschwerung auskommen, auch noch etwan einen Vorrath vor sich von seinem Deputat erübrigen könne.

XVIII.

Diejenige Bediente, so also nicht in gesamter, sondern in eines oder des andern Fürstlichen Herrn Bruders besonderer Bestallung sind, als Adeliche Bediente, Secretarien, Cammer-Diener und dergleichen, so etwas in wichtigen Geschäfften verichten können, soll zwar jeder vor seinen Herrn, jedoch auf dise Verordnung und nach Innhalt der sub No. 2. befindlichen Pflichts-Notul, verpflichtet werden.

XIX.

Die minderjährigen Herrn belangende, obwohl ihrer Bedienten halber in der Fürst-Väterlichen Regiments-Verfassung ein gewisses verordnet, dieweilen jedoch die Vermehrung derselben mit Gutbefinden der mündigen Herrn Brü-

dere vorbehalten, so hat man es dißfalls bey gegenwärtigem Estat bewenden lassen, daß nächst dem gesamtem Hofmeister und Informatorn, einem jeden Herrn ein Cammer-Diener, ein Page und ein Laquay und zwar der Hofmeister und die Informatores aus gesamten Mitteln, die übrige Ihre Bediente aber von Ihren eigenen Deputaten zu halten.

XX.

Sämtliche Fürstliche Herrn Gebrüdere wollen dahin bemühet seyn, daß sie, so vil immer möglich, die gesamte Hofstatt beharrlich continuiren, also benebenst der Fürstlichen Frau Mutter beysammen bleiben und ohne Noth und sonderbare bessere Nutzbarkeit sich nicht trennen mögen.

XXI.

Welche Sich also bey dem Regierenden Herrn aufhalten, denen ist ein Gewisses an statt Kostgeldes an Ihren Deputat abzurechnen, so der gesamten Cammer zu gute gehet.

XXII.

Damit nun des Kostgeldes halber keine Irrung entstehet; so ist in der Beylage sub No. 3. wie hoch dasselbe vor Eine Person an jeder Tafel oder

Tisch anzurechnen, samt einer Specification der Speisung, befindlich, und hat ein jeder der Fürstlichen Herrn Gebrüdere ein Verzeichniß der Personnen und Pferde, so Sie vor Sich bey gemeiner Hofstatt unterhalten haben wollen, zu gesamter Cammer zu Dero Nachricht zu übergeben, dergestalt dann in künftigen Zeiten, nach Vermehr- oder Minderung der Personen und Pferde, der Entgeld zu steigern, oder zu mindern seyn wird.

XXIII.

Was dann ausser der ordentlichen Tafel und Speisung uf eines oder des andern Herrn Geheiß (ausser dem Nothfall) in die Gemächer an Speis und Tranck geholet wird, das ist demselben besonders an und an seinem habenden Deputat abzunehmen.

XXIV.

Nächst dem bleibet einem jeden der Fürstlichen Herren Brüdere ungewehrt, sich nach Gutbefinden an einem andern Ort im Lande zu begeben, und eine Zeitlang alldar zu verbleiben, also daselbst von seinem Deputat, das Er solchenfalls aus der gesamten Cammer vollständig bekommet, zu leben.

XXV.

Die reisen, so einer der Fürstlichen Herrn Brüder vor sich vornimmt, geschehen auf dessen eigene Kosten; In Regierungs- oder gemeinschafftlichen Sachen aber auf gemeinschafftliche Kosten.

XXVI.

Wie sichs auch der Gesamtschaffs-Räthe und Bedienten halber selbst verstehet, daß dieselbe aus den gemeinen Einkünfften besoldet werden sollen, also hat es auch

XXVII.

Mit denen Schickung- und Gesandtschafften keine andere Meinung, als daß dieselben, wie auch, was auf die Annehmung und Tractament fremder Herrschaften und Gesandten gehen möchte, aus gemeinen Nutzungen und Intraden, ohne Verringerung eines oder des andern Deputats, zu nehmen, es weren dann von einem oder dem andern Herrn absonderlich erbetene Gäste, welchenfalls der Aufgang über die Ordinari demjenigen, der dieselbe invitirt, billig zugerechnet wird; Allermassen auch die Particular-Ausrichtungen auf dessen Kosten gehen, der jedesmals solche Ausrichtung anstellen thut.

XXVIII.

Derer Fürstlichen Deputaten halber ist verordnet, daß wenn Einer der Fürstlichen Herren Brüder das 16de Jahr erfüllet, demselben

Jährlich	2000 Rthlr.	
Nach dem 17den	2500 Rthlr.	nach dem
18den	3000 Rthlr.	nach dem
19den	3500 Rthlr.	nach dem
20sten	4000 Rthlr.	nach dem
21sten	6000 Rthlr.	nach dem
25sten	8000 Rthlr.	

aus gesamter Cammer gereichet werden sollen, welche Deputate, wenn die Gothaisch- Altenburgisch- und Coburgischen Schulden bezahlet, nach Unterscheid des Alters erhöhet werden mögen.

XXIX.

Da auch Einer der Fürstlichen Herrn Brüder Sich vor dem 25sten Jahre verheurathet, werden Sr. Durchlaucht über Dero Deputat noch 2000 Rthlr. bis dieselbe das 25ste Jahr erfüllet und also zur Perception der völligen 8000. Rthlr. ohnedem gelangen, erleget.

XXX.

Denen minderjährigen Herrn Brüdern, wann sie auf Universitäten oder in fremde Lande ziehen, werden über jedes

des Deputat, auf 2. Jahr lang, jährlich noch 2000. Rthlr. ohne Ersetzung bezahlet.

XXXI.

Ueber das letzte Deputat der 8000. Rthlr. hat der Regierende Herr, pro onere Directorii, jährlich noch 4000. Rthlr. zu empfangen, und in deren Abschlag das Amt Oldisleben, wann dasselbe selbiger Zeit bey disem Fürstlichen Hause, vor 2000. Rthlr. zu geniessen.

XXXII.

Was denn, nach Ablegung solcher Deputaten und anderer der Cammer obligenden Onerum und Ausgaben an Fürstlicher Cammer Einkünften annoch übrig bleibet, davon wird zuförderst eine solche Quota, als eines der Fürstlichen Herrn Brüder völliges oder höchstes Deputat austräget, zum gesamten Vorrath aufbehalten, und in ein gewisses dazu deputirtes Gewölbe verwahrlich beygelegt, und wann noch weiter ein Uebermaaß vorhanden, ist dieselbe in so viel Theile, als der Fürstlichen Herren Brüdere sind, und noch eins drüber zu setzen, solcher Uebertheil gleichfalls in das Vorraths-Gewölbe zu bringen, und die andere Theile denen Fürstlichen Herrn Brüdern, zu jedes freyer

Disposition zu überlassen. Da auch sorgliche Zeiten im Reich einfielen, wäre die zum Vorrath ausgesetzte Quota zu verdoppeln, auch bey Vertheilung der endlichen Uebermaasse zweene Ubertheile vor die Vorraths-Cassa zu machen, und dieselbe zwey Uebertheile neben der obgemeldten gedoppelten Quota zum Vorrath zu legen.

XXXIII.

Zuförderst aber sollen die von dem Hochseeligsten Herrn Testatore hinterlassene Baarschafft und ausgeliehene Capitalia zu disem Vorrath gebracht und gerechnet und deßwegen in Gemeinschafft behalten, weniger nicht, was zur Zeit Sr. Fürstl. Durchlaucht Seeligen Absterbens, an Getreide, Wolle, und andern dergleichen Fructibus vorhanden gewesen, so viel man dessen zu bevorstehender Ausrichtung und dem ordentlichen Aufgang, auch Versehung der Magazinen, nicht vonnöthen, zum Capital gemacht und der Vorrath damit bestärcket werden.

XXXIV.

Zu dem Vorraths-Gewölbe sollen unterschiedliche Schlüssel seyn, davon beywährender Minorennität eines oder

des andern Herrn Bruders der älteste Herr, als zugleich Vormund, Einen, die andere mündige Fürstliche Herren Brüdere den andern, (welchen Sie jederzeit Einem anwesenden Herrn, oder in deren allerseits Abwesenheit, jemanden anders anvertrauen werden,) und die gesamte Cammer den dritten, bey der sämtlichen Fürstlichen Herrn Brüdere Mündigkeit aber neben der gesamten Cammer ein jeder Herr, oder wem nebenst dem Aeltisten die übrigen es auftragen wollen, einen Schlüssel haben soll.

XXXV.

Der Fürstlichen Frau Mutter halber verbleibet es billig bey der Fürstlichen Ehe-Beredung und was derselben anhängig; Dieweilen aber Ihre Fürstl. Durchlaucht noch zur Zeit vil lieber bey Dero Fürstlichen Herrn Söhnen zu verbleiben, als Dero Wittum zu beziehen gemeinet, so werden Deroselben die verschriebene jährliche Leib-Zinsen der 4000. Gulden benebenst denen 100. Gulden Morgengabs-Verzinsung aus gesamter Cammer baar gereichet und daran allein das Kost-Geld vor Dero Fürstliche Person und Dero Bedienten, die in der Beylage sub Num. 4. specificiret, abgezogen.

XXXVI.

Das Fürstliche Fräulein ist, so lange Sie unverheurathet, Ihrem Fürstlichen Stande nach, aus gesamter Fürstlichen Cammer, mit Fürstlicher Alimentation, auch Unterhalt, so wohl vor sich, als Ihre in der Beylage sub Num. 5. verzeichnete Bediente, zu versehen und ist darbenebst Deroselben zur Kleidung und nothwendigen täglichen Ausgabe jährlich ein Deputat von 1000. Rthlr. verordnet, auch

XXXVII.

Hierüber Ihrer Fürstl. Durchlaucht zu Anschaffung eines Fürstlichen Andenckens 3000. Rthlr. als ein Legatum, zu entrichten.

XXXVIII.

Wann Sie dann nach dem Willen GOttes Sich verehlichet, sollen Deroselben 20000. Gülden zum Ehe-Gelde und 6000. Gülden zur andern Ausstatung und Schmuck-Gelde mitgegeben, hingegen von Ihrer Fürstlichen Durchlaucht gewöhnliche eydliche Renunciation und Verzicht geleistet, endlich die Beylagers-Kosten (da die Fürstliche Herrn Brüder solche übernehmen,) also eingerichtet werden, wie von dem Hochseel. Herrn Testatore ein- und anderen Falls geschehen.

XXXIX.

XXXIX.

Die Verleibdingungen derer Fürstlichen Gemahlinnen werden nach dem Quanto des Einbringens und dises Fürstlichen Hauses Herkommen gemäß eingerichtet, doch daß sich die Mitgifft nicht über 20000. Rthlr. und also die jährliche ordentliche Wittums-Intraden samt den gewöhnlichen Zugängen nicht über 4000. Reichsthaler erstrecken, da aber ein mehreres in dotem genommen und die Gegenlage ersteigert werden mußte, geschicht darüber so dann Freund-brüderliche billige Vergleichung.

XL.

Die von dem Hochseel. Herrn Testatore noch bey Sr. Fürstl. Durchlaucht Lebzeiten oder bey Dero Christlöblichen Vorfahren verordnete Stifftungen sollen in gutem Zustande, nach Innhalt derer Fundationen und der Fürst-Väterlichen Regiments-Verfassung §. So wollen Wir, daß solches 2c. und mit dem daselbst befindlichen Vorbehalt, auch

XLI.

Ueber denen ausgelassenen löblichen Ordnungen in geist- und weltlichen Sachen mit Fleiß gehalten werden.

XLII.

XLII.

Die Zeug-Häuser, Artillerie, Munition und Rüstung, ingleichen die Archiva, Kunst-Cammern und Bibliotheken sollen in gemein bleiben und richtige Inventaria darüber gehalten werden.

XLIII.

Dergleichen Meinung es auch mit denen andern Inventariis bey denen Residenzien, Amts- und andern Fürstlichen Häusern hat, daß dieselbe nicht allein aller Orten in gutem Stand, der Gemeinschafft zum Besten, zu conservi-ren, sondern auch der Abgang aus der Fürstlichen Cammer zu ergänzen.

XLIV.

So wird auch der Festungs-Bau zu Gotha aus gesamten Mitteln und Einkünfften vollends zur Perfection gebracht und unterhalten.

XLV.

So wohl diser, als andere feste Oerter, mit genugsamen Proviant und Munition versehen, die Commendanten und Officirer mit gesamter Pflicht beleget, ihre Bestallungs-Briefe von den sämtlichen Fürstlichen Herrn Gebrüdern unterschrieben, und ohne gesamten Zuthun nichts

nichts hauptsächliches mit und an solchen Vestungen vorgenommen werden.

XLVI.

Wann sich die Fürstliche Herrn Brüdere alle oder etliche auf einer der berührten Vestungen aufhalten, so ist ein gewisser Modus wegen ihrer Bedienten zu determiniren, auch vor zu seyn, daß sie über den ordentlichen Comitat keine fremde bewehrte Personen an sich ziehen und auf die Vestungen mit bringen, vil weniger daselbst aufhalten sollen.

XLVII.

Der Regierende Herr hat dem Commendanten das Wort zu ertheilen, welcher es hernach denen Fürstlichen Herrn Gebrüdern zu Ihrer Nachricht gleichfalls zu hinterbringen.

XLVIII.

Wenn zwischen denen Fürstl. Herrn Gebrüdern Mißhelligkeiten (so doch GOtt in Gnaden verhüten wolle) sich ereigneten, und zwar nur zwischen etlichen derselben, so werden die uninteressirte Herrn Gebrüdere neben denen gesamten Räthen sich so bald interponiren und solche Mißverständniß gütlich hinzulegen bemühet seyn.

XLIX.

XLIX.

Da aber die Fürstliche Herrn Gebrüdere selbst unter sich in Partes gehen würden, sollen Anfangs die gesamten Räthe, durch bewegliches Remonstriren und Zusprechen, zwischen ihnen gütlich handeln und da solches nicht verfangen wollte, zwey oder drey qualificirte und friedliebende Subjecta aus denen Land-Ständen dazu ziehen und ferner die Güte versuchen.

L.

Da nun auch dergestalt nichts ausgerichtet würde, wäre das Austrags-Gericht nach mehrerem Inhalt der Fürst-Väterlichen Disposition de dato 9. Nov. 1672. zu besetzen und bey dessen endlichen Ausspruch es ohne Suspensiv-Mittel allerdings zu lassen.

Welches also festiglich zu halten und obgesetzte Puncten vor die Norm und Regul in allen vorkommenden Fällen zu achten und zu erkennen.

Im übrigen aber, insonderheit was hierinnen nicht namentlich begriffen und exprimiret, dem Fürst-Väterlichen Testament und darauf gefolgten Dispositionen nachzuleben, Ihro Fürstl. Durchlaucht allerseits einander bey Fürstlichen wahren Worten, Treu und Glauben, versprochen und zugesagt.

Zu

Zu Urkund ist dieser Receß in unterschiedlichen Exemplarien verfaßt, und mit Dero Fürstlichen eigenhändigen Unterschrifften, auch Vordruckung Dero führender gewöhnlichen Fürstlichen Secreten und Petschaften, bekräfftiget worden. Und weilen die beyde jüngere Fürstliche Herrn Brüdere Ihre völlige Mündigkeit noch nicht erlanget, gleichwohl durch GOttes Gnade des Verstandes und Vorsatzes sind, daß Ihre Fürstl. Durchl. hievon im wenigsten über lang oder kurtz zu weichen, noch sich dagegen uf diß Ihr jetziger Zeit münderjähriges Alter zu beruffen gesonnen; So haben Sie nicht allein neben der ältern Fürstlichen Herrn Gebrüdere Fürstlichen Durchlauchtigkeiten diesen Fürst-Brüderlichen Receß mit unterschrieben, sondern auch Dero Hochgeehrte und Gnädige Fürstliche Frau Mutter, die Durchlauchtigste Fürstin und Frau, Frau Elisabetha Sophia, gebohrne und verwittibte Hertzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgräfin in Thüringen, Marggräfin zu Meissen, Gefürstete Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der Marck und Ravensberg, Frau zu Ravenstein 2c. Freund- Sohn- und gehorsamlich ersuchet, Krafft der Ihro zukommenden Fürst-Mütterlichen Autori-

tät, und auf gewisse Maaße in dergleichen zwischen Ihnen, den Fürstl. Herrn Gebrüdern, vorfallenden Handlungen nicht unbillig zustehender Vormundschafft, Ihnen hierinnen beyräthig zu seyn, und wann Ihre Fürstl. Durchl. es zu Ihrem und des gesamten Fürstl. Hauses Nutzen zu gereichen erachten würde, in obbemeldtem Respect mit zu unterschreiben und zu besiegeln. Welches dann Ihre Fürstl. Durchl. auch also befunden und beliebt, sich über Dero Fürstl. Herrn Söhne Brüderlicher Einigkeit und Zusammensetzung erfreuet, und zu mehrerer Autorisirung vor-Hochermeldter beyder jüngeren Herrn Söhne Einwilligung und Unterschrifft gegenwärtigen Fürst-Brüderlichen Receß ebenfalls mit Dero Fürstl. Hand und Siegel unterzeichnet, alles geschehen auf der Fürstl. Residentz Friedenstein den 2. Junii Anno 1675.

Elisabetha Sophia, H. z. Sachsen. (L.S.)
Friderich, H. z. Sachsen. (L.S.)
Albrecht, H. z. Sachsen. (L.S.)
Bernhard, H. z. Sachsen. (L.S.)
Heinrich, H. z. Sachsen. (L.S.)
Christian, H. z. Sachsen. (L.S.)
Ernst, H. z. Sachsen. (L.S.)
Joh. Ernst, H. z. Sachsen. (L.S.)

III.
Brüderlicher Vertrag
zwischen Herrn Hertzogs
Ernsts zu Sachsen=Gotha
hinterlassenen Herrn Söhnen,
d. d. 1676. 20. Aug.

Von GOttes Gnaden, Wir Friderich, Albrecht, Bernhard, Heinrich, Christian, Ernst und Johann Ernst, Gebrüdere Hertzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Gefürstete Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, ꝛc. Thun kund und bekennen hiemit vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, demnach Wir Uns, aus sonderbaren bewegenden Ursachen, besage der darüber aufgerichteten, und, so viel jede Fürstliche Person betrifft, absonderlichen Recessen, jüngster Tagen miteinander dahin verglichen, daß Wir Unserer in Fürst=Väterlicher Disposition gemachter Deputaten, durch

Anweisung und Annehmung gewisser benannter Aemter und Einkünfften, fähig werden, und abgesonderte Hoffstätte vor uns anstellen und führen wollen, dabey es auch, so viel diejenige betrifft, welche so weit allbereit verglichen, sein Bewenden; die übrigen aber dergleichen noch zu gewarten haben. Und wiewohl erinnert, daß, vermöge der Fürst-Väterlichen Dispositionen und Freund-Brüderlichen Vergleiches vom 2. Jun. 1675. dem jedesmahl Regierenden Herrn aus Fürstlicher Gesamtschaffts-Cammer-Mitteln eine Fürstliche Hoffstatt geführet werden soll, immassen es auch, nach Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters, Hochlöbl. Andenckens, tödtlichem Abschied, das bißhero verstrichene Jahr und was darüber verflossen, also gehalten worden; Wir aber, Unsers Christ-seeligen Herrn Vaters Gnaden Hochlöbliche Intention und Absehen besser zu erreichen, und der gemeinschafftlichen Fürstlichen Cammer und Intraden Aufnehmen um so viel desto mehr zu erheben, auch übermässige Aufwendungen abzuschaffen und einzuziehen, gleichwohl doch des Fürstlichen Hauses Respect und Reputation zu erhalten, nach genugsamen Vorbedacht und Erwegen, Uns nunmehro miteinander dahin ver-

einbaret, daß, zu Führung vorbedeuteter Hofstatt, dem Regierenden Herrn jährlich ein gewisses überhaupt gereichet werden soll, Wir Hertzog Friderich zu Sachsen, als der Zeit ältester und Regierender Fürst, zu Erweisung Unsers Freund-Brüderlichen Gemüths und Ansehung vorher berührter Ursachen, solches auch willig eingangen: So haben Wir zwar in gesamt und sonders Freund-Brüderlich gewilliget und beschlossen, daß der bißherige Aufgang und die beschehene Ausrichtungen bey Hofe, wie es Nahmen haben kan, biß zu dem nächstinnstehenden Michaelis-Tag, als den 29. Sept. durch den Bogen und überhaupt aufgehoben seyn und bleiben, von dar an aber jeder unter Uns Fürstlichen Herrn Brüdern seine a parte Hofstatt zu führen anfahen soll. Und damit zuförderst Wir und jeder unter uns, bey Anstellung seiner Hofstatt, zu deren bessern Fortsetzung und zu Anschaffung allerhand hiezu benöthigten eigenen Mobilien, etwas in Händen haben möge; so haben Wir Uns verglichen, daß Unser jedem zu dem Behuf von denen jeden Theils assignirten Aemter-Resten 4000. Rthlr. einzubringen und einzufahen angewiesen, oder, in welchen Aemtern biß nächst innstehenden Michaelis so viel Re-

ste nicht fürhanden, oder auch nicht zu erheben wären, das übrige aus gemeinen Mitteln und Gesamtschafft zusammen gebracht, und, gegen behörige Quittungen, ausgezahlet werden sollen.

Diesemnach sollen und wollen Wir, Hertzog Friderich, zu Führung Unsers, als Regierenden Fürstens, Hofstatt von herannahenden Michaelis an über Unsere, gleich andern Fürstlichen Herrn Brüdern, habende 8000. Rthlr. Deputat und der 4000. Rthlr. Jahrgeld, der tragenden Regierungs-Last halber, jährlich und jedes Jahr besonders 20000. Rthaler erwarten, auch auf Abschlag die Intraden des Amts Gotha, inclusive das Vorsteher-Amt auf 7851. Gülden 2. Gr. oder 6869. Rthaler 17. Gr. so bald annehmen, übriges aber aus den Gemeinschaffts-Cammern zu erheben haben. Hingegen wollen Wir solche Hofstatt vor diese 20000. Rthaler vor Uns und ohne ferners der Gesamtschaffts-Cammer Zuthun, ausser was nachgesetzter massen bedinget, unterhalten, und nicht allein Uns, Unsere Frau Gemahlin, Fürstliche Kinder, Unsere und in dem Freund-Brüderlichen Receß, oder dazu gehörigen Beylagen sub Num. 1. benannte und unbenannte, hohe und niedere Officianten, samt deren

Die-

Diener, mit gehöriger Speis und Tranck versehen, und die von Num. 1. biß 12. in gedachter Beylage specificirte Personen vor Uns kleiden und besolden, sonderlich auch Unsere Hochgeehrte Frau Mutter Gn. samt Dero Bedienten, wie nicht weniger Unsere Freund-Brüderliche Herrn Brüdere Lbden und derer Bedienten, so lange dieselbe unverheurathet bleiben und sich bey Unserer Hofstatt aufhalten wollen, gegen Empfahung des in dem offtbemeldten Fürst-Brüderlichen Vergleich de dato den 2. Junii 1675. samt zugehörigen Beylagen, determinirten Kostgelds, Unsere Freundlich-geliebte Schwester, Fräulein Dorotheen Marien, Lbd. aber und Dero unter selbiger Beyfuge Num. 5. benannte Bedienten, ohne einig Kostgeld, an Speis und Tranck bey Unser Hofstatt unterhalten, deren Pferde auch insgesamt, wie bißhero, gegen Erlegung 40. Rthlr. vor jedes, an hart und rauch Futter verpflegen lassen; So viel aber die Kleidung und Livrée betrifft, haben solche, so wohl Unsere Hochgeehrte Frau Mutter Gn., als auch Unsere Freundlich-geliebte Herrn Brüder Lbd., ohngeachtet Sie sich bey Unserer Hofstatt, gegen obgemeldtes Kostgeld, aufhalten, vor sich und die Ihrigen von Ihrem De-

putat und eigenen Mitteln zu gelten; Die Livrée und Pagen-Pferde vor Unsere Freundlich-geliebte Prinzessin, Dorotheen Marien, Ebden Bediente aber hat die gesamte Cammer zu tragen und jedesmal zu erlegen; ingleichen werden, so viel die Besoldung derer in obgemeldtem Freund-Brüderlichen Receß gehöriger Beylagen Num. 12. biß zum Ende begriffen, darunter nunmehro auch der gesamte Haus-Hofmeister zu verstehen, und sonst in der allbereit bey der gesamten Cammer befindlichen Specification enthalten, theils zu Unserer, Hertzog Friderichs, Aufwartung, theils zu denen Hof-Aemtern gehörigen hohen und niedern Bedienten betrifft, dieselbe, gleich bißher geschehen, aus Fürstlicher gesamter Cammer und vermittelst deroselben absonderlicher Darlage gereichet; Vor deren Livrée und Kleidung aber Uns, Hertzog Friderichen, gleichfalls aus der gesamten Cammer jährlichen 1000. Rthaler vor alles bezahlet.

Wann Wir nächst diesem auch Unsere gesamtschafftliche Räthe, Officierer, vom Adel, Beamte und Diener, aus den Fürstenthümern, Regierungen, Collegien, und wo sie sich befinden, in gemeinschafftlichen Sachen erfordern, oder sie von selbst zu solchem Ende sich einfinden,

die

die sonsten bey Hofe pflegen tractiret zu werden, geschiehet das Tractament, so viel deren nach Hofe gefordert und tractiret werden, von Uns ohne ferner Entgelt; Deren Pferde und Dienere aber, wie auch diejenige gemeinschafftliche Beamte und Bediente selbsten, so nicht nacher Hof zur Tafel gefordert, oder daselbst nicht pflegen tractiret zu werden, bekommen die Auslösung aus der gesamten Cammer, oder, da ihnen ein gewisses Kostgeld gesetzet, dasselbige aus den Aemtern oder sonst gehörigen Orten. Gleiche Bewandniß soll es auch auf begebende Fälle mit denen Kriegs-Officierern haben, daß nemlich wegen derjenigen, so bey Hofe zur Tafel oder Tische gezogen werden, der gesamten Cammer nichts zugerechnet, sondern von Uns, Hertzog Friderichen, vermittelst obiger 20000. Rthlr. auch übertragen wird; Ihre Diener und Pferde in den Wirthshäusern aber, wo es die Nothdurfft oder Wohlstand erfordert, von gesamter Cammer, oder vielmehr, nach Unterschied der Umstände, aus der Land- und Kriegs-Cassa ausgelöset werden.

Ferner ist abgeredet worden, daß, wann Wir Fürstliche Gebrüdere einander heimsuchen, Wir zu keinem unnöthigen Ueberfluß oder Aufwendung Ursach

geben, die Suite auf das engste einziehen, auch die Fürstliche Person und deren Adel und andere Bediente nach Hofhaltungs-Gebrauch versehen; Das andere Gesind aber in der Stadt und Wirthshäusern, was über 4. Tage, auf eigene Kosten auslösen wollen. Jedoch hat es damit eine andere Beschaffenheit, wann Wir in wichtigen und Gemeinschafft-Sachen in Deliberation Uns zusammen betagen, welchenfalls die Kosten ebenmässig, wie oben gedacht, so viel es nur seyn kan, einzuziehen, und die, so bey solcher Gelegenheit aufgewendet werden, aus der Gemeinschafft getragen werden.

Und also ist es auch mit Fürstlichen, Gräflichen und andern Hohen Standes-Personen, wenn die nicht absonderlich als Gäste invitiret und ersuchet werden, oder was vor Unserer Person zu sprechen, ingleichen mit vornehmen Gesandten zu halten, daß nehmlich ihrer und ihrer Diener, so bey Hofe pflegen tractiret zu werden, Speisung wegen der gesamten Cammer nichts angerechnet, sondern von Uns, Hertzog Friderichen, übertragen, des andern Gesindes und Pferde Unterhalt aber, wie auch Schlafgeld und Stallmiethe, aus gemeinen Cammern bezahlet werden sollen.

Wie

Wie dann ferner, wann Wir, Hertzog Friderich, als Regierender Herr, gleich innerhalb Landes reisen, und in ein oder ander Unserer gesamten Fürstenthümer, Residentien und Aemtern uns befinden, nehmen Wir nunmehro den Aufgang und Kosten von Unsern Hofhaltungs-Geldern, jedoch werden Uns die Victualien in denen Aemtern und Orten, so Unsern Freundlich-geliebten Herrn Brüdern nicht assigniret seynd, gleichwie auch sonst zu der ordentlichen Residentz geschehen soll, auf den gewöhnlichen Cammer- und Aemter-Anschlag abgefolget.

Was aber in denen Residentzien und Aemtern auf Landtags- und Landschaffts-Convocation an Tractamenten nöthig aufgewendet werden muß, solches hat an denen Orten, wo es die Steuer- und Landes-Cassa nicht übernehmen muß, Unsere gesamte Cammer zu tragen und abzustatten. Und wird endlich hierüber Uns, Hertzog Friderichen, zu Führung Unserer Hofstatt, alles nothdürftige Feuer-Holtz, Kohlen, Wachs- und Unschlitt-Lichter, geschaffet, ingleichen jährlich an Wildpret überlassen 104. Thier, als wöchentlich 2, 50. Rehe, oder, in Mangel derselben, für 2. Rehe ein Thier, wie hingegen vor einen Hirsch oder

Wild

Wild 3. Rehe, 20. Bachen oder Schweine, wie auch das niedere Weid-Werck bey denen Residentien und andern unaſſignirten Aemtern und Orten, da Wir ſolches herbracht, an Haaſen, Feder-Wildpret und was ſonſt darein gehörig iſt.

Letztlich iſt auch verglichen worden, daß Uns, Hertzog Friderichen, 62. Reit- Kutſch- und Diener-Pferde, aus der geſamten Cammer, an hart und rauch Futter ſollen verpfleget, oder davor jährlichen 2480. Rthlr., als vor jedes 40. Rthlr. gerechnet, aus gedachter Cammer erleget, und ſo dann ohne ferneres Zuthun von Uns erhalten werden.

Das geſamte Inventarium, es begreiffe Silber-Werck, Zinn, Kupfer, Eiſen, Tapeten, Betten, weiß Geräthe, und was der Hofſtatt ſonſten vor Mobilien folgen und in einem oder anderm Ort befindlich, bleibet auch zu Unſerm, Hertzog Friderichs, Gebrauch, ſoll auch ſo bald in eine richtige Specification gebracht, von Uns allerſeits ſubſcribiret werden, und jedem frey gelaſſen ſeyn, bey bevorſtehenden Ehren-Ausrichtungen, mit Vorwiſſen des Regierenden Herrn, ein und ander dergleichen Mobilien- und Inventarien-Stücke an Silber und andern, gegen Schein, abholen zu laſſen, und bey ſolcher Ausrichtung pfleglich zu gebrauchen,

chen, doch daß er nach geendigter Ausrichtung solche vollkommen, auf seine Kosten, gegen Zurücknehmung seines ausgehändigten Scheins, wieder einschicke, und, da etwas verlohren, dasselbe wieder ersetze; Im übrigen aber soll die Abnutzung und Verbesserung der Flick-Arbeit jedesmal auf gesamter Cammer Kosten gehen und geschehen, und wollen Wir, Hertzog Friderich, diejenige Personen, welche solche Mobilien-Stücke unter Handen haben, zu fleissigem Fürseyn mit Ernst anzuweisen nicht unterlassen. Damit nun dieses alles, wie obstehet, kräfftig sey, auch steif und treulich gehalten werde, so haben Wir Uns endlich mit eigenen Händen unterschrieben und Unsere Fürstliche Insiegel andrücken lassen. So geschehen Friedenstein den 20. Augusti, Anno 1676.

(L.S.) Friderich, H. z. Sachsen.	(L.S.) Albrecht, H. z. Sachsen.
(L.S.) Bernhard, H. z. Sachsen.	(L.S.) Heinrich, H. z. Sachsen.
(L.S.) Christian, H. z. Sachsen.	(L.S.) Joh. Ernst, H. z. Sachsen.
(L.S.) Ernst, H. z. Sachsen.	

IV.

IV.
Brüderlicher Vertrag
zwischen Herrn Hertzogs
Ernsts zu Sachsen-Gotha
hinterlassenen Herrn Söhnen,
d. d. 1676. 29. Aug.

Zu wissen: Demnach der weyland Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Ernst, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Christseeligen und Hochlöbl. Andenckens, eine verfaßte Testamentliche Disposition, deren Datum stehet der 31. Aug. An. 1654. so dann die darauf erfolgte Regiments-Verfassung, gegeben den 9. Nov. 1672. und letztlich derselben Declaration, so geschehen am 27. Aug. des 1674sten Jahrs, durch den Tod, indem S. Fürstl. Durchlaucht. am 26. Martii voriges 1675. Jahrs dieses Irrdische geseegnet hat, bekräfftiget, und nicht allein darinn unter

an-

andern, wie es nach Ihrer Fürstlichen Durchl. Hintritt mit Regierung und Administration der Fürstenthümer und Landen zu halten, sondern auch daß solche Lande aus bewegenden Ursachen und Umständen erblich nicht zu vertheilen, sondern in Gesamtschafft beysammen zu behalten, gleichwohl doch, was jedem der Fürstlichen Herrn Söhne zu seinem Fürstlichen Unterhalt jährlichen zu reichen, wohlbedächtig disponiret, mit der ausdrücklichen Versehung und Vorbehalt, da sie sich bey gesamter Hofstatt gegen ein gewisses Losgeld nicht aufhalten, sondern lieber einer mit seinem sonderbaren Hofwesen sich in ein oder ander Amt begeben, und mit dessen Verwaltung und Genoß der Intraden, an statt seines determinirten Deputats, angewiesen seyn wollte, ihm dasselbe nicht zu verweigern, denn nun in Consideration kommen, daß nunmehr allbereit etliche der Fürstlichen Hrn. Brüdere sich im Fürstlichen Ehestand befinden, und die jetzige so starcke und weitläufftige Hofhaltung beysammen sowohl grossen Aufgang, als ziemliche Unordnung und Inconvenientien mit sich bringet, und hingegen durch abgesonderte Hofhaltung ein ziemliches erspart, und allerhand Mißverständen, so erwachsen möch-

möchten, vorkommen, hiernächst auch der Lande und Leute gedeyliche Wohlfarth und Fürstlicher Wohlstand und Freund-Brüderliche Einigkeit zu GOttes Ehren erworben und fest gestellet werde, dahero ein und ander der Fürstlichen Herrn Gebrüdere Durchl. solche Assignation gewisser Aemter und deren Intraden würcklich erwehlet, zum Theil aber noch gleich im Werck begriffen seyn, solches auch mit Wissen und Consens des gleichfalls Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friderichs, Hertzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meissen, Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Marck und Ravensberg, Herrn zum Ravenstein und Tonna ꝛc. als ältesten und jetzo Regierenden Landes-Fürstens, allerdings erfolget, und Ihre Fürstl. Durchl. die Ursachen, Sie dazu bewegend, als wohlbedacht, gern bey sich gelten lassen, auch dieselbe Motiven soweit gegründet und billig befunden, daß Sie nunmehro auch selbst darob und zu Erhaltung Freund-Brüderlicher Conformität sich entschlossen, wegen Ihres ebenmässigen Fürstlichen Deputats dergleichen Weg und Mittel zu belieben; Immassen S. Fürstl. Durchl.

auch

auch sich darüber mit Dero Fürstl. Herrn Brüdern Durchl. beredet, und auf Weise, wie so bald folget, in Krafft dieses geschlossen. Es sollen nehmlich

1) mehr-Hochgedachten Herrn Herzog Friderichs zu Sachsen Fürstlichen Durchl. vor sich, Ihre Erben und Nachkommen, mit denen 8000. Rthlrn. auf nachgesetzte Aemter, Intraden und Einkünfften hiemit angewiesen seyn, und solche von nächst-innstehenden Michaelis-Tag einzunehmen und zu erheben haben, als

3491. Gülden, 14. Groschen, 9 und 1. halben Pfenn. Oder 3055. Rthlr. 5. Groschen, 9 und 1. halben Pfenn. aus dem Amt Tennenberg.

7281. Güld. 16. Gr. 8. Pfenn. Oder 6371. Rthaler, 13. Gr. 8. Pfenn. aus denen Aemtern Georgenthal und Schwartzwald.

3369. Gülden, -- 9. Pfen. Oder 2947. Rthaler, 21. Gr. 9. Pfenn. aus dem Amt Reinhardsbrunn.

Summa 14142. Gülden, 11. Groschen, 2. und 1. halber Pfennig. Oder 12374. Rthaler, 17. Gr. 2. und 1. halber Pfenn.

Dieweil nun Ihrer Fürstl. Durchl. ratione Directorii über jetzt-erwehnte 8000. Rthlr. noch 4000. Rthlr. jähr-

lich gebühren, so werden Dieselbe angewiesen, auf den Ueberlauff der 4374. Rthlr. 17. Gr. 2. und 1. halben Pfenn. Bleiben also noch

374. Rthaler, 17. Gr. 2. und 1. halber Pfenn. welche der Fürstlichen gesamten Cammer aus dem Amt Georgenthal jedes Jahr zu liefern. Ob auch wohl

2) denen andern Fürstlichen Herren Gebrüdern über ihr Geld-Deputat der 8000. Rthlr. zu desto füglicher Führung Ihrer Hofhaltung jährlich

200. Clafftern Holtz, als 50. Clafftern hart und 150. Clafftern weich Holtz, ingleichen

40. Thiere,

15. Rehe, oder, bey Mangel derselben, für 2. Rehe ein Thier, wie hingegen für einen Hirsch oder Stück Wild 3. Rehe.

10. Bachen oder Schweine, alles ohne Jäger-Recht und in der Haut, ferner

100. Pfund Wachs, und

300. Pfund Unschlitt jedes Jahr zu reichen, und darüber noch das niedere Weid-Werck in der assignirten Aemter Bezirck, an Haasen, Enten, Auer- und Birck-Hanen und Hünern, Feld-Hünern, auch anderm Feder-Wildpret, und

was

was sonst darein gehörig ist und Fürstlicher Herrschafft hergebracht, verstattet wird, so hat es doch mit diesen zugelegten, so viel Ihrer Fürstlichen Durchl. Person, und als lange Dieselbe die Landes-Regierung ob sich haben, auch die Hofhaltung aus gemeinschafftlichen Einkünfften führen, das Nachbleiben.

Sollten aber Dieselbe nach GOttes Willen mit Tode abgehen, (welchen doch die himmlische Güte lange Zeit abwenden wolle,) so wird Dero Erben und Nachkommen, gleich denen andern Fürstlichen Herrn Brüdern und ihren Erben und Nachkommen, des Jahrs zugleich mit dem Geld-Deputat gereicht und in allen Gleichhaltung verbleiben. Fallen auch die Directorial-4000. Rthlr. und zwar nahmentlich 2947. Rthaler, 21. Gr. 9. Pfennige an dem Amte Reinhardsbronn, und dann 1426. Rthaler, 19. Gr. 5. und 1. halber Pf. aus dem Amt Georgenthal zurücke. Dahero dann über dieses zum

3) folget, daß es auf solchen Fürstlichen Todes-Fall eben die Bewandnüß, daß wegen der oben assignirten Aemter Intraden und Einkünfften, Administration und Geniessung, Ihrer Fürstl. Durchl. Erben und Nachkommen denen

andern Fürstlichen Herrn Brüdern und deren Erben und Nachkommen gleich zu schätzen, und sie allerdings in eben das Recht nach Fürst-Väterlicher Disposition zu tretten und dabey zu lassen.

4) Werden Ihrer Fürstlichen Durchl. vorbenannte Aemter, Städte und deren Pertinentien und Zugehörungen, mit Dörfern, Forwercken, Höfen, Schäfereyen, Aeckern, Wiesen, Gärten, Mühlen, Wassern, Bächen, Teichen, Fischereyen, Renten, Nutzungen und Gefällen, wie die in denen ordentlichen Amts-Rechnungen und ihren Capiteln geführt werden, samt Leuten und Unterthanen, Diensten auch andern, was Nutz bringen mag, und Fürstl. Herrschaft an einem andern Ort zukommen, gesuchten und ungesuchten, (ausser was davon durch diesen Receß ausgezogen) eingeraumet, solches alles aufs beste zu nutzen, zu gebrauchen und vor sich zu behalten.

5) Sind Ihre Fürstl. Durchl. zu keiner Rechnung oder rationis redditionem verbunden, jedoch werden sie, wann die Rechnung vor dieselbe geführet und Michaelis geschlossen und abgehöret worden, jährlich von jeder Ein Exemplar

zu

zu der gesamten Fürstlichen Cammer durch den Rechnungsführer einschicken lassen, damit man sich darein ersehe, und zu nöthiger Continuation auf ein- und anderen Fall solche beygeleget werden können.

6) Die Landes-Fürstliche Hoheit und Obrigkeit und derselben hohe Regalien, als Jus Episcopale, Kirchen- und Lands-Ordnung, General- und Special-Visitation, Jus Patronatus, Appellation, Adeliche Lehenschafften und Angefälle, Heeres-Folge, Musterung, Einquartierung, Geleite, Reichs- Crayß- Land- und Tranck-Steuern, Bergwerck, Müntz-Gerechtigkeit, Erb-Huldigung, Offnung, und was zur Landes-Fürstlichen Superiorität von Rechts- und Gewohnheit wegen mehr gehörig, verbleibet der Fürst-Brüderlichen Gesamtschafft, und die Administration dem Regierenden Herrn dieser Zeit, also Hochgedacht- Ihrer Fürstlichen Durchl. Wie es dann

7) mit Abtrettung dieser Aemter und Stücke nicht die Meynung, daß im übrigen der obangezogenen Fürst-Väterlichen Regiments-Verfassung, ingleichen derselben verbrieften Declaration

und dem Freund-Brüderlichen Vergleich de dato Friedenstein am 2. Junii 1675. etwas derogiret, und dem jedesmal Regierenden ältesten Herrn so weit eingegriffen werden soll.

8) Wegen Administration der Justiz verbleibet es bey der Fürst-Väterlichen Regiments-Verfassung, gewöhnlichen und vorhin üblichen Instantien, auch jedes gesamt-verpflichteten Beamten und Dieners Bestallung, und werden solchemnach Ihre Fürstl. Durchl. nicht allein, als Regierender Herr, sondern auch Dero Erben und Nachkommen fleissige Obsicht mit zu tragen belieben, damit jeder seine Schuldigkeit fleissig in Acht nehmen möge.

9) Als Hocherwehnt-derer Fürstlichen Herrn Gebrüdere Durchlauchtigkeiten gewisse Residentien, Schlösser und Hoflåger theils allbereit angewiesen, zum Theil auch noch auf Vergleich anzuweisen seyn, und aber jetzo Regierende Fürstl. Durchl. dergleichen also diese Zeit über nicht vonnöthen, dieweil Dieselbe der Fürstenthümer und Lande gesamtschafftliche ordentliche Residentien zu Gotha, Altenburg und Coburg, offen und vor sich, so ist durch diesen Vergleich festgestellet

stellet worden, daß Ihrer Fürstl. Durchl. Erben und Nachkommen casu quo und künfftiger Zeit die Residenz in den übergebenden Aemtern erlange, und im übrigen dißfalls, gleichwie die jetzo lebende Fürstliche Herrn Brüdere oder Dero Erben und Nachkommen durchgehends, zumal auch wegen Aptirung einer Residenz, zu tractiren und Sie sich hingegen zu bezeugen; Dannenhero

10) keine neue Haupt-Gebäude ohne Vorbewußt und Ueberlegung bey gesamter Rent-Cammer geführet, die gesamte Herrschafftliche Gebäude aber aller assignirten Aemter in Acht genommen, vor Eingang und Ruin verwahret, auch auf Ihrer Fürstlichen Durchl. Kosten in baulichem Wesen erhalten werden sollen. Wann zum

11) in einem von denen Ihrer Fürstl. Durchl. assignirten Amt sich neue Nutzungen herfürthun, und damit dessen Besserung ohne der Unterthanen Eintrag verschaffet werden kan, geschiehet solches auf Hochgedacht- Ihrer Fürstl. Durchl. eigenen Kosten billig, hingegen verbleibet auch Ihrer Fürstlichen Durchl. Zeit der Possess, solche neue Nutzung allein. Was zum

12) die Onera und Beschwerden betrifft, so bey denen abgetrettenen Orten hafften, befinden sich solche in der Aemter Rechnungen in Ausgabe, und sind von denen Ihrer Fürstl. Durchl. assignirten Einkünfften und Geld-Summen allbereit abgezogen, werden also Dieselbe aus solchen Aemtern bezahlet.

13) Wollen Hochermeldte Hertzog Friderichs Fürstliche Durchl. auch Dero Erben und Nachkommen, von denen abgetrettenen Oertern und Stücken nichts veräussern, verpfänden, oder verwenden, noch auch andern öffnen, oder in Schirm und Gewalt, ohne Wissen, Willen oder Erlaubung der sämtlichen Fürstlichen Herrn Brüdere, auch Dero Erben und Successoren, anderwärts geben, hingegen aber dahin sehen, damit die Gebäude, Holtzung, Teiche, Gärten und alle Zugehörungen in gutem Wesen erhalten, nicht verwüstet, verwahrloset und verringert, an Rechten und Gerechtigkeiten nichts entzogen, alles pfleglich genutzet und gebrauchet, insonderheit die Ritterschafft, Städte und andere bey ihren Privilegien, alten wohlhergebrachten Rechten und beständigem Herbringen gelassen, die Unterthanen auch sämtlich über Gebühr mit gewöhnlichen

lichen Diensten, Frohnen, Zinsen und dergleichen Bürden nicht beschweret, sondern vielmehr in Aufnehmen und Nahrung erhalten werden. Sollten auch Ihre Fürstl. Durchl. Schulden würcken, fallen solche nicht dem Land-Successorn, sondern Dero nächsten Erben zu, hingegen aber so die abgetragene Aemter und derselben Zubehörung von jemand in Anspruch über Verhoffen genommen würden, sollen in Fürstlicher Gesamtschafft Nahmen und auf Derselben Kosten solche vertretten, auch die allbereit sich ereignete oder von neuem herausbrechende Streitigkeiten mit Benachbarten also beobachtet werden. Zum

14) werden Ihre Fürstliche Durchl. Erben und Nachkommen nach Gefallen und Nothdurfft die Eingesessene von Adel und Vasallen zu Dero Aufwart- und Bedienung zu beschreiben und zu gebrauchen befugt seyn.

15) So viel Ihrer Fürstl. Durchl. Erben und Nachkommen anlanget, (dieweil von Derselben, als jetzo Regierenden Herrn, nicht die Frage, sondern solche sonst ihre Erledigung,) ist von Denenselben bey Reisen durch die Fürstenthümer, Lande und Aemter den gemein-

schafftlichen Cammern und Intraden keine Beschwerung und Ungelegenheit zuzuziehen, sondern es geschiehet auf eigenen Kosten, jedoch werden die benöthigte Victualien, Vorspann und Fuhren nach dem Aemter-Anschlag gegen Bezahlung gereichet und abgefolget. Zum

16) Sollten die Fürstlichen Herrn Brüdere in gemeinschafftlichen Sachen und Occurentien sich an einem Ort zusammen betagen, geschiehet solches mit Einziehung aller unnöthigen und weitläuffigen Aufwartungen und Kosten, werden auch solche aus Fürstlicher Gemeinschafft getragen.

Und Wir Friderich, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg 2c. 2c. für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, bekennen Krafft dieses, unter Unserer eigenen Hand und Fürstlichen Insiegel, daß Wir solche Assignation und Abtrettung freywillig und wohlbedächtig angenommen, mit Fürstl. theurem Versprechen, vorhergesetzten allen und jeden Puncten, mit ausdrücklicher Renunciation und Begebung aller Ausflüchte und Exceptionen, wie die Nahmen haben könnten oder möchten, in beständiger Form und Maasse, wie sichs gebühret, nachzukommen, und dawider nicht zu thun, noch andern zu verstatten. Auch Wir Albrecht, Bernhard,

Heinrich, Christian, Ernst und Johann Ernst, alle Gebrüdere, Hertzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. ꝛc. für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, bezeugen hiemit, daß solches alles auf vorher gepflogenen Rath mit Unserm Wissen, Willen und Einwilligung also verhandelt, verglichen und beschlossen worden. Zu desto fester Haltung und Verbindlichkeit dessen allen, und was im übrigen in der Fürst-Väterl. Disposition, Regiments-Verfassung und Freund-Brüderlichem Vertrag fernerweit enthalten, Wir Uns gleichergestalt eigenhändig unterschrieben, und Unsere Fürstliche Secreta andrücken, urkundlich auch diesen darüber aufgerichteten Receß in unterschiedenen Exemplarien ausfertigen lassen, wünschen zuförderst hiezu allen Göttlichen Seegen. So geschehen auf Fürstl. Residentz Friedenstein, am 29. Augusti des nach Unsers Heylands und Seeligmachers Geburt 1676sten Jahres.

Friderich, H. z. Sachsen. (L. S.)
Albrecht, H. z. Sachsen. (L. S.)
Bernhard, H. z. Sachsen. (L. S.)
Heinrich, H. z. Sachsen. (L. S.)
Christian, H. z. Sachsen. (L. S.)
Ernst, H. z. Sachsen. (L. S.)
Joh. Ernst, H. z. Sachsen. (L. S.)

V.

Derer jüngeren Herren Hertzoge zu Sachsen-Gotha Vollmacht für ihren ältesten Herrn Bruder, wegen derer ihme assignirten Aemter,

d. d. 1676. 10. Octobr.

Von GOttes Gnaden Wir Albrecht, Bernhard, Heinrich, Christian, Ernst und Johann Ernst ꝛc. Gebrüdere, Hertzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Gefürstete Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herren zu Ravenstein ꝛc. urkunden und bekennen hiemit: Nachdem Wir Uns mit dem Durchlauchtigsten Fürsten, Unserm Freundlich-geliebten Bruder und Gevatter, Herrn Friderichen, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. als jetziger Zeit Aeltesten und Regierenden Landes-

Landes-Fürsten, Freund-Brüderlich verglichen, daß Wir aus bewegenden sonderbaren erheblichen Ursachen, und unter denenselben besonders auch den bey bißheriger gesamten Hofhaltung vermerckten grossen Aufgang einzuziehen, ingleichen die dabey sonst vorgegangene Unordnung und Inconvenientien hinfort zu verhüten und abzuwenden; hingegen durch abgesonderte Hofhaltung ein- und anderes zu erspahren, und sowohl Freund-Brüderliche Einigkeit, als der gesamten Land und Leute Wohlfarth desto mehr zu befestigen, Uns Hertzog Albrechten, Hertzog Bernharden, Hertzog Heinrichen und Hertzog Christianen, nach Verordnung und resp. Zulassung Unsers in GOtt ruhenden Hochgeehrten Herrn Vaters Gn. hinterlassener Testamentl. Disposition und darauf sich gründender Regiments-Verfassung, auch deren Declaration, zu Unsern Particular-Residentzen und die von Hochseeliger ermeldtes Unsers Herrn Vaters Gnaden zu jedes Fürstlichem Unterhalt verordnete jährliche Deputata von nächst-verwichenem Tage Michaelis an daraus zu erheben, gewisse Aemter, als viel deren Einkünffte und Gefälle betrifft, nach mehrerem Innhalt derer darüber aufgerichteten Recessen, assignirt und angewiesen worden, also auch seine, unsers

ältesten

ålesten Herrn Bruders, Hertzog Friderichs zu Sachsen Lbd. das Ihro gleich Uns zukommende jährliche Deputat, samt dem Sr. Lbd. wegen des Directorii zukommenden Præcipuo an den Einkünfften und Gefällen der Aemter Tennenberg, Reinhardsbrunn, Georgenthal und Schwartzwald, biß auf 374. Rthlr. 17. Gr. 2½. Pf. welche Unserer gesamten Cammer allhier aus dem Amt Georgenthal jährlich, als ein Ueberfluß, zurück und anhero zu liefern seyn, von eben der Zeit an zu gewarten und zu erheben haben; nicht weniger auch Deroselben die såmtlichen Gefälle und Einkünfften des Amts Gotha und Vorsteher-Amts, samt dem Vorwerck daselbst und zu Goldbach, in Abschlag der Sr. Lbden zu Verführung Derselben, als des Regierenden Herrn, Hofhaltung verwilligten jährlichen Geld-Summen angewiesen, und gleichfalls von Michaelis dieses lauffenden Jahrs an würcklich verabfolget werden sollen: alles nach mehrerem Innhalt zweyer mit Hochermeldter Sr. Lbden darüber aufgerichteten absonderlichen Recessen; Als wollen Wir hiemit und Krafft dieses obbemeldter Aemter und Güter Einkünffte und Gefälle, auch die darüber bestellte Beamte und Diener, auf

Maas

Maas und Weise, wie es in obberührten Recessen weiter und klärlich enthalten, auch nicht anders, als wie die an Uns assignirte Aemter und deren Bediente an Uns mit Handschlag gewiesen worden, an Se. Lbden gewiesen haben, dergestalt, daß Sie sich derselben nunmehro nicht minders, als Wir, der Uns zugetheilten annehmen, und nach Innhalt der Recessen bestens nutzen mögen; Jedoch, daß, wie es bey Sr. Lbden, als Aeltesten und jetzo Regierenden Landes-Fürsten, Administration des gesamten Landes, Fürstlichen Regiments und Hoheit und was demselben mehr anhängig, ingleichen bey der Dependentz von Unsern gesamten Hohen Collegiis zum Friedenstein und Administration der Justitz, auch bey jedes Bedienten sonderbarer Bestallung sein Bewenden unverändert behält; Also gemeldte Assignation und Anweisung alleine auf Einhebung der Aemter-Gefälle und Einkünfften, auch dero Genuß und freye Disposition darüber gemeynt und angesehen; die Land- und Tranck-Steuer aber überall ausgenommen und der Gesamtschafft vorbehalten bleiben sollen. Zu Urkund haben Wir diese Unsere Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und Unsere allerseits

seits Fürstliche Innsiegel wissentlich vordrücken lassen. So geschehen Friedenstein den 10. Octobris An. 1676.

(L.S.)	(L.S.)
Albrecht, H. z. Sachsen.	Bernhard, H. z. Sachsen.
(L.S.)	(L.S.)
Heinrich, H. z. Sachsen.	Christian, H. z. Sachsen.
(L.S.)	(L.S.)
Ernst, H. z. Sachsen.	Joh. Ernst, H. z. Sachsen.

VI.

Derer Hertzoge zu Sachsen-Gotha Theilung der Cammer-Güter und etlicher Activ-Schulden, d. d. 1677. 27. Aprilis.

Demnach die Durchlauchtigste Fürsten und Herrn, Herr Friderich, dieser Zeit Aeltester und Regierender Fürst, dann Herr Albrecht, Herr Bernhard, Herr Heinrich, und Herr Christian, Ge-

Gebrüdere, allerseits Hertzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, 2c. 2c. für sich und resp. in Vollmacht Dero auf Reisen begriffener jüngsten beeden Herren Brüdere, Herrn Ernsts und Herrn Johann Ernsts, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, 2c. 2c. Hochfürstl. Durchl. Durchl. auf vorher gepflogene Freund-Brüderliche Communication aus gewissen erheblichen Ursachen für gut befunden, einige von Ihrer allerseits Fürstlichen Durchlauchtigkeiten in GOtt ruhendem Herrn Vater, dem weyland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernsten, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, 2c. 2c. hinterlassene Activ-Schulden an Capital und Zinsen, als viel deren bey gewissen Chur- und Fürstlichen Cammern, auch etlichen Gräflichen Personen annoch unbezahlt aussen stehen, auch mit und neben denselben zugleich etliche seit An. 1572. vermannete und heimgefallene Cammer-Güter unter sich zu vertheilen: Als haben Ihre Fürstl. Durchl. zu solchem Ende die Theilungs-Projecten entwerffen lassen, nach derer reiffen Ueberlegung sich auf die Fürstliche Residentz Friedenstein anhero zusammen betagt, und sich hierauf nachfolgender massen Freund-Brüderlich ver-

einbart und verglichen, auch diese Punctation vermittelst deren eigenhändigen Subscription und Vordrückung Dero Fürstlichen Siegels vollzogen. Als

I.

Und zuförderst haben Ihre allerseits Fürstl. Durchl. zu denen von Höchstselig-vermeldtes Dero Herrn Vaters Fürstl. Durchl. geordneten milden Stifftungen und deren Conservation 50000. Rthlr. Capital an andern aussenstehenden Activ-Schulden ausgesetzet, welche in oberwehnte Vertheilung nicht kommen, noch darunter zu ziehen oder zu verstehen seyn.

II.

Sollen einem jedweden Herrn Bruder die zu seinem siebenden Theil zukommende 42192. Rthlr. 20. Gr. 6. und $\frac{6}{7}$ Pf. Capital, und 5436. Rthlr. 20. Gr. und $\frac{2}{7}$ Pf. Zinsen, wie auch die 16141. Gülden, 2. Gr. 3. und $\frac{5}{7}$ Pf. an denen specificirten und vertheilten Cammer-Gütern, erb- und eigenthümlich seyn und bleiben, und er damit nach seinem besten Nutzen zu schalten; Jedoch

III.

Von diesen allen mehr nicht, als 15000. Rthlr. gäntzlich zu alieniren und

sich

sich damit aus Schulden zu setzen, oder sonst sein Bestes zu werben, Macht haben, über das andere aber

IV.

Nur dergestalt zu seinem Nutzen zu disponiren befugt seyn, daß er zwar Capital und Zinsen einheben, oder auch die Güter in der Qualität, wie sie ihm zugetheilt worden, verkauffen mag, so offt aber etwas, über obige zu seiner freyen Disposition überlassene 15000. Rthlr. erhoben würde, soll er solches im Land wieder nützlich vor Güter anzuwenden, oder auf genugsame Versicherung auszuleihen, gehalten und verbunden seyn, massen solche, nach Abzug obiger 15000. Rthlr. überbleibende gantze Summa, sie sey würcklich eingehoben, oder nicht, nach Absterben eines jeden Herrn, wann er keine Fürstliche Kinder verläßt, wieder auf das gesamte Haus zurückfallen solle: Hinterliesse er aber Fürstliche Kinder, hat er inter liberos vel descendentes zwar libere darüber zu disponiren, jedoch daß auf deren Abgang der Rückfall auf das gesamte Haus, quocunque tempore, gleichfalls vorbehalten bleibe. Auch kan ein jeder Herr den Usumfructum seiner Frau Gemahlin oder hinterlasse-

nen Wittib, also lang sie Wittib bleibet, und also, wann sie sich anderweit nicht wieder vermählet, gar ad tempus vitæ verordnen oder vermachen, die Haupt-Summa aber fällt sodann gleichfalls wieder zurück auf das gesamte Haus.

V.

Die Cammer-Güter bekommt und hat jeder Herr ohne Ritter-Dienste, Steuer und allen andern Auflagen und Beschwerungen frey, wie sie von der Fürstlichen Herrschafft bißher genutzt und besessen worden, samt dem vorjetzo darauf vorhandenen Herrschafftlichen Inventario, und hebt sich dessen Nutzung mit der Rechnung von Michaelis 1676. biß 1677. beschlossen an, dergestalt, daß alles, was in dieser Rechnung in Einnahme kommt, und von Geld und Getreydig darein gehörig ist, solches jedem Fürstlichen Herrn Interessenten eigenthümlich mit zugetheilet, dasjenige aber, was in der Michaelis-1676. beschlossenen Rechnung, als Vorrath an Getreyd und als Rest an Gelde, geführt und liquidirt worden, in die nächst-kommende Rechnung, so Michaelis 77. zu schliessen seyn wird, nicht gebracht, noch daselbst in Einnahme geführet

führet werden, sondern der Gesamtschafft verbleiben solle.

VI.

Ein jeder Interessent und dessen Successor, oder künfftiger Possessor, (wie dann unter obigen 15000. Rthlr. libere zu alieniren einem jeden Herrn bevorstehet,) soll mehr nicht, als die Erbgerichte oder Vogteylichkeit auf seinen zugefallenen Antheil und über die darein gehörige Lehenleute und Unterthanen, auch deren Häuser, Aecker, Wälder, Wiesen und andern Ein- und Zugehörungen, zu exerciren haben; Die peinliche, hohe und Territorial-Gerichte und Jus appellandi aber bleiben bey dem Fürstenthum, oder dessen jeden Orts habenden Cantzley und Regierung, es haben gleich die Possessores vor dem Heimfall die hohen Gerichte gehabt, oder nicht, hingegen werden jedem Herrn und dessen Successorn oder künfftigem Besitzer die völligen Erbgerichte oder Vogteylichkeit und prima Instantia durch diesen Freund-Brüderlichen Vertrag mit conferirt, obgleich ein- oder das andere ihm zugefallene Gut solche Erb-Gerichte vor dem Heimfall, oder ehe es sonsten an Fürstliche Herrschafft gediehen, vorher nicht gehabt hätte.

VII.

Ingleichem soll jedem Fürstlichen Interessenten zu den getheilten Gütern mehr nicht, als die Nieder-Jagds-Gerechtigkeit auf dessen Gütern, Höltzern, Feldern, Teichen, Flüssen und andern Zugehörungen, jedoch daß die in der Landes- und Jagd-Ordnung gesetzte Zeit in Jagen, Pirschen und Fangen gehalten werde, mit zugetheilet und übergeben seyn; die hohen Jagden aber, dieselbe seyen gleich vor dem Anfall beym Herrn derer Güter oder deren Besitzer gewesen, oder nicht, sollen der Gesamtschafft oder Landes-Fürstlichen Herrschafft verbleiben, hingegen auch diejenige, so die Nieder-Jagd vormahls nicht gehabt, vermittelst dieser Vertheilung, auf ihren Gütern, oder in denjenigen Fluren, woselbst solche Güter gelegen, überkommen, und sich deren, von dato an und hinfort beständig, anzumassen und zu gebrauchen haben, und da sie vor dem Anfall die niedere Jagds-Gerechtigkeit auch in andern Fluren gehabt, soll solche gleichfalls dabey bleiben.

VIII.

Hierauf folgen die *Capitalia*.

Solcher seynd laut Designation sub Lit. A.

Zinsen.

Solcher seynd laut Designation sub Lit. B.

Cammer-Güter.

Solche betragen laut Specification sub Lit. C.

Signatum Friedenstein, den 27. April An. 1677.

(L.S.) Friderich, H. z. Sachsen.	(L.S.) Albrecht, H. z. Sachsen.
(L.S.) Bernhard, H. z. Sachsen.	(L.S.) Heinrich, H. z. Sachsen.

VII.

Vergleich zwischen Herrn Hertzog Friderichen zu Sachsen-Gotha und seinen vier jüngsten Herrn Brüdern,

d. d. 1678. 13. May, 29. und 30. Jun. und 2. Jul.

Freund-Brüderliches *Memorial* wegen meiner, Heinrichs, Hertzogs zu Sachsen, verhoffenden guten, und nicht wider Jhro Gnaden des Herrn Vaters, Christmildesten Andenckens, verfaßten Testaments-Gedancken, wie sowohl dem Regierenden Herrn zu besserer Ruhe und Erleichterung Dero schweren Regiments-Last, als auch andern Fürstlichen Herrn Gebrüdern besserer *Reputation* und bessern Auskommen und Vergnügen, könnte angestellt werden.

I.

Hielte ich vor meine Person davor, es müßte der Status publicus, als Reichs-Creyß-Land-Tage, Steuren

und dergleichen Sachen, Jus belli & pacis, um Erhaltung des Fürstlichen sämtlichen Hauses und aller abgesonderten Interessenten Fürstlicher Reputation und Würde und Consideration gegen das Reich, ungesondert und dem Regierenden Herrn alleine bleiben.

II.

Dem Regierenden Herrn nicht allein seine Ihme, als einem andern Fürstlichen Herrn Bruder, zukommende, sondern auch diejenige Aemter, so Ihme, als dem Regierenden Herrn, gleichsam zum præcipuo gehörig und zu Erhaltung der Fürstlichen Regiments-Last nöthig, voraus gesetzet werden;

III.

Daß denn jedem Fürstlichen Interessenten, über die bereits ihme assignirte Aemter, auch das vorige, so viel es nach Proportion austragen mag, erb- und eigenthümlichen, mit allen Ein- und Zugehörungen, Regalien und Jurisdiction, so oben nicht bereits vorbehalten und ad Statum publicum und hohen territorialen Herrschafft gehörig, als hohe und niedrige Gerichte, hohe und niedrige Jagden, Frohnen, und alles, was deme mehr anhängig seyn kan;

und oben nicht specialiter reservirt worden, bey welchen Reservatis dennoch einem jeden Fürstlichen Interessenten ein gewisser Antheil an Land- und Tranck-Steuren, so sonsten dem Regierenden Herrn reservirt würde, in denenjenigen Aemtern, welche jedem Herrn zugetheilet, bedinget und sie deßwegen zu den Land-Tägen und Bewilligung solcher Steuren, denenselben beyzuwohnen, jedesmahl ersuchet würde.

IV.

Weilen jedem Fürstlichen Interessenten seine zugetheilte Portion erb- und eigenthümlichen mit hohen und niederen Gerichten übergeben würde, als wäre auch nöthig und könnte nicht anderst seyn, als daß auch jedem Fürstlichen Herrn Interessenten vorbehalten und bedinget bleiben müßte, seinem Befinden nach, vor sich Räthe anzunehmen und auf gewisse Maasse Regierungen (auf Art und Weise, wie es bey denen Churfürstlichen Herrn Gebrüdern gehalten wurde) anzustellen, wie dann alle geist- und weltliche Beamten bloß und alleine von jedem Fürstlichen Interessenten dependiren müssen, den Vornehmsten aber wohl das Juramentum auf den Statum

publi-

publicum und Regierenden Herrn eingerichtet werden könte.

V.

Weilen der Status publicus bey einem bleiben sollte, und also das gantze Pouvoir in Publicis, als Reichs-Creyß-Kriegs- und Friedens-Geschäffte, derselbe oder dessen Linie allein haben sollte, so würde er hingegen zu vinculiren und zu bedingen seyn, daß derselbe jedem Fürstlichen Interessenten, bedörffenden Falls und in billigen Dingen, nicht allein kräfftigen Schutz und Beystand leisten, sonden auch seine Fürstliche Würde und Reputation, auch Consideration gegen andere, best-möglichst menagiren und erhalten helffen, massen sich jeder bey demselben, nehmlich bey dem Regierenden Herrn, jedesmahls Raths zu erholen haben, und also ein recht Freund-Brüderliches Vertrauen unter ihnen allen beständig seyn und verbleiben würde und müßte.

VI.

Weilen auch solchen Falls wohl etwas von den vorhandenen Mobilien gesprochen werden möchte, und dieselbe, zumahlen Bibliotheken, Kunst- und Rüst-Cammern, wie auch Zeughäuser und

vergleichen, schwerlichen zu theilen, allenfalls auch wider die Fürst-Väterliche Disposition lauffen möchte; als stünde zu bedencken, ob nicht von dem Regierenden Herrn einem jeden Fürstlichen Interessenten einige billigmässige Vergeltung an Gelde deßwegen gethan werden könnte.

VII.

Wann denn nun solches von Jhro Lbd. dem Herrn Bruder Friderichen, mir und unten unterschriebenen Brüdern alles dieses Freund-Brüderlich verwilliget werden würde, wie ich denn nicht zweifeln will, weilen hiedurch des Herrn Bruders sowohl Regierungs-Last erleichtert, als auch von dem vielen Ueberlauffen und Ungelegenheiten befreyet; so verspreche ich vor mich, daß ich dem Herrn Bruder alles dasjenige, so ad Statum publicum gehörig, und in diese Puncten nicht begriffen, erb- und eigenthümlichen übergeben, und von der Stund an, da es beschlossen werden möchte, gantz damit nichts mehr zu thun haben will, und solches alles thue ich nicht gezwungen, sondern aus freyem Willen und zu des Fürstlichen Hauses Besten und besserem Aufnehmen.

So geschehen zu Römhild, den 13. May, Anno 1678.

Heinrich, H. z. Sachsen.

Demnach gegenwärtiges Freund-Brüderliches Memorial von Ihro Lbden, Bruder Heinrichen, den 26. Jun. 1678. Jahrs allhier in Coburg mir communicirt worden, und solches reifflich und wohlbedächtig überwogen und befunden, daß diese gefaßte Gedancken und Resolution zuförderst nicht wider des Herrn Vates Disposition lauffe, sondern vielmehr zu des gantzen Fürstlichen Hauses Conservation und Respect, mehrer Erleichterung des Regierenden Herrn Bruders Lbden schweren Regierungs-Last, und zu unserer sämtlichen Herrn Brüder bessern und vergnüglichern Leben und Reputation gereichet, und darauf das Absehen genommen worden: Also habe ich mich hiemit und Krafft dieses mit Ihro Lbden, Bruder Heinrichen, gäntzlichen conformiren und alles genehm halten wollen, und zu mehrer Bekräfftigung, daß dieses meine beständige Meynung und unveränderter Wille seye und allezeit dabey zu verharren Willens, habe dieses gegenwärtige Memorial, biß zu fernerer und weiterer Extension, eigen-

genhändig unterschrieben. So geschehen zu Coburg, den 29. Jun. Anno 1678.

Ernst, H. z. Sachsen.

Demnach gegenwärtiges Freund-Brüderliches Memorial von Ihro Lbden, Bruder Heinrichen, anheute Morgens allhier in Coburg mir communiciret worden, und solches reifflichen und wohlbedächtlichen überwogen und befunden, daß diese gefaßte Gedancken und Resolution zuförderst nicht wider Ihro Gnaden, des Herrn Vaters, Disposition laufft, sondern vornehmlich zu des gantzen Fürstlichen Hauses Conservation und Respect, mehrer Erleichterung des Regierenden Herrn Bruders schweren Regiments-Last und zu unserer sämtlichen Herrn Brüder bessern und vergnüglichern Leben und Auskommen, wie auch grössern Respect gereichet, und darauf das Absehen genommen worden; Also habe ich mich hiemit und Krafft dieses mit Ihro Ihro Lbd. Lbd. Bruder Heinrichen und Bruder Ernsten, gäntzlich conformiren und genehm halten wollen, wie ich denn nicht zweifle, Ihre Lbden, der Herr Bruder Friderich, werden auch dasjenige, was Sie diesen

Herrn

Herrn Gebrüdern versprochen, auch an mir werckstellig machen. Damit nun dieses alles also möge bekräfftiget werden, daß dieses meine beständige Meynung und unveränderter Wille seye, allezeit dabey zu verharren; als habe dieses gegenwärtige Memorial, biß zu fernerer und weiterer Extension, eigenhändig unterschrieben. So geschehen zu Coburg, den 30. Jun. 1678.

Joh. Ernst, H. z. Sachsen.

VIII.

Hertzog Albrechts Beschwerden gegen die gemeinschafftliche Regierung,

d. d. 1678. 4. Dec.

I.

rc. rc. So haben Unsers in GOtt ruhenden Hochgeehrten Herrn Vaters Gnaden in Dero aufgerichteten Regiments-Verfassung de dato Friedenstein, den 9. Nov. 1672. Fol. 3. a. §. Solchemnach sollen zwar rc. diese special und ausdrückliche Versehung gethan, daß, was Reichs- und Creyß-Täge,

Täge, Reichs- und Königlich-Böhmische Lehn-Empfängnisse, Erb-Verbrüderungs- und dergleichen, wie auch Erb-Vereinigungs- Erb-Huldigungs- und Land-Tags-Sachen betrifft, item Aufrichtung neuer Pacten und Verträge mit denen Anverwandten und andern Benachbarten, die dazu allenthalben erforderte Instructionen, Auslassung neuer, oder Aenderung der alten Ordnungen, es sey im gantzen Lande, oder denen hohen Collegiis, Schulden-Aufnehmung, Verpfänd- und Veräusserung der Aemter und Güter, sonderbare Begnadigungen, als da seynd: Verschreibungen gewisser Anwartungen, Veränderung der Mann- in Weiber-Lehn, Ertheilung einer Steuer-Freyheit, Verschenckung heimgefallener Lehen, oder ansehnlichen Summen Gelds, Erlassungen einer Schuld an Capital und Zinsen, oder erblichen Beschwerungen, als Ritter- und Frohn-Dienste, Erb-Gefälle und dergleichen, oder auch versessener Steuren und Gefälle, es wäre denn um Land-kündiger Schäden, als Krieg, Hagel, Brand, Mißwachs und dergleichen, rechtmäßiger und genugsam dargethaner Ursachen willen, Annehm- und Dimittirung vornehmer Bedienten, samt deren Bestallungen

und

und Abschieden, solche nicht allein von dem Aeltesten beschlossen, sondern darüber mit denen andern communicirt und nach genommenem Gutbefinden erörtert werden sollen. Wir müssen aber biß dato sehen und erfahren, daß in denen meisten obangezogenen wichtigen, des gantzen Landes Nutz und Schaden vornehmlich betreffenden Sachen, Uns entweder gar keine, oder doch alsdenn erst zuweilen, eine Freund-Brüderliche Communication und Eröffnung geschiehet, wann das Werck allbereits von Unsers Freundlich-geliebten Aeltesten Herrn Bruders Lbden vor sich alleine mit denen gesamten Räthen nicht nur deliberiret, sondern auch geschlossen und wohl gar zur Expedition befördert ist. Wir erinnern Uns zwar gutermassen, was nunmehr vor 2. Jahren Unsers Freundlich-geliebten Aeltesten Herrn Bruders Lbden Wir durch Unsern gesamten Rath und Ober-Amtmann zu Ichtershausen, Herrn Christian Friderich Prüeschencken von Lindenhoff, vortragen lassen, auch wessen Hochermeldte Ihre Lbd. darauf sich sowohl schrifftlichen unterm Dato Friedenstein den 13. Nov. 1676. als durch besagten Rath und Ober-Amtmann, nebst dem ihme zugeordnet gewesenen Unserm auch gesamten

Cammer-Rath, Herrn Johann Breithaupten, mündlich gegen Uns sich hinwiederum Freund-Brüderlich erklären wollen. Ob Uns nun wohl gleich damahl bey sothaner Freund-Brüderlichen Erklärung ein- und anders Bedenckliches vorkommen, so haben Wir jedoch, um dem Werck desto reifflicher nachzusinnen, solches alsofort weiter nicht urgiren, sondern vorhero absehen und erwarten wollen, welchergestalt der von Ihrer Lbden dieses Puncts halber gethanen Vertröstung im Werck nachgegangen werden möchte; Und als Wir denn deren gehofften Effect biß dahero nicht allerdings empfunden, finden Wir Uns genöthiget, Unser und Unserer Freundlich-geliebten Jüngern Brüder Lbden und Dero Nachkommen dabey waltendes hohes und wichtiges Interesse dergestalt zu beobachten, damit in einem so hoch angelegenen Moment, durch längeres Nachsehen und Stilleschweigen, demselben nichts schädlich- und præjudicirliches einschleichen möge. Es ist wohl an dem, daß in Unserm am 2. Jun. 1676. datirten Freund-Brüderlichen Vergleich p. 6. enthalten, daß in Reichs-Creyß- und Landes-Angelegenheiten, wie auch insgemein in denen wichtigsten Regiments- und Cammer-Sachen, der

Ael-

Aelteste jedesmahl Regierende Herr seine anwesende Fürstliche Gebrüdere mit zu Rath ziehen, und mit Dero Gutbefinden die Resolutiones fassen und expediren lassen, die schrifftliche Communicationes aber mit denen abwesenden Demselben anheimgestellet bleiben solle.

Allein müssen Wir nochmahlen gestehen und dabey bleiben, daß, nachdem zu der Zeit, als man dergestalt pacificirt, auf eine solche Separation, wie nachgehends erfolget, zum wenigsten nicht gedacht worden, wie auch die An- und Abwesenheit anderer Gestalt nicht, denn ausserhalb Landes, verstanden, weniger darauf gesonnen, daß aus denen in des Fürst-Väterlichen letzten Willens Declaration den 27. Augusti 1674. gemeldten bewegenden Ursachen ein widriger Verstand gezogen werden könne, anderer Gestalt Wir ja dißfalls bey Unserm Freund-Brüderlichen Assignations-Recess, dieses hoch- angelegenen Puncts halber, eine genauere und gewisse Fürsehung gethan haben würden, solcher Unser der Worte Verstand auch der Fürst-Väterlichen Regiments-Verfassung de An. 1672. nicht ungemäß ist.

Es haben zwar ferner Hochgedachte Unsers Aeltesten Herrn Bruders Lbden in mehr angezogener Freund-Brüderlichen Erklärung sich dahin beständig erboten, daß Uns und Unserer Jüngern Brüder Lbden jedesmahl von denen wichtigsten Publicis, entweder, da es die Zeit und Gelegenheit leiden wollte, nach Dero Brüderlichem Ermessen, in denen allerbedencklichsten Fällen durch eine Persönliche Zusammen-Betagung unter Uns selbst, oder, da sich solches nicht fügen wollte, durch eine schleunige Schickung eines oder andern Bedienten, oder, da auch dazu nicht zu gelangen, durch schrifftliche Communication, wenn es sich thun lassen wollte, vor Anordnung der Expeditionen, oder doch, da periculum in mora, oder andere dringende Hindernisse obhanden, förderſamst durch kurtze, doch zulängliche, Eröffnung sowohl von dem vorfallenden Geschäffte selbst, als denen dessen Expedirungs-halber führenden Gedancken und Haupt-Consiliis, dann nicht weniger von dem nachmahls darüber ausfallenden Entschlusse, gegeben, auch da Wir eine oder andere trifftige Erinnerungen dabey zu thun hätten, solche gleich Dero selbst-eigenen Meynung von Unsern gesamten

Rä-

Räthen unterthänigst erwogen, und, nach Befinden, attendiret werden solle.

Dessen aber allhier zu geschweigen, wie ausser etlichen nach gemachtem Schlusse und bereits angeordneter Expedition, in Fällen, da auch kein periculum in mora vorhanden gewesen, Uns zur blossen Nachricht, beschehenen schrifftlichen Eröffnungen, Wir Uns solches Freund-Brüderlichen Erbietens die Zeit hero wenig zu erfreuen gehabt; So stellen Wir sowohl Unsers Freundlich-geliebten Aeltesten Herrn Bruders Lbden, als Unsern Uns allen und jeden in gesamt mit so theuren Eyd und Pflichten zugethanen getreuen Räthen, zu reiffer Ueberlegung vor, was vor wichtige Momenta und weit aussehende Consequentien hiebey sich ereignen, wann die Communication in denen Reichs-Creyß- und Landes-Angelegenheiten, auch andern wichtigen Publicis, daran Unsers gesamten Landes Wohl- und Wehesehn hanget, blosser Dinge auf des Aeltesten jedesmahl vor sich und Nahmens der andern Gebrüdere und Vettern Regierenden Herrn alleinigem Ermessen heimgestellet seyn, und Wir es also auf solche Unsers Herrn Bruders Lbden gethanen sehr umschränckten Erklärung

hierinnen beruhen lassen sollten, denn auf solche Masse der von Unsern Hoch-geehrten Herrn Vaters und Vetters, Hochseliger Gedächtniß, gemachte und als eine ewige General- und Fundamental-Satzung Unsers Fürstlichen Hauses aufgerichtete Erb-Vertrag, de dato Weimar, den 19. Martii An. 1629. worauf Hochselig-gedacht Unsers Herrn Vaters Gnaden Dero Dispositiones jederzeit gegründet, sich auch in Dero Testament und mehr-berührten Regiments-Verfassung darauf bezogen, in dem allerimportirlichsten Punct auf einmahl gleichsam aufgehoben und umgestossen wäre, welches, daß es selig-gedacht Ihro Gnaden Wille, Meynung und Intention seye, Wir Uns nimmermehr bereden lassen können, demnächst Wir auch dafür halten, daß, nächst dem gemeinschafftlichen Antheil an der Landes-Fürstlichen Hoheit und anhangenden Gerechtigkeiten, eben dadurch die Jüngere Brüder und Vettern Unseres Fürstlichen Samthauses, jetzo und künfftig die Conservation und Erhaltung Ihres gleichmäßigen Reichs-Fürsten-Standes behaupten können und müssen, und der Unterschied zwischen Ihnen und denen, die in den Primogenitur-Häusern sind, apanagirten Fürsten eigentlich und vor-

nehm-

nehmlich darinn beruhe, daß diese von allen solchen wichtigen Affaires mit Ihren Votis abgesondert leben, unter Uns aber dieselbe, ohne Unser gesamt und sonders beytragendes Votum und Einwilligung der mehreren Stimmen, nicht geschlossen werden können; Dahero dann zu sehen, wie sehr Unser und Unsers gantzen Hauses und Nachkommen, sonsten durch Göttliche Providence wohl und glücklich conservirter Respect, Hoheit, Ehre und Würde in diesem Punct periclitire, der noch weiters, und wegen des an denen gesamten Land und Leuten habenden Interesse, dabey besorgender Gefahr fast zu geschweigen; Immassen, obwohl in Unsers Freundlich-geliebten Aeltesten und jetzo Regierenden Herrn Bruders Lbden, Dero Fried- Schied- und Billigkeit liebenden hohen Gemüths Wir Uns stets versichert haben, dißfalls durchaus kein Mißtrauen zu setzen, so ist man jedoch nicht versichert, ob alle und jede in künfftigen Zeiten nacheinander Regierende Aelteste Fürsten des Hauses sich in den Terminis der Equité jemahls halten, einem solchen in Dero freyen Willen bloß beruhenden freundlichen Erbieten nachsetzen, und sich einer also überlassenen gantz freyen Disposition in denen wich-

tigsten Sachen nicht vielleicht mißbrauchen möchten, dadurch denn folglich einem denen Jüngern Gebrüdern und Vettern in dem gantzen Lande hochschädlichen Dominat, welchem Unsere in GOtt ruhende Vorfahren, absonderlich in vorberührtem Erb-Vertrag de Anno 1629. mit sonderm Bedacht, Macht und Nachdruck vorbauen wollen, eine offene Thür gelassen würde. Bey solchen und dergleichen hierunter mehr vorkommenden Wichtigkeiten nun will die Noth erfordern, daß, zu rechtschaffener Befestigung eines wahren, wohlgegründeten, Freund-Brüderlichen Vernehmens, dieser Punctus, die Communication und gesamte Deliberationen in wichtigen Publicis betreffend, reifflicher überleget, und auf einen gewissen, beedes dem Directorio als denen Jüngern Gebrüdern unschädlichen, jedoch verbindlichen, sicheren und beständigen Fuß gesetzet werde; Und zwar dieses um desto mehr, da Wir Zeit hero Unserer separirten Hofhaltungen wahrgenommen, daß auch

II.

In denen Geschäfften, da, vermöge des 7ten Puncts Unsers Fürst-Brüderlichen Vergleichs, de dato 2. Junii 1675.

1675. der såmtlichen Gebrůder Consens und Beyfall derer meisten Stimmen noch genauer erfordert wird, solchen nicht eben nachgegangen, und Wir gemůssiget worden, Unsere hiebey führende Desideria in etwas mehrern zu eröffnen: Denn daß wir ad specialia kommen, so wollen Wir der mit der Rômisch-Kayserlichen Majeståt, Unserm allergnådigsten Herrn, in vorigen Jahren getroffenen Alliance anjetzo fast nicht gedencken, indem selbiges Negotium noch bey Unserer gesamten Brůder Anwesenheit zu Gotha seinen Anfang genommen, da Uns zwar ein- und andere mündliche, hernachmahls, da es würcklich geschlossen, auch schrifftliche Apertur anhero davon geschehen, welches Uns denn auch nachgehends bey der ohnlångst zwischen Chur-Mayntz und Würtzburg, und dann Unserm gesamten Chur- und Fürstlichen Hause getroffenen Bündniß wiederfahren; Wir haben aber bey diesen und dergleichen importirlichen Handlungen dieses hauptsåchlich zu erinnern, daß weder die Unsern gesamten dazu abschickenden Ministris ertheilte Instructiones, noch auch die in solchen Handlungen abgefaßte Recesse, ehe und bevor Unsers Aeltesten Herrn Bruders Lbden in gesamten Nahmen

dieselbe placidiret und ratificiret, Uns nicht zu Handen kommen, und also dergestalt, wie es billig seyn sollte, mit Uns nicht deliberirt, noch Unser Votum erfordert worden, da doch die Fürst-Väterliche Regiments-Verfassung, unter denen in mehr angezogenem §. Solchemnach sollen zwar ꝛc. erzählten, mit gesamten, oder doch majoribus Votis entschliessenden Dingen, die dazu allenthalben erforderte Instructiones auch ausdrücklich mit eingeführet, und dann an Einricht- und Ratificirung des Recessus in dergleichen, insonderheit mit Auswärtigen treffenden Pactis und Bündnissen, darvor Wir von Unsers Hochsel. Herrn Vaters Gnaden in Dero Testament so treu-Väterlich gewarnet worden, das größte Momentum hanget, dabey Wir billig mit Unsern Gedancken und Votis vorhero wären zu vernehmen gewesen. Daß Wir aber

III.

In dergleichen Geschäfften, wegen der Communication etwas weiter gehen, und die bißherige Kriegs-Verfassung Unsers Hauses, und was dabey vorgangen, berühren; So müssen Wir hierunter ein gleichmäßiges desideriren, daß nehmlich in denen Werbungen, Annehm-

nehm- und Erlassung derer Officiers, Einquartierungen, Ordonnancen und dergleichen, die Verordnung und der Schluß mehrentheils ohne Unser Vorwissen und darüber erfordertes Votum geschehen, und dann und wann Uns nur zur diensamen Nachricht communicirt worden, dadurch hierunter meist solche Sachen und Casus vorkommen, da nicht allein nach Ausweis und Masse der Regiments-Verfassung, fol. 19. b. §. Auch sollen die künfftige Commendanten rc. allerseits Gebrüdere Vorbewußt und Einwilligung erfordert wird, sondern auch, weil sie manchmahl mehr Gefahr und Schaden, als Nutzen, nach sich ziehen, die Majora nicht gelten sollen, wann gleich nur einer wäre, der darinn widersprechen würde; So meldet

IV.

Nicht allein mehrberührte Fürst-Väterliche Regiments-Verfassung an jetzt-angezogenem Orte, sondern auch der Fürst-Brüderliche Vergleich vom 2. Jun. 1675. §. 25. ausdrücklich, daß die Commendanten und Officierer sowohl mit gesamter Pflicht beleget, als auch ihre Bestallungs-Briefe von denen sämtlichen Fürstlichen Gebrüdern nahmentlich unterschrieben werden sollen.

len. Und ob man wohl sagen möchte, daß an berührten Orten nur von denen Commendanten der Vestungen geredet würde; so sehen Wir doch nicht, was dißfalls unter denen in Vestungen und andern, so zu Felde dienen, vor ein Unterschied sey, und militiret der Grund und Ursache solcher Verordnung nicht weniger, ja noch vielmehr für die Commendanten und Officiers, denen des Hauses ansehnliche Macht im Felde anvertrauet wird, als bey denen Vestungen, dahero solches alles sowohl auf jene, als diese, klärlich zu verstehen, gleichwohl aber ist zu Unserm nicht geringen Præjudiz deren keines biß daher observirt worden; Sondern

V.

Sowohl der General-Major Berlepsch, als alle andere Officiers, ohne vorhergehende behörige Deliberation mit Uns und darauf erfolgte Einwilligung, in Bestallung und Pflicht genommen und deren Bestallungs-Briefe Uns nicht zu Gesichte kommen, geschweige daß sie von Uns mit zugleich söllten unterschrieben seyn, dahero denn auch erfolget, daß gedachter Berlepsch Uns nicht einsten einer Besuchung, weder schrifft-

noch

noch mündlich, der Gebühr nach, gewürdiget; Und als

VI.

Wir Unserm gesamten Fürstlichen Hause zu Dienst und Besten und zu mehrer Ausübung der durch Göttliche Gnade in denen Kriegs-Operationen theils in etwas erlangten, theils noch erlangenden Wissenschafft, Unsere Person zu dergleichen Kriegs-Charge selbst angeboten, haben Unsers Freundlich-geliebten Aeltesten Herrn Bruders Lbden Uns unter andern zwar an Ihrem Hohen Orte durch wohl bedenckliche Fürstellungen, vornehmlich durch diesen Einwand davon ableiten wollen, weil das Fürstliche Haus Weimar gleich anfangs expresse bedungen hätte, (wovon Uns doch abermahls vorher nichts wissend gewesen, und also ohne Unser Vorbewußt solches Beding nicht hat beschlossen werden können,) keinen Printzen bey diesen Alliance-Trouppes zu gebrauchen; Nichts desto weniger,

VII.

Diesem Bedinge entgegen, nachgehends Printz Augustus zu Sachsen-Merseburg Lbden zu einer zwar anfangs geringern, doch nunmehr gar zur Ober-

Obersten-Stelle und Charge, alles ohne Unser Vorbewußt und Zuthun, admittiret und in Bestallung genommen worden.

VIII.

Auch haben Unsers Freundlich-geliebten Aeltesten Herrn Bruders Lbden noch vor kurtzer Zeit mit dem Obersten Billis, ohne Unser Vorbewußt, eine gewisse Capitulation zu Werbung eines halben, und nachgehends auch gantzen Regiments aufgerichtet, darinnen Wir nicht befinden, daß Unserer und Unserer Jüngerer Brüder Lbden einst gedacht seye; Und ist dieselbe Uns erst, nachdem sie völlig geschlossen, mittels eines Freund-Brüderlichen Schreibens vom 14. Jun. nächsthin nur zur Nachricht communicirt worden, welche Unsers Freundlich-geliebten Herrn Bruders Lbden für sich alleine, jedoch auf Unsers gesamten Hauses Gefahr und Unkosten, fürgenommene und ausschlagende Werbungen Uns und Unserer Jüngern Brüder Lbden ja so præjudicirlich seyn, als selbige, dafern Wir nicht Sr. Lbden aufrichtigen, hohen und guten Gemüths gegen Uns beständig versichert wären, Uns fast nachdencklich fürkommen könnten.

IX.

Nächst diesem und andern hoch-importirlichen Kriegs- und Landes-Sachen auch einige andere hoch-angelegene gesamte Gerechtsame, worinnen, wann dabey zumahlen was neues veränderliches vorgenommen wird, nicht nur eine zeitige Communication, sondern auch gesamte wohlbedachte Deliberation und die mehrere Stimmen machendes Conclusum erfordert wird, zu berühren, so ist Unsers Ermessens die vorhabende Aufrichtung einer neuen Academie zu Coburg ein solches wichtiges Werck, in welchem man so leicht des daraus hoffenden Nutzens und glücklichen Successus mit nicht geringem Schaden verfehlen, als denselben mit grossen Unkosten erlangen kan, jedennoch wissen Wir Uns, ohneracht mit Extrahirung der Privilegien und sonsten ein- und anderes allbereits würcklich darinn fürgenommen worden, keiner mit Uns und Unserer Jüngern Brüder Lbden darüber fürgegangenen behörigen Deliberation zu erinnern. Wie denn ingleichen zum

X.

Wir eben das bey dem gesamten Müntz-Regal und dessen Exercitio, (wohin auch die Devalvation und Steigerung

gerung der Müntze gehörig,) wie und welchergestalt nehmlich die Müntze denen Jüngern Gebrüdern zu keinem Præjudiz und Nachtheil zu prägen, sehr desideriren: Denn da ist ja unläugbar, daß aus dem Bilde, Ueberschrifft und Nahmen der Müntze, die Landes-Fürstliche Hoheit geurtheilet und geschlossen wird; Dafern nun, wie bißhero ohne Freund-Brüderliche Communication und gesamten Entschluß geschehen, Unsers Freundlich-geliebten Aeltesten Herrn Bruders Lbden die Müntzen unter Dero Hohen Nahmen (den Wir sonsten der Gebühr respectiren und alle Ehr und Hoheit, so viel nur, ohne sonderbaren Abbruch der Uns zukommenden Gerechtsamen immer geschehen kan, Ihro Lbden von Hertzen gönnen und geben wollen,) alleine, und doch dabey mit der Umschrifft: Fürstliche Sächsische Gotha-Altenburg- und Coburgische Land-Müntze, fort gepräget werden sollten; müssen Wir ja befürchten, daß, wie vielleicht allbereit hin und wieder geschehen, Uns Jüngern Gebrüdern eine höchst-præjudicirliche Folge, Urtheil und Schluß gemachet würde, als ob Wir an Unsern gesamten Fürstenthümern und Landen und deren anhängigen hohen Regalien keinen Theil mehr hätten, sondern dieselbe

selbe einig und allein Unsers Aeltesten Herrn Bruders Lbden zukäme, dannenhero auch Unsere in GOTT ruhende Vorfahren und Vettere des Fürstlichen Hauses, obgleich unter etlichen an Land und Leuten gleich Interessirten einem, und zwar dem Aeltesten, die Regiments-Administration und Landes-Principat alleine aufgetragen worden, jedennoch unter sich einen gewissen Vergleich gemacht, wie die Müntze denen Jüngern ohne Præjudiz zu prägen seye, und wann auch schon ein- und ander vor sich nur eine Gedächtniß-Müntze schlagen lassen, dennoch die Landes-Gemeinschafft darauf hat angedeutet werden müssen. Es ist aber in diesem Punct der Müntze nicht allein wegen des Gepräges, sondern auch

XI.

Darinnen die behörige Deliberation nachgeblieben, indeme das gantze Müntz-Wesen von Saalfeld, als einer ordentlichen Creyß-Müntz-Stadt, hinweg und nacher Gotha gelegt worden, welches jedoch mit sämtlichem Zuthun und Einwilligung um so viel mehr hätte geschehen sollen, weil dieses etwas veränderliches in Unserm Hause mit sich führet, da denn, vermöge des p. 7. Unsers

offt- angezogenen Fürst-Brüderlichen Vergleichs, der sämtlichen Gebrüder Resolutiones und Einwilligungen, auch wenn sie schon bey des Aeltesten Herrn Bruders Residentz nicht zugegen, nothwendig erfordert worden, zu geschweigen daß solche Verlegung denen Reichs- und Creyß-Satzungen zuwider ist, und deßwegen Unserm gesamten Hause Schaden und Nachtheil dahero zu besorgen, auch ohne das bemeldter Unser gesamten Müntz- und Berg-Stadt Saalfeld ein von so langen Jahren hergebrachtes Recht also blosser Dingen nicht entzogen werden kan.

XII.

So vernehmen Wir auch äusserlich, daß mit dem Fürstlichen Hause Weimar wegen der Jagden im Hennebergischen jüngsthin ein Vertrag gemachet worden seyn soll, davon Wir jedoch weder die denen dazu gebrauchten Ministris ertheilte Instruction, noch die Handlung und den Vertrag selbsten communicirt bekommen, geschweige daß nach ausdrücklichen Worten des vorhin gemeldten p. 7. Unsers Vergleichs Unsere Resolution und Einwilligung dazu erfordert seyn sollte, wobey Wir Unsers Freundlich- geliebten Aeltesten Herrn

Bru-

Bruders Lbden und Unsern gesamten treuen Räthen zu bedencken anheim geben, was solche ohne Unser gesamtes Zuthun und Einwilligung der mehrern Stimmen getroffene Pacta, Bündnisse und Verträge vor Verbindlichkeit auf Unsere Gebrüdere und in der Regierung und Direction dermahleinst Nachfolgere bringen können; Dahero Uns fast kein geringes Nachdencken verursachet, daß von dem andern paciscirenden Theil selbsten, welchen sowohl, als Unsers Herrn Bruders Lbden Fürstlichen Herrn und Nachkommen, einige Gefahr daraus zuwachsen kan, so still dazu geschwiegen wird, es müßte denn seyn, daß Dieselbe, als Unsere Verträge und Pacten unwissende, in denen Gedancken stehen, daß Unsers Aeltesten Herrn Bruders Lbden, solche wichtige Dinge allein für sich abzuhandeln und kräfftig zu schliessen, Macht hätten, und Wir Jüngere also von allen Gerechtsamen Unsers Hauses, als gäntzlich apanagirte Fürsten, ausgeschlossen wären. Und eben dieses ist, was aus sothanem Nachbleiben der behörigen Communication Freund-Brüderlicher Berathschlag- und gesamter Beschliessung so oberzehlter, so anderer dergleichen wichtiger Dinge entstehet, daß nehmlich nicht allein Uns

und Unserer Freundlich- geliebten Jüngern Brüdere Lbden die Gerechtsame des Uns darinn zustehenden Voti benommen, und zugleich damit Unser an den gesamten Fürstenthümern und Landen habendes Interesse in Gefahr gesetzet wird; Sondern auch

XIII.

Unser Fürstlicher Respect, Reichs-Fürsten-Stand, Ehr und Würde, so von GOTT und Unsern Hochansehnlichen Vorfahren Uns gegönnet, gleichsam von sich selbsten dahinfällt und verringert wird: Denn da müssen Wir ja aus verschiedenen allbereit an Chur- und Fürstlichen Höfen, auch sonsten vorgegangenen Actionen verspüren, indem sowohl der Unserm Fürstlichen Hause gebührenden Præcedenz, als der Titulatur halber, Difficultäten gemachet worden, daß bey vielen ein ungleicher Wahn entstehen wollen, ob wären Unsere gesamte Fürstenthümer, Lande und Leute Unsers Aeltesten Herrn Bruders Lbden alleine zugefallen, hergegen Wir andere Jüngere Brüdere, weilen zumahlen deren keiner, ausser denen beeden jüngsten und noch zur Zeit unverheurateten Fürstlichen Brüdern, sich einer deren dreyen Haupt-Residentien und

Re-

Regierungen enthält, jeder mit Assignirung eines gewissen Unterhalts, gleichwie in denen Primogenitur-Häusern gebräuchlich, abgetheilet, und im übrigen von aller Landes-Fürstlichen Hoheit und Regierung jetziger Zeit gäntzlich ausgeschlossen; welcher ungleicher Wahn und Gedancken Uns denn nicht allein bey Auswärtigen höchst-præjudicirlich fällt, sondern auch bey dem gemeinen Mann in Unsern eigenen gesamten Landen, ja gar einigen Unsers Status nicht kundigen und unbesonnenen Ministris, zu Veracht- und Schmälerung Unser Fürstlichen Hoheit, Ehre und Reputation gereichet, wie solches leider! die Erfahrung in einem jetzo kürtzlich ausgebrochenen Exempel, so Wir der Verdrießlichkeit halber mit Stillschweigen vorbey gehen, bezeuget. Damit aber nun und welchergestalt dieser nachtheiligen Consequence mit gutem Nachdruck begegnet, und dadurch Unsers gesamten Hauses und der Nachkommen Fürstliche Hoheit, Ehre, Respect und Würde, und der allen Fürstlichen Gebrüdern zugleich competirende Reichs-Fürsten-Stand erhalten werden möge, werden und wollen Unsers Freundlich-geliebten Aeltesten Herrn Bruders Lbden sich hoffentlich keine

thunliche, jedoch dem Landes-Fürstlichen Directorio ohnschädliche Mittel und Wege entgegen seyn lassen, sondern vielmehr, nachdem Ihro Lbden, Dero Fürstlichen Kinder und Nachkommen halber, selbst-eigenes Interesse dabey mit unterlaufft, von selbsten ernstlich mit darauf bedacht seyn. Es wollten aber die dazu hinlängliche Wege diese seyn, daß nicht allein, was einen solchen ungleichen Wahn und derer Jüngeren Brüder Minderachtung, insonderheit bey vorfallenden solennischen Actibus, im führenden Stylo in Schrifften und dergleichen leicht veranlassen kan, vermieden, geändert und abgethan, sondern auch, was zu Wiederbenehmung solches Wahns und Beybehaltung derer Jüngern Herren Respects und Hoheit beförderlich seyn mag, zu Werck gerichtet und hinfüro beobachtet werde. Und weilen

XIV.

Uns jederzeit bedencklichen vorkommen, daß in dem öffentlichen Kirchen-Gebete derer Jüngern Herren durch Unsere gesamte Lande nicht mit Nahmen gedacht wird, weßwegen Wir auch bey Unsers Aeltesten Herrn Bruders Lbden allbereit einige Freund-Brüderliche Erinne-

innerungen ehemahlen thun lassen, so müssen Wir auch noch in der Meynung bleiben, daß dadurch dem Respect und Hoheit der Jüngeren Herren ein merckliches abgehe, und der oben angeführte ungleiche Wahn guten Theils geursachet und gemehret werde. Obwohlen Hochgedacht Unsers Herrn Bruders Lbden in Dero Uns am 12. Jan. dieses zu Ende eilenden 1678. Jahrs durch Unsern gesamten Hofrath und Amts-Hauptmann zu Saalfeld, Herrn Johann Caspar von Körbitz, zugefertigten Freund-Brüderlichen Erklärung anführen, daß die jetzige Gebets-Formul dem alten Weimarischen Kirchen-Gebete, wie selbiges bey Unsers Hochseligen Herrn Vaters und Dero Herrn Brüdere Zeiten gebraucht worden, gleichförmig seye und davon im geringsten nicht abweiche, welche alte Gebets-Formul Ihro Lbden Uns auch in Abschrifft mitgeschicket; So finden Wir doch darinnen diesen Unterschied, daß in derselben der Aelteste zwar allein mit Nahmen genennet, das Wort Regierender aber nicht dabey gebraucht worden, dahingegen bey der in Unserm Lande jetzo eingeführten Formul der geringste Unterscheid nicht zu sehen ist, von denen, die in denen Fürstenthümern und

Landen, allwo das Jus Primogenituræ obſervirt wird, gebräuchlichen ſind, dahero denn und um ſolcher wichtigen Urſachen willen ſonder Zweifel Unſere Freundlich-geliebte zum Theil noch, GOtt gebe lange, lebende Herrn Vettern Weimariſcher Linie, ſolche Formul auch bey währender ihrer Landes-Gemeinſchafft geändert, und ſich ſamt und ſonders, ſo gar auch Dero weyland jüngern Vettern, Printz Wilhelm Auguſten, nunmehr auch ſeligen, nach deſſelben Hochſeligen Herrn Vaters, Hertzog Adolph Wilhelms zu Sachſen ꝛc. tödtlichen Hintritt, nahmentlich mit in das gewöhnliche Kirchen-Gebet einſchlieſſen laſſen, und Wir alſo gleichergeſtalt vor nöthig erachten, daß unter Uns eine andere gewiſſe Formul des Gebets hierinn verabredet werden und an die geſamte Conſiſtoria deßwegen Verordnung ergehen möge, auch nicht dafür halten wollen, daß durch ſolche Aenderung, ſonderlich wie Wir damahls vorgeſchlagen, jemand einige ungleiche oder widrige Gedancken mit Fug ſchöpfen werde oder könne.

XV.

Und ob Wir Uns zwar wohl beſcheiden, wie die Landes-Adminiſtration

und Regierung selbsten, also auch der Titul des Regierenden, dem jedesmahl Aeltesten Unsers Hauses und also jetzund Unsers Freundlich-geliebten Aeltesten Herrn Bruders Lbden zustehe und gebühre, Wir auch Ihro Lbden selbigen von Hertzen gerne gönnen und beylegen, wohl wissend, daß auch Unsers Hochseligen Herrn Vaters Gnaden in Dero Regiments-Verfassung geordnet, wie bey der Erb-Huldigung, die von allen Herren zugleich directo einzunehmen, bey dem Aeltesten das Wort Regierender gebrauchet werden solle; So halten Wir jedoch dafür, daß, wann dieses Bey-Wort, sonderlich in gewissen wichtigen Schrifften gegen Auswärtige, offt, und wo es die Beschaffenheit der Handlung nicht erfordert, gebraucht wird, hiedurch einige denen Jüngern Brüdern præjudicirliche Gedancken leichtlich verursachet werden mögen, um deßwillen Wir auch vermercket, daß Unsere Hochselige Vorfahren sich dessen, so viel sich thun lassen wollen, enthalten, und ein Temperament darinnen zugelassen und beobachtet, damit es nicht das Ansehen habe, als wären die Jüngeren Herren von aller Regierung, wie doch nicht ist, bey Lebzeiten des Aeltesten gäntzlich ausgeschlossen. Wir finden

den auch nicht, daß Unsers Herrn Vaters Gnaden, Christmilden Andenckens, das Wort Regierender in ihren Dispositionen offt beygesetzet, noch daß Sie es also, ausser bey der Erb-Huldigung, nothwendig haben wollen, da es dann auch seine gewisse und genugsame Ursache hat, damit nehmlich den Unterthanen so bald wissend gemacht werde, bey welchem unter denen såmtlichen Landes-Herren, denen sie den Huldigungs-Eyd und Pflicht abstatten, sie mit ihren Klagen, Beschwerden und Supplicationen einkommen, und um Schutz, Hülffe und Recht ansuchen sollen.

XVI.

Wir befinden auch im fernern Nachdencken, daß derer Jüngern Brüdere Respect und Ehren, sowohl als ihren Gerechtsamen, ein sehr merckliches dadurch benommen würde, wann sie, wie bißhero geschehen, in denen wichtigsten Handlungen nicht zur Mit-Unterschrifft und Subscription gezogen und erfordert werden sollten, welches gleichwohl die Fürst-Våterliche Regiments-Verfassung ausdrücklich erfordert, und, wie es mit denen Subscriptionen zu halten, klare Maasse gibt, dann dieselbe Fol. 3. b. §. Solchemnach sollen zwar ꝛc. diese

deut-

deutliche Worte im Mund führet:
„ Was aber die Unterschrifft in solchen
„ Sachen belanget, soll dieselbe, nach
„ Innhalt Unsers gesamten Brüderli-
„ chen Erb-Vertrags de An. 1641.
„ §. 7. in denen hochwichtigsten von
„ Unsern geliebten Söhnen insgesamt,
„ in denen andern aber, und zumahl in
„ Sachen, so zur Execution und Fort-
„ setzung der einmahl geschlossenen Din-
„ ge, oder vorhin vollzogener gesamter
„ Instructionen, nöthig und gehörig
„ sind, wie auch der in gemein belieb-
„ ten gesamten Diener-Bestallungen
„ und dergleichen, von Unserm ältesten
„ dirigirenden Sohne, doch in gesam-
„ tem und aller Nahmen, geschehen,
„ und Unser Freund-Brüderlicher Ver-
„ gleich will, auch im 45. §. noch in
„ specie, daß solche gesamte Unterschrifft
„ auch in denen Kriegs-Officiers-Be-
„ stallungen geschehen solle.“

Wiewohl Wir nun dieses Puncts hal-
ber bey Unsers Freundlich-geliebten älte-
sten Herrn Bruders Lbden, auf gewisse
Veranlassung, mittelst eines Freund-
Brüderlichen Schreibens vom 28. Nov.
1676. bescheidentliche Erinnerung ge-
than, so haben jedoch Ihro Lbden solch
Unser Schreiben biß dato unbeantwor-
tet

tet gelassen, und ersehen Wir aus Jhro Lbden an Uns vorhin ergangenem Schreiben vom 25. Nov. 1676. daß Sie aus dem §. 5. Unsers Fürst-Brüderlichen Vergleichs diesen Verstand nehmen wollen, ob sollten alle Subscriptiones zu verrichten dem Regierenden Herrn jedesmahl zukommen, worinnen Wir aber, jedoch mit aller Bescheidenheit und Vorbehalt Jhro Lbden wegen Dero mehreren Alters gebührenden Ehre, nicht allerdings mit Dero Meynung einstimmen können, sondern davor halten, daß, gleichwie des Fürst-Väterlichen Willens Declaration (worauf sich der §. 5. Unsers Vergleichs etwan fundiren mag,) vers. Und ist diesemnach rc. zwar haben will, daß die Handlungen und Schrifften unter dem Nahmen des Regierenden, mit dem Zusatze: Vor sich und wegen seiner andern Brüdere rc. ausgefertiget werden und ergehen sollen, jedoch aber diese ausdrückliche Worte vorher setzet: Nach Innhalt Unsers Väterlichen Testaments und obberührter Regiments-Verfassung, also auch Unser Vergleich und insonderheit dieser §. 5. nach solchem Innhalt zu verstehen seye. Nun dann die Regiments-Verfassung auch disponirt, daß dem Aeltesten dirigirenden Herrn die Unterschrifft

zu

zu verrichten zukommen solle, dabey aber gewisse Fälle ausnimmt, da der sämtlichen Herren Unterschrifft erfordert wird, welche Exceptiones sodann in Unserm Vergleich expresse nicht aufgehoben, so wird Unsers Ermessens dieses, wie alles andere, vornehmlich nach der Fürst-Väterlichen Regiments-Verfassung zu reguliren und denen Jüngern Brüdern die Mit-Unterschrifft in denen hochwichtigsten Handlungen zu verrichten unbenommen seyn; und wünschen Wir wohl höchlich, daß Wir solches vornehmlich in der Lehens-Ansuch- und Empfahung und der dazu ertheilten Vollmacht an die Röm. Kays. Maj. möchten beobachtet haben, damit, wann solches unter eines jeden Herrn eigener Subscription und Siegelung geschehen wäre, der Kayserliche Hof um so viel desto mehr die allen Fürstlichen Gebrüdern ingesamt zugleich zustehende Landes-Fürstliche Hoheit und den darauf gegründeten Reichs-Fürsten-Stand hätte abnehmen, erkennen und darüber halten mögen; Wie Wir dann

XVII.

Zwar besorgen, aber nicht hoffen wollen, daß denen noch nicht ausgefertigten gesamten Kayserl. und Königl. Lehen-

hen-Briefen ichtwas, so Uns und Unserer Jüngern Gebrüdere Lbden etwa in Stylo oder sonsten præjudicirlich und denen gesamten Lehen-Briefen Unserer gottseligen Vorfahren ungemäß seye, eingerücket werden möchte, wogegen Wir solchen unverhofften Falls geziemend zu protestiren würden gemüssiget werden. Nachdem Wir auch

XVIII.

Wahrgenommen, daß Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Hochselige Gnaden in Dero Regiments-Verfassung Fol. 4. b. vers. Massen denn auch 2c. die Fürst-Väterliche Fürsehung gethan, auf begebende Fälle die Erinnerung am Kayserlichen Hof zeitig zu thun, daß die Beschreibung zu den Reichs-Tägen, wie hiebevor in Dero und ihrer Herren Brüdere Gemeinschafft der Lande geschehen, an alle Herren Brüdere abgehen möge, dergleichen es auch also bey denen Creyß-Tägen zu halten, sollten auch gleich hier am Kayserlichen Hof oder im Creyß Difficultäten vorfallen, so sollten doch Wir Gebrüdere mit Unterschrifft und Führung des Styli dennoch dieser vorbeschriebenen Form nachgehen; So haben Wir solcher Fürst-Väterlichen Erinnerung und treuen

Vor-

Vorsorge hiebey nochmahls gedencken wollen, damit, wenn etwan Zeit Unserer bißherigen Landes-Gemeinschafft solchem zu entgegen und Uns Jüngern Brüdern zum Præjudiz bey dergleichen Conventen Uns unwissend etwas fürgegangen wäre, solchem noch zeitig begegnet, auch, wie es künfftig in dergleichen Fällen mit Unterschrifft und Führung des Styli eigentlich zu halten, etwas deutlicher unter Uns verabredet werde. Damit auch

XIX.

Der bey Uns Jüngern Gebrüdern die Zeit hero, wie oben mit mehrerem angeführet, ziemlich geschwächte Respect desto mehr wiederum zu seiner gebührenden Vollkommenheit gebracht werden möge, so stellen Wir zu fernerem Nachsinnen und Bedencken anheim, ob nicht, zu Conservation Unsers gesamten Hauses hoher Reputation, diensam, wo nicht gar nöthig, seyn wolle, daß Wir sämtliche Fürstliche Gebrüdere Uns einer gewissen schrifftlichen Declaration vergleichen, darinnen sowohl, was Unsers Aeltesten Freundlich-geliebten Herrn Bruders Lbden, vermöge der Erb-Verträge und Fürst-Väterlichen Disposition, an dem Landes-Principat und Di-

Directorio vor denen andern, als auch was hinwiederum denen Jüngern über die gesamte ungetheilte Lande an Landes-Fürstlicher Hoheit, Stand und Würde, auch Dero hohen Regalien zugleich mit zustehet und gebühret, kürtz- jedoch der Nothdurfft nach ausführlich gemeldet werde, welcher Freund-Brüderlichen schrifftlichen Declaration sich dann ein jeder an Ort und Ende, wo es nöthig, zu bedienen hätte, dieselbe auch dem Kayserlichen Hofe, zu mehrer Kundmachung des Uns allerseits competirenden Reichs-Fürsten-Stands und Landes-Fürstlichen Hoheit, durch Unsers Freundlich- geliebten Aeltesten Herrn Bruders Lbden directorio nomine zu notificiren und zu intimiren wäre. Nächst diesen Unsere an der gesamten Landes-Fürstlichen Hoheit, Regalien, Ehre und Respect habende Gerechtsamkeit betreffenden Puncten, haben Wir nun

XX.

Bey Uns die Zeit hero Unser gesamtes Cammer-Wesen in Betracht genommen, und ob dasselbe zu Unserm gesamten und des Landes Nutzen und Besten und nach Unsers weyland Hochgeehrten Herrn Vaters Christseligen Gnaden hochlöblichster und in Ihren letzten Willens-

lens-Verfassungen hin und wieder genugsam vorgestellter Intention angerichtet sey, überlegt. Gleichwie dann nun Ihre Hochsel. Gn. denen Jüngern Gebrüdern in Ihren letzten Verordnungen, und zwar Dero Regiments-Verfassung Fol. 3. b. So viel nun das Rechnungs-Werck betrifft ꝛc. Wir Uns auch selbst in dem Fürst-Brüderlichen Vergleich §. 10. dieses ausdrücklich vorbehalten, daß Uns die gesamten General- und Special-Rechnungen nach Belieben zu durchgehen, und nach Befindung Erinnerungen dabey zu thun, jedesmahl frey stehen soll; also haben Wir auch, auf Veranlassung Unsers Freundlich-geliebten Herrn Bruders, Hertzog Bernhards zu Sachsen Lbd. vor weniger Zeit die Gothaische gesamte Cammer-Rechnungen de Annis 1677. und 78. nur percursorie durchgangen, und darinnen wahrgenommen, daß Unsere gesamte Cammer-Bediente viele Posten in Ausgabe verschrieben, woran Wir, ob es ein gesamtes Cammer-Onus seye, theils zweiffeln, theils aber nicht davor gehalten; so wird hoffentlichen Unsers Freundlich-geliebten Aeltesten Herrn Bruders Lbden nicht entgegen seyn, sondern Dieselbe, Anstalt zu machen, Freund-Brüderlich geruhen, damit sowohl obige

Gothaische, als auch die Altenburgische und Coburgische Haupt-Cammer- und sämtliche Steuer-Rechnungen von einem und andern Uns Jüngern Gebrüdern, welche sich dazu vermögen wollen, revidirt, und, was dabey angemercket werden möchte, hernach mit Unsers Freundlich-geliebten Aeltesten Herrn Bruders Lbd. Freund-Brüderlich communicirt, und, nach Unserer gesamten Räthe darüber vernommenen pflichtmässigen Bedencken und gemachten Schlusse, die Rechnungen sodann justificirt und künfftig darnach eingerichtet werden. Es scheinet aber, daß auch

XXI.

In dem Freund-Brüderlichen Receß, welcher wegen der führenden gesamten Hofhaltung am 30. Aug. 1676. unter Uns aufgerichtet worden, eines und das andere zu weit extendiret werden will, um deßwillen Wir auch hochnöthig erachten, daß derselbe Receß wiederum aufs neue vor die Hand genommen, und, nach reifflicher Ueberlegung desjenigen, was nach Anleitung Unsers Hochsel. Herrn Vaters Gnaden dem Aeltesten jedesmahl Regierenden Herrn zu seinem Voraus und gemeinem Etat gebühret, zu solchen Ausgaben gewissere Schrancken

cken gesetzt, und also alle sonsten besorgende und bereits hervorscheinende Inconvenientien vermieden werden: Zu welchem Ende denn auch

XXII.

Wir zum öfftern Erinnerung gethan, daß doch endlichen die Inventaria des zu Unsers weyland Hochgeehrten Herrn Vaters Gnaden Hochseligen Hintritt überall vorhanden gewesenen Vorraths an Baarschafft, Mobilien, Getreydig, Wolle und allem andern, wie es Nahmen haben mag, behörigermassen verfertiget werden, welche Erinnerung Wir hiemit nochmahlen der Gebühr wiederholet haben wollen, mit diesem Anhang, daß

XXIII.

Auch Innhalts der Fürst-Väterlichen Regiments-Verfassung, Fol. 13. a. wegen der Schlüssel zu dem Vorrathe, förderlichst Anstalt gemachet werden möge. Demnächst

XXIV.

Vermercken Wir auch und haben die Zeit, mehr als Uns lieb ist, mit Unserm grossen Schaden theils erfahren, wie unter denen Uns Fürstlichen Ge-

brüdern, zu Erhebung Unserer Deputat-Gelder, assignirten Aemtern, wegen des Anschlags ein grosser Unterscheid seye, und andere Unsere Freundlich- geliebte Herrn Brüdere Lbden die ihrige, wie die Rechnungen ausweisen können, weit höher nutzen, als sie im Anschlage zu befinden; Wir aber hingegen die Uns assignirte bey weitem nicht an die Summa des Uns gemachten Anschlags zu bringen vermögen, wie Wir dann deßhalber schon eine geraume Zeit hero nothdringende Beschwerung geführt, auch solches nochmahlen zur recht- und billigmäßigen Untersuch- und schleuniger Remedirung erinnert haben wollen. Es falle nun aber damit aus, wie es wolle, so können und mögen Wir doch

XXV.

Keineswegs begreiffen, wie Unsers Freundlich- geliebten Aeltesten Herrn Brüders Lbden in der Uns am 12. Jan. dieses Jahrs ertheilten Freund-Brüderlichen Erklärung auf verschiedene Puncta, und zwar ad 4. zu verstehen geben, ob sollte die jetzt- angezogene Aemter- Assignation nicht nur auf eine Zeitlang, sondern erblich an statt der Deputaten angesehen seyn, worüber, als Unsers Hochseligen Herrn Vaters Gn. Disposition

sition zuwiderlauffenden Zweck und Gedancken, Wir Uns zum höchsten verwundern, Uns auch nie zu Sinne kommen, daß Wir auf andere Art und Weise, als die Fürst-Väterliche Dispositiones solches an die Hand geben, nehmlichen auf eine Zeitlang solche Assignationes acceptiren sollten und wollten, welches Wir auch, solcher und sonst ausdrücklich abgeredtermassen, zu thun vor Uns und Unsere Erben versprochen und Uns also verschrieben. Meynen demnach nicht, daß deßwegen zu Fürstlichem Aufenthalt Fürstliche Residentzen an denen Orten erbauet werden, sondern weil Unseren allerseits Fürstlichen Gemahlinnen daselbst Ihre künfftige Witthumen verschrieben, so erfordert die Nothwendigkeit, daß Dieselbe auch mit gebührenden Fürstlichen Residentien Ihrem Stande gemäß versehen werden, und können Wir nicht absehen, wie in künfftiger Zeit, da ein Herr nach dem Willen GOttes mit Tode abgehen und ein oder mehr Kinder nebst der Fürstlichen Frau Wittbe hinterlassen sollte, welchergestalt Dieselbe zugleich aus solchen assignirten Aemtern ihren Unterhalt haben würden, auch möchte ja dieses bey manchem so hohen als niedrigen Standes seltsame Gedan-

cken verursachen, daß, da Uns Jüngern Gebrüdern die schöne wohlerbauete verschiedene Haupt-Residentien im Lande offen stehen, Wir Uns dergestalt davon erblich absondern, und an so schlechte Oerter hin und wieder weisen lassen sollten. Wobey denn nächst andern letztlich und zum

XXVI.

Dieses am bedencklichsten fallen wollte, daß, indem man einen erblichen Sitz nicht leichtlichen verrückt, das öfftere Hin- und Wiederreisen auch verdrießlich, auf solche Maasse Uns Jüngern Fürstlichen Gebrüdern alle Gelegenheit fast auf einmahl abgeschnitten wäre, Uns Unsern gesamten Landes-Zustandes und deren bey Unsern gesamten hohen Collegiis in geheimden, Consistorial- Justiz- und andern vorfallenden Affairen kundig zu machen, wozu Wir jedoch von Unser's Hochsel. Herrn Vaters Gnaden sowohl bey Dero Lebzeit offt mündlich ermahnet und selbst würcklichen angewiesen, als auch durch Dero hinterlassene Regiments-Verfassung so ernstlich obligirt worden, von welcher Obligation und derselben Zweck aber ein solches Vorhaben, gleichwie die Uns schwer gemachte Communication

tion in wichtigen Publicis, Uns gänklich abziehen, zum Müssiggang und andern dem gemeinen Wesen und Unserm Fürstlichen Hause nirgend zu Nutz gereichenden Actionibus veranlassen, und also Unsers Hochsel. in GOTT ruhenden Herrn Vaters höchst- rühmliche und treu- Väterliche Intention zernichten würde; um solchen aber in Zeiten zu begegnen, daß Wir, der Sachen Bewandniß und hohen Importance nach, andere Mesures künfftig nehmen müssen, Wir hoffentlich von einzigen Menschen nicht werden zu verdencken seyn.

Wann Wir nun in obbemeldten unterschiedlichen Puncten Unsere bey dem jetzigen gesamten Etat Unsers Fürstlichen Hauses führende Gedancken, Erinner- und Beschwerungen, dergestalt der Länge und förders unumgänglicher Nothdurfft nach, jedoch hoffentlich mit aller gebührenden Bescheidenheit, entdeckt und vorgestellt; also wiederholen Wir nochmahlen Unsere offt gethane feyerlichste Bedingung, daß alles und jedes, wie das Nahmen haben mag, keineswegs die Meynung habe, noch zu dem Ende angeführet und erinnert worden, als wollten Wir Unsers Freundlich- geliebten Aeltesten Herrn Bruders Lbden

in Dero Regiment und anjetzo zustehendem Directorio einigen Vorgriff oder Eintrag thun, der das feste und theure Band der Liebe und Vertraulichkeit unter Uns Fürstlichen Gebrüdern zu trennen Anlaß gebe und Unsers Hochseligen Herrn Vaters Gnaden hinterlassenen hochzuhaltenden Dispositionen zuwider sey, sondern vielmehr, daß es allerdings einzig und allein dahin ziele und angesehen seye, damit Hochgedacht Ihro Lbd. Regierung und Directorium desto mehr von Uns geehret und gefördert, Ihro jezuweilen die Last durch getreuen aufrichtigen Beytritt gemindert, das Fürst-Brüderliche wahre Vertrauen und Einigkeit desto fester stabiliret, dem Fürst-Väterlichen hoch-vernünfftig aufgerichteten Testament und Regiments-Verfassung in allem nachgegangen, und dadurch der göttliche Seegen, welcher sodann auf Uns und Unsern Landen insgesamt ohnfehlbar ruhen und blühen wird, erhalten werden möge, leben auch zu Unsers Freundlich-geliebten Aeltesten Herrn Bruders Lbden des gewissen Freund-Brüderlichen Vertrauens, Dieselbe darum nicht weniger inständig bittende, Sie werden und wollen es auch anders nicht aufnehmen, noch sich auf einzige Weise und

Wege zu widrigen Gedancken verleiten lassen.

Immassen Uns der allwissende wahre GOTT, und Unser gutes Gewissen, dieser Unserer Intention Zeugniß gibt, zu Unsern gesamten getreuen geheimden und andern Räthen aber tragen Wir die gnädigste sichere Zuversicht, ermahnen sie auch daran ernstlich und bey ihren hochtheuren Eyd und Pflichten, damit sie Uns Fürstlichen Gebrüdern samt und sonders verwandt und verbunden seyn, sie werden und wollen alle diese Unsere nothdringende Erinnerungen und Desideria reifflich, wohlbedächtig und gründlich überlegen, ordentlich mit gesamten Votis berathschlagen, untersuchen, und allenthalben in ihren Consiliis mit gebührendem Fleisse dahin sehen, damit, was Unsers Hochseligsten Herrn Vaters Gnaden selbst mit reiffem hochverständigen Rathe und gutem Wohlbedacht geordnet, steiff beobachtet, dem Aeltesten jedesmahl Regierenden Herrn sein zukommendes Directorium und billigmäßige Prærogative gelassen, jedoch dabey denen Jüngern von Ihren hohen Gerechtsamkeiten nichts entzogen, Dieselbe nicht unterdrücket oder verkürtzet, sondern allenthalben die rechte Æquität

vor Augen gehalten, und damit nichts, was einzigem schädlichen Dominat, vielweniger Primogenitur-Wesen ähnlich, weder per directum noch per obliquum einreisse, kräfftig und in Zeiten vorgebauet werden möge, wodurch denn nicht allein der Uns von Unsers in GOTT ruhenden Herrn Vaters Gnaden treulich angewünschte Seegen und Unsers gesamten Fürstlichen Hauses Hoheit, Ehre und Reputation erhalten, Unser und der gesamten Unterthanen Nutz und Bestes gefördert und alles schädliche Unwesen abgewendet wird, sie auch selbsten dessen bey GOTT und der Gerechtig- und Billigkeit liebenden Welt, Ruhm, Ehre, und, was das meiste, ein gut reines Gewissen haben und erhalten werden.

Wie Wir nun auf alles und jedes eine zulängliche Freund-Brüderliche Erklärung erwarten, also werden und wollen Wir Uns hinwiederum mit aller Freund-Brüderlichen Liebe, Treue, Sanfftmuth und Billigkeit erweisen, widrigen unverhofften Falls, und da es anders als wohlmeynend aufgenommen und Wir mit unzulänglicher Resolution in einem und andern versehen werden sollten, Wir Uns die von Unsers Hoch-

sel. Herrn Vaters Gnaden zugelassene und angewiesene Mittel und Wege nochmahls vorbehalten müssen, und alsdann von aller darob (so doch der Allerhöchste in Gnaden verhüte, und Wir, wie Er Unser Hertz kennet, deren allerdings entübriget seyn wollen,) entstehenden Ungelegenheit vor GOTT und der Welt wollen entschuldiget seyn. Signatum Friedenstein, am 4. Decembris, 1678.

Albrecht, H. z. Sachsen.
(L. S.)

IX.
Hertzog Bernhards Memorial derjenigen Puncten, so bey jetziger Freund-Brüderlichen Zusammenkunfft Unsers Orts zu erinnern nöthig befunden worden.

I.

Nachdem sich befinden wird, daß nicht alle und jede von Unsern gesamten geheimen und andern Räthen ihre, sonst bey Unserm Fürstlichem Haus gewöhn-

gewöhnliche und von Unsers in GOTT ruhenden Herrn Vaters Gnaden verordnete Reverse auf die Regiments-Verfassung und Fürst-Väterliche übrige Dispositionen von sich gestellet: Als befinden Wir Unsers Orts so nützlich als nöthig, daß solches von denen, so dißfalls nichts præstiret, noch geschehen möge; welches Wir denn auch auf dasjenige, so bey jetziger Zusammenkunfft, die Fundamental-Verfassung Unsers Fürstlichen Samt-Hauses betreffend, geschlossen werden möchte, extendirt und verstanden haben wollen.

II.

Weil sich durch die nun etliche Jahre her vorgehabte, aber dato nie zum Schluß gebrachte und in das Werck gerichtete genauere Reduction des Ausschusses, an statt intendirter Verbesserung, grosse notorische Confusion befinden will, indem die alten Rollen aufgehoben, keine neue wieder jährlichen verfertiget, der sonst bereits in seinem Stande engere Ausschuß gantz aus einder gerissen und grösten Theils befreyet, hingegen aber die neueste Einrichtung noch auf keinen gewissen Fuß wieder gesetzet worden, des Zustandes bey dem Altenburgischen und Coburgischen Ausschuß,

schuß, so noch viel schlimmer, zu geschweigen; So ist höchst-nöthig und zu Dienst und Besten des Landes unvermeidlich, daß bey jetziger Zusammenkunfft dißfalls ein auslänglicher Schluß festgesetzet, und von nun an, mit Erläuter- und Supprimirung aller sich dagegen bißhero setzenden Difficultäten, zu dessen Execution dermahleinst geschritten werde, damit bey etwa plötzlich ereignenden Fällen man längern Verzug und Aufschub eines so gemeinnützigen Wercks nicht allzuspat und mit äusserster Confusion und Nachtheil des Landes zu beklagen habe.

III.

Ebenmäßig lieget das Haus Wachsenburg allerdings in unverwahrt- und unausgebauetem Stande, scheinet dahero hoch vonnöthen zu seyn, das Vorhaben wegen solchen Hauses mit nothdürfftiger Verwahrung und noch weniger rückständiger Ausbauung, bevorab bey jetzigen weitaussehenden Läufften, zum Stande zu bringen; bey welcher Gelegenheit auch die dermahleinst verhoffende rechte Stabilirung und Disposition des Zuchthauses, nach Unsers Hochseligen Herrn Vaters geführten Intention, zu erinnern vorfällt.

IV.

IV.

Nachdem auch Hochgedachter Ihrer Gnaden milde Stifftung für gottselige Haus-Arme ein so Seegen-reiches und GOTT wohlgefälliges Werck, daß Wir dafür halten, wenn so zu sagen alle andere dergleichen Stifftungen und Fundationen in das Stecken gerathen wären, so doch GOTT bißhero gnädig verhütet, man doch diese nicht fallen lassen und eher aus eigenen Mitteln ersetzen sollte, in Betrachtung manches von armen und frommen Menschen hiedurch zu GOTT schickenden hertzlichen Seufftzens für Unsers Fürstlichen Hauses und des Landes Wohlfarth: Als halten Wir dieser Fundation sorgfältige Restabilirung, auf was Art sie am besten geschehen kan, sehr nothwendig, löblich und für GOTT und Menschen wohlgethan.

V.

Nächst dem conformiren Wir Uns mit Unsers Freundlich-geliebten Herrn Bruders, Hertzog Albrechts Lbden, übergebenen und zu guter Etablirung und Verfassung Unsers Fürstlichen Samt-Hauses und dessen Directorii gereichenden Puncten in so weit, als Dero Privat-Angelegenheiten, so Wir

zu

zu gesamter Discussion und Erläuterung voto libero ausgestellet seyn lassen, nicht dabey concurriren, und setzen dabey ausser Zweiffel, man werde allerdings mit Uns einig seyn, daß der Vertrag An. 1629. als Lex fundamentalis Domus nostræ, cui derogari nullus potest, zu setzen und zu observiren seye.

VI.

Im übrigen haben auch Wir, als Unsere absonderliche Angelegenheit, folgende wenige Puncta zu gesamter Deliberation und Resolution zu bringen nothwendig erachtet, mit Freund-Brüderlicher Bitte, solche bey gegenwärtiger Occasion zu consideriren und zu verlangendem Stande zu befördern.

1) Nachdem Wir zu Ichtershausen nur mit Einem Geistlichen versehen, Unsere übrige Herrn Brüdere aber alle die Gelegenheit derer Städte und also auch mehrere Prediger haben; Daß doch dißfalls auch Uns zu einiger Gleichheit geholffen, und wie etwan aus denen Stifftungen derer ohne das bißher cessirten Land-Inspectoren, oder sonsten so viel noch Mittel verschafft werden, damit bey jetziger sehr starcken und Volckreichen

reichen Gemeine Unsers Residentz-Orts, so sich täglich vermehret, nur noch ein Capellan daselbst besoldet werden könne.

2) Weil Wir nächst deme an einem gantz offenen und dato wenig verwahrten Ort sitzen, da Unsere Herren Brüder gleichfalls verwahrte Städte und Häuser inne haben, daß nicht allein wegen Bewachung Unsers Residentz-Orts Ichtershausen durch Unserer beyden Aemter Wachsenburg und Ichtershausen gesamte Mannschafft, welches wenige Tage nur im gantzen Jahr auf den Mann austragen wird, gemessene Verordnung ergehen, sondern auch semel pro semper, wie bereits in gewisser Maaß versprochen, ein Beytrag zu nur nothwendiger Verwahrung des Orts Uns aus gesamten Mitteln geschehen möge, damit Wir gleichwohl unter allen Unsern Herren Brüdern nicht allein denen bey Marschen und Quartieren vorgehenden Insolentien exponirt und unterworffen seyn möchten.

3) Wegen der Posten besserer Einrichtung und geschwindern Fortkommens ist auch Unsers Orts die Nothdurfft zu erinnern, und wollen Wir allenfalls dafür halten, wann sonsten kein

zu-

zulänglichers Expediens zu haben, es würden solche Posten durch Ordinanz-Reuter sich füglich verrichten lassen.

Schließlichen erinnern Wir Uns, daß Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Gnad. Kleidung, unterschiedliche Bücher, Magneten, und was dergleichen mehr in Dero Gemach sich bey Deroselben Ableiben gefunden, noch beysammen verschlossen, und vermuthlich in die Länge sich theils solche Sachen nicht wohl conserviren lassen dörfften; Als sehen Wir gerne, daß solche unter Uns Herren Brüder vollends vertheilet werden möchten, wie Wir dann auch diejenige Schrifften, so sich in grosser Menge im Gemach confuse beysammen gefunden, darunter viel von Unsern vertraulichen Hand-Briefen an Ihro Hochselige Gnaden, und Wir gerne wieder zu Uns nehmen möchten, in ein Inventarium und Registratur, auch was davon ad Acta und zum Archiv gehöret, dahinselbst wieder zu bringen, wo es nicht schon geschehen, gut und nöthig erachten. Signatum Friedenstein, den 5. Dec. 1678.

Bernhard, H. z. Sachsen.
(L. S.)

X.
Brüderlicher Recess zwischen denen Herren Hertzogen zu Sachsen-Gotha, d. d. 1678. 19. Dec.

Zu wissen: Demnach eine Zeit hero und zumahlen nach dem in Anno 1676. wegen Assignirung gewisser Aemter und Anrichtung besonderer Fürstlichen Residentzen und Hof-Stådten zu Saalfeld, Ichtershausen, Römhild und Eisenberg, getroffenen Vergleich zwischen denen Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Friderichen, Herrn Albrechten, Herrn Bernharden, Herrn Heinrichen, Herrn Christian, Herrn Ernsten und Herrn Johann Ernsten, Gebrüdern und allerseits Hertzogen zu Sachsen, Jůlich, Cleve und Berg, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein ꝛc.

nach

nach und nach sich eine und andere Difficultät, hauptsächlichen wegen Communication der wichtigen des gesamten Fürstlichen Hauses und aller Nachfolger Interesse betreffenden Sachen, dann auch wegen Dero gesamten Fürstlichen Cammer-Wesens ereignen wollen, worüber zwar zum Theil durch Freund-Brüderliche Brief-Wechslung, theils auch durch mündliches Anbringen hinc inde abgeschickter Räthe, reciproce Erläuter- und Vorstellung geschehen, endlich aber von ob-Höchstgedachten Herrn Hertzog Albrechts Fürstl. Durchl. guten Theils, mit Beytritt Herrn Hertzog Bernhards Durchl. bey einer auf verwichenen 4ten dieses Monaths Dec. anher nacher Friedenstein veranlaßten gesamten Freund-Brüderlichen Zusammenkunfft, einige in 26. Puncten bestehende also genannte Haupt-Erinnerungen bey dem jetzigen Statu publico dieses Fürstlich-Gothaischen Hauses übergeben, und darüber der sämtlichen hiesigen sowohl geheimden, als Hof- und Cammer-Räthe unterthänigstes Pflichtmäßiges Bedencken und Gutachten erfordert, solches auch auf vorgehende reiffe und wohlbedächtige Deliberation nach theuren Pflichten dahin in Schrifften eröffnet und abgegeben worden, wie

die Beylage unterm Dato des jetzt- verwichenen 16. Decembris im Buchstaben besaget, und allhier sub Signo ⨀, nebst einem darinnen angezogenen unmaaßgeblichen Entwurff, mit Lit. A. bezeichnet, angehefftet ist, daß diesemnach, obwohlen Herrn Hertzog Albrechts zu Sachsen Fürstl. Durchl. über einem zugestossenen Accident den 17. Febr. nachdem Sie vorhero angeregtes schrifftliches Bedencken an- und zu sich genommen, in Eilfertigkeit und ehe noch ein Recess abgefasset werden mögen, nacher Saalfeld gereiset, demnach die übrige 6. Fürstliche Herren Brüdere in Erwegung der Billigkeit und guten Grundes, worauf Sie mehr- angeregtes Dero gesamten treuen Räthe Gutachten in genauer Erseh- und Erwegung gestellet befunden, vor nützlich und zu beständiger Beruhigung des Status publici in Ihrem Fürstlichen Samt-Haus, sowohl auch mehrer Gewißheit eines jedweden Herrn Bruders besondern Interesse und Befugniß vorträglicher und dannenhero nöthig erachtet, sothanes unterthänigstes Bedencken durch einen kurtzen Recess zu authorisiren, genehm zu halten, und sich dazu, als einer einmüthig unter Ihren Durchlauchtigkeiten abgehandelten Vergleichung, beliebten

und

und approbirten Schluß zu verstehen und zu bekennen, jedoch mit der hiernach folgenden ausdrücklichen Erklär- und Erläuterung, nachdem Herrn Hertzog Bernhards Durchl. bey Dero Aeltesten und Regierenden Herrn Bruders Fürstl. Durchl. unter andern in folgenden Puncten nochmahls Freund-Brüderliche Instanz gemachet: Daß nehmlichen 1) noch der dritte Terminus zu einer gewissen Brüderlichen Zusammenkunfft auf den Sonnabend vor Bartholomæus jährlich bleibet; 2) Sämtliche Jüngere Herren Brüdere bey Unterschreibung des Generals Bestallung, wann forthin dergleichen auszufertigen, concurriren; 3) Mit Einrichtung der öffentlichen Gebets-Formul in sämtlichen Kirchen Ihnen, nach Innhalt des 14ten Puncts der von Herrn Hertzog Albrechts Durchl. übergebenen Haupt-Erinnerung, noch in etwas gratificirt; 4) Der Subscription auch in dem Ansuch-Schreiben an die Röm. Kayserl. Majest. um Ertheilung der Reichs- und Böhmischen Lehen, futuro casu existente, zugestanden; Dann 5) mit der im 19ten Punct der oberwehnten Haupt-Erinnerung von Herrn Hertzog Albrechts Durchl. angezielten Declaration, um sich deren gegen andere Fürst-

liche Häuser, so denen Fürstlichen Jüngern Brüdern hiesigen Hauses des Vorgangs halber litem zu moviren sich unterstünden oder unterstehen möchten, zu bedienen, freundlichen willfahret werden möchte: Daß solchemnach Seine, Herrn Hertzog Friderichs, Fürstliche Durchl. zu Bezeugung Dero Freund-Brüderlichen Sincerität und Liebe, sich endlich über solchen Puncten insonderheit dahin erkläret und anheischig gemacht, daß nehmlich 1) es zwar bey denen determinirten jährlichen zwey beständigen Terminen sein Bewenden behalten, Herrn Hertzog Bernhards und der übrigen Jüngern Fürstlichen Herren Brüdere Durchl. zutrauen möchten, daß Sie, wo es die Geschäffte erfordern, nicht nur den begehrten dritten Termin ansetzen, sondern nach Gelegenheit auch wohl noch mehr extra ordinem Sie erfordern wollten. 2) Daß, daferne eine Generals-Person bey diesem Fürstlichen Hause zu bestellen, in deren Bestallungs-Briefe die sämtlichen Fürstlichen Herren Brüdere beedes nahmentlich benennet, und hiernächst von solchem Generalen die Pflicht, so er denen sämtlichen Fürstlichen Herren Brüdern abzulegen hat, in der gegenwärtigen Herren Brüdere Durchl. Beyseyn ab-

abgeleget, und dadurch, wie er gegen alle und jede zu schuldiger Treue und Respect verbunden, um so viel deutlicher angewiesen werden soll. 3) Wegen der Gebets-Formul aber ist geschlossen, daß zu Vorkommung allerhand besorglicher Concepten über dergleichen mehrmahligen Aenderung, selbige ferner, wie sie bißhero nach der alten Observanz eingerichtet gewesen, unverändert verbleiben soll. 4) Den Punct wegen künfftiger Ansuchung um die Kayserliche Belehnung haben Ihre allerseits Fürstliche Durchlauchtigkeiten, weilen zumahlen dergleichen Casus eben so bald nicht zu vermuthen, zu fernern Vernehm- und Vergleichung bey ereignenden Fällen ausgesetzt, und sind inzwischen der fünf Jüngern Herren Brüdere Fürstl. Durchl. vergnüget, daß die Anno 1675. beschehene Ansuchung bey Ihro Kayserl. Majestät nicht nur in Dero gesamtem Nahmen und vor Sie allerseits eingerichtet, obgleich von Dero Aeltesten Herren Brüdern allein unterschrieben, sondern zumahlen auch die von einem jeden Herrn besonders ertheilte und unterschriebene Special-Vollmachten zur Lehens-Empfängniß, wie nicht weniger durch die Ihnen allerseits zugleich ertheilte Haupt-Belehnung Ihr

hohes Gerechtsam genugsam beobachtet und conservirt worden. 5) An statt der verlangten Declaration haben endlichen allerseits Hohe Fürstliche Interessenten vor vorträglicher ermessen, daß uf unvermuthete Begebenheit, da einem oder dem andern Jüngern Herrn Bruder irgendwo in puncto præcedentiæ, oder sonsten quæstio status moviret werden wollte, des Aeltesten Herrn Bruders Fürstl. Durchl. durch schleunige Schreiben und in alle andere billige Wege sich Deroselben treulich und mit Nachdruck annehmen, Dero hohe Befugniß mit vertretten, und Sie bey Ihrem Respect, Recht und Hoheit, so viel an Ihm, handzuhaben sich eifrig angelegen seyn lassen solle. Auf solche jetzterzählte besondere Erklärung und Abrede nun haben Eingangs- Höchstbesagte sechs Fürstliche Herren Brüdere, vor Sich und Dero Nachkommen, Sich einmüthig dahin vereinbaret und verglichen, daß Sie offt- angeregtes Dero gesamten Räthe getreues Gutachten in allen Stücken hiemit und in Krafft dieses, als einen von Ihnen allerseits approbirten Schluß, confirmiren, authorisiren und genehm halten, Sich samt und sonders damit beruhigen, hinfüro darnach achten und dar-

wider

wider in keine Wege handeln, noch handeln lassen wollen, sind auch des Freundlichen Vertrauens, es werde Dero zweyten Herrn Bruders, Herrn Hertzog Albrechts, Fürstl. Durchl. ebenfalls der Billigkeit der Sachen überall statt geben, und auch Ihres Fürstlichen Orts diesen Receſs nächstens zu vollziehen geruhen. Zu mehrer Versicherung obiges allen haben Ihre Fürstl. Durchl. diesen Receſs eigenhändig unterschrieben und mit Dero Fürstlichen Insiegeln bestärcket. So geschehen auf Friedenstein, am 19. Dec. Anno 1678.

(L.S.) Friderich, H. z. Sachsen.

(L.S.)	(L.S.)
Bernhard, H. z. Sachsen.	Heinrich, H. z. Sachsen.
(L.S.)	(L.S.)
Christian, H. z. Sachsen.	Ernst, H. z. Sachsen.

(L.S.) Johann Ernst, H. z. Sachsen.

XI.

Beylage sub Signo O.

Entwurff des gesamten Voti,

So auf gnädigste Fürstl. Verordnung allerseits anjetzo versammelte Geheimde- Hof- und Cammer-Räthe abgeleget, und sich darüber zu unterthänigstem Vortrag mit einander verglichen;

Die von beeden

Aeltern Fürstl. Herren Brüdern,

Herrn Albrechts

und

Herrn Bernhards,

Hertzogen zu Sachsen ꝛc. Unserer gnädigsten Fürsten und Herren F. F. D. D. übergebene Haupt-Erinnerung, bey Verfassung des jetzigen Status Serenissimæ Familiæ, betreffend.

Nächst Hertz-eiferigem Wunsch zu dem Höchsten GOTT, daß alles zu dessen Ehren, Wohlfarth der

Lande,

Lande, Aufnehmen des Fürstlichen Hauses und vornehmlich mit zu einstmahliger solider und beständiger Beruhigung des Status publici, auch der sämtlichen Fürstlichen Herren Brüdere ausschlagen möge, wird einmüthig davor gehalten und præsupponirt, daß, neben denen ältern Verträgen und Pactis Familiæ, insonderheit auch die Fürst-Väterliche Regiments-Verfassung, Dispositio Paterna und deren Declaration, samt denen daraus nach der Hand unanimi consensu eingegangenen und beliebten Fürst-Brüderlichen Vergleichen, und also nahmentlich der Vertrag de An. 1629. de An. 1641. das Väterliche Testament, die Regiments-Verfassung de An. 1672. derenselben Declaration de An. 1674. und der Freund-Brüderliche Haupt-Recess An. 1675. samt denen Assignations- und Hofhaltungs-Recessen An. 1676. das Fundament und Norm conjunctim seyn und geben, darnach der jetzige Status aller dagegen gemachten Prætensionen, Erörterungen, auch gegenwärtige Deliberation sich zu reguliren und zu richten haben, bevorab, da sich, wann man die ältern und neuern Verträge gegen einander halten will, zwischen allen in denen Essentialibus der Regiments-Art und wegen des in diesem

sem Fürstlichen Hause eingeführten Majorats, nach welchem dem Aeltesten alleine, besage des Vertrags de Anno 1629. §. 2. & porro, jedesmahl des Landes Principat, oder das Directorium, zukommt, wegen der gesamten Lande und hohen Regalium aber die sämtliche Fürstliche Herren Brüdere und hernach wachsende Vettern in Gemeinschafft stehen, keine Fundamental - Discrepanz befindet, obwohl sonsten, nach Gelegenheit der Zeit und Fälle, eine und andere Aenderung und Variation derer Umstände dabey vorgefallen und zu bemercken seyn möchte.

Fürstliche Abrede, Hand und Siegel müssen hiebey völlig in vigore bleiben und sancte gehalten werden, und sey beyderseits zu præsupponiren, daß gesamte Fürstliche Herren Brüdere, Unsere gnädigste Herren, einander treulich und sincere meynen, und jeder über des andern Wohlfarth, Respect und rechtmäßig zukommender Befugniß zu halten, jura communia sarta-tecta zu conserviren, von selbsten geneigt seyn werden; Wobey dann uns, als getreuen Räthen und Dienern, in allweg zustehen und gebühren wollen, solche Intention zu befördern, die etwan dagegen

ein=

eingeschlichene Mißverständnisse zu benehmen, und also flammas dissidiorum annoch in der Aschen zu unterdrücken; dabey aber hauptsächlich dahin zu sehen, damit Salus publica bestehen, die Geschäffte im Schwang erhalten und fortgetrieben, splendor & potentia Serenissimæ Domus sustinirt, und alles zu gemeiner Wohlfarth ausschlagen und gerichtet werden möge.

Gleichwie nun diesemnach denen Fürstlichen Jüngern Herren Brüdern Ihre Concurrenz bey denen wichtigsten des Fürstlichen Hauses, auch dabey habendes Jus votandi & Votum ipsum, nach Innhalt des Vertrags An. 1629. sowohl der Fürst-Väterlichen Regiments-Erläuterung An. 1674. und darauf gegründeten Brüderlichen Vergleichs An. 1675. auf Maasse, wie hier bald und unten §. Nicht weniger sey auch ꝛc. sowohl in der unten allegirten Beylage des ohnmaßgeblichen Entwurffs zu gewissen persönlichen Zusammenkünfften, folget, nicht zu verneinen, und Sie solches alles von denen Cadetten der Primogenitur-Häuser unterscheidet, eines Theils gleichwohl unvermeidlich vonnöthen, daß sothanes Votum mit behörigem Unterscheid consideriret und solche Præsupposita

sita dabey gesetzet werden, damit nicht
allein dem Serenissimo Directorio nicht
zu nahe getretten und præjudiciret, son-
dern auch die so hochnöthige Expedition
und Beförderung der Geschäffte dadurch
nicht gehemmet werden möge, massen
dieses Præsuppositum, als wenn durch
eine illimitirte Communication und De-
liberation aller und jeder wichtigen Af-
fairen, vornehmlichen der Reichs-Fürst-
liche Respect und Fürstenthum stabili-
ret und behauptet werden könne, in so
weit des Zwecks zu verfehlen scheinet,
als gar andere und wichtige Prærogati-
ven sich befinden, dadurch dieses Fürst-
liche Haus von andern appanagirten
Herren zu unterscheiden sey, sothane
wahrhaffte und beständige Haupt-Grün-
de dieses Fürstlichen Status seyn: 1) Die
in gesamtem Nahmen suchende und von
Kayserl. Majestät in solche Weise con-
ferirte Reichs-Belehnung mit aller Ho-
heit und Regalien, darinnen allerseits
Herren Brüdere mit Nahmen erwehnet
werden. 2) Die gleichfalls in gesam-
tem Nahmen eingenommene Erb-Huldi-
gung, da alle Vasallen und Untertha-
nen omnibus & singulis verpflichtet
worden. 3) Die gesamte Pflicht der
gemeinschafftlichen Räthe und Ministro-
rum, und 4) Die Expedition aller Ge-
schäffte

schäffte in gesamtem Nahmen und der dahin zielende Stylus: für Uns und Unsere Herren Brüdere; wie auch das obgedachte Jus votandi, welches alles für wahre und reale Merckzeichen einer Gesamtschafft zu achten, und dergleichen in keinen Fürstlichen Häusern, wo principia Primogenituræ établirt, salvis istis zu befinden seyn werden.

Wann diese und dergleichen wichtige Prærogativæ nicht genugsam seyn sollten zu Asserirung des etwa bey andern dieser Verfassung vielleicht nicht gnugsam kundigen Reichs-Ständen in Zweifel heutiges Tages gerathenden Reichs-Fürstlichen Respects der Jüngern Herren Brüdere, so scheine wohl noch weniger zulänglich, wann gleich ratione communicationis & deliberationis durchgängig allen Höchst-besagter Unserer übrigen gnädigsten Herren Desideriis ein Gnügen geschehen wäre, oder noch geschehen sollte.

Nicht weniger seye auch wohl zu erwegen und gehöriger Orten zu repræsentiren, daß derer Jüngern Herren Brüdere concurrirendes Votum deliberativum in derer Abwesenheit, vigore des Vertrags de Anno 1629. selbst und

und der darauf folgenden Väterlichen Disposition, auf Dero in gesamten treuen Pflichten stehenden getreuen Räthen mit beruhe, und also von ihnen würcklichen geführet werde, dergestalt, daß an dem Jure votandi ipsoque Voto, quod in absentia Consiliariis competat & majoribus adstrictum sit, einiger Mangel sich nicht ereignen könnte. Was nun hiernächst eigentlich für Sachen und Geschäffte sich ereignen, dabey eine Communication, oder resp. ein Votum deliberativum ad majora restrictum derer Jüngern Herren Brüdere in seiner regulirten Art und Weise erfordert werde, darinnen geben die Fürstliche Regiments-Verfassung, samt deren Erläuterung, und andere nachfolgende Verträge klare Maasse, specificiren dieselbe, und scheinet unnöthig, alle und jede solche Stücke weitläuffig anzuführen; Zum Exempel aber, dadurch das übrige zu richten, können dennoch mit wenigen etliche erwähnet und angeführet werden:

1) Allerhand wichtige Fälle, so Statum Religionis und Ecclesiasticum concerniren, wann ein Synodus zu beruffen, Begebung des Juris Episcopalis an streitigen Oertern, Supprimirung neuer

neuer Secten, Fundirung und Dotation der Academien und Gymnasien, der Universität gesamter Visitation und Reformation.

2) Allerhand politische Handlungen und Actiones, daran Pacis Bellique temporibus ein grosses Moment der Wohlfarth des Fürstlichen Hauses und derer Lande hanget, als da sind Allianen und Bündnisse, inn- und ausser Reichs, Kriegs-Verfassungen und Werbungen, Annehm- oder Cassirung hoher Kriegs-Officiers, als Generalen und Obristen, Bestallung der Commendanten, Reglement von Militz, Marschen oder Winter-Quartieren, Erbau- oder Rasirung einer Vestung, Extrahirung Kayserlicher Privilegien und Begnadigungen, Reichs-Lehen, Anwartschafften, Erb-Verbrüderung, Reichs-Crentz-Sachen, beym Anfange solcher wichtigen Conventen, auch da in Progressu sich hochwichtige Incidentien ereignen, Proceß an der Kayserlichen Cammer und Reichs-Hof-Rath, Puncta zur Haupt-Instruction derer bey solchen Fällen in Gesandtschafft oder Deputation gehender Räthe und Ministrorum, Conservation oder Begebung des Hauses Befugnisses bey Re-

galien, Aemtern, Herrschafften, Eigenthum, Alienirung oder Beschwerung der Domainen, Annehm- oder Licentirung der vornehmsten Bedienten.

3) Allerhand andere gemeinen Nutzen betreffende wichtige Landes- und Cammer-Sachen, bey der Landschafft, dem Steuer-Wesen, Verbesser- Aufheb- oder Aenderung derer Haupt-Anstalten, sonderbare Begnadigungen, Veränderung der Qualität bey wichtigen Lehenstücken, importirende Erlassungen, und was schließlich mehr von solchen Fällen sich ereignen kan, da ein gesamtes wichtiges Interesse, Consequenz, Nutz oder Schaden zu gewarten, und die Herren Brüdere und sämtliche Nachkommen verobligiret und verbunden werden sollen.

Damit nun bey diesen und dergleichen Fällen, die denen Jüngern Herren Brüdern zukommende Befugniß sowohl erhalten, als auch hingegen die, aus weitläuffigen, sonderlich schrifftlichen, Communicationen und resp. Deliberationen, welche neben dem, daß sie per literam ultimæ declarationis Serenissimo Directori, aus Ermessung der Zeit und Gelegenheit, anheimgeben, auch

an sich bey jetziger Entlegenheit deren Fürstlichen sämtlichen Jüngern Herren Brüdere, und da Dieselbe bey denen Orten der Residentien keine Räthe allezeit bey sich, auch Particulier-Räthe nicht zu halten haben, allerdings weitläufftig, bedencklich und denen Geschäfften hinderlich zu achten, entstehende grosse Inconvenientien nach Möglichkeit decliniret und vermieden werden können. Insonderheit aber auch die vielen bißherigen circa Communicationem geführte Querelen und Beschwerden dermahleinst cassirt und aufgehoben bleiben mögen; so gehet gesamter Räthe einmüthiges unterthänigstes, jedoch unmaßgebliches, Votum dahin, daß eine ordentliche und mit gewissen Conditionibus regulirte Zusammenkunfft, zum wenigsten zweymahl im Jahr, unter allerseits Fürstlichen Herren Interessenten, nach Anleitung des beygefügten Projects Lit. A. abzureden und anzuordnen seye, und will man dabey der unterthänigsten Zuversicht und Hoffnung leben, wann besagte gewisse Conferenz und Zusammenkunfft, entworffenermassen, zu Stande gebracht werden sollte, es würden alle zu beeden Theilen gehabte Besorgnisse und Gravamina gäntzlich cessiren, Serenissimo

Directori Dero ohnedem schweres Fürstliches Amt erleichtert, und nicht schwerer, hingegen der Cours der Geschäffte leichter gemacht, und Serenissimis Fratribus alles, was von Ihnen mit Billigkeit und ad normam derer alten und neuen Verträge zu prætendiren seyn möchte, ohne Beschwerde zugestanden werden können.

Dabey erachtet man allerseits denen obhabenden theuren Pflichten gemäß zu seyn, daß mit schuldigstem unterthänigstem Respect vorgetragen werde, was massen zu Conservation Freund-Brüderlichen wahren Vertrauens und hertzlicher Zusammenstimmung, als einer Harmonie, die GOTT und Menschen wohlgefällt, sehr verträglich seye, zu beyder Seiten mit freundlicher Bezeugung, Estime und Consideration allerseits Hoher Personen einander zu begegnen; hingegen hitzige und eifrige Comportements, unangenehme und weit-aussehende Discurse, und mit einem Worte alles, was nicht zum Frieden dienet, sondern Hader zwischen Brüdern anrichtet, ferne von sich zu halten, einander alle gute und sincere Intentiones zuzutrauen, und sonderlich denen etwa einschleichenden Suspicionibus

dus keine lange Zeit zum Einwurtzeln zu lassen, sondern solchen bald, und ehe sie noch zu schädlichen Effecten ausbrechen können, vorzubauen und abzuhelffen; Jngleichen in allen Dingen zuförderst auf die gemeine Wohlfarth der gesamten anvertrauten Lande und den ungehinderten Fortlauff der Landes-Fürstlichen Geschäffte, mithin auf des gantzen Hohen Hauses Reputation, Autorität und Hoheit, wobey sodann jedes Fürstliche Mitglied insonderheit seinen eigenen Fürstlichen Respect, auch bey eingezogenem Estat mit Nachdruck findet, das Absehen zu nehmen, dem Directorio und Landes-Principat seinen in denen Pactis Familiæ & Dispositionibus Paternis gegönneten und hergebrachten Vorzug und Præeminenz überall zu lassen, und die Ordnung der Nachfolge zu gewarten: Hingegen aber an Seiten des Regierenden Herrn über ungekränckte Beybehaltung derer, denen sämtlichen Herren Brüdern zu gleichen Theilen zustehenden, hohen Regalien, und daran hangenden Jurium, auch Fürstliches Ansehen, Ehre und Würde, und zwar unter andern in Erwegung Sein und Seiner Fürstlichen Descendenten eigenen hohen Interesse eifrig zu halten, und alle Præjudicia möglichst zu verhüten,

hüten, also zu beeden Theilen mit aufrichtiger Freund-Brüderlicher Treu und Liebes-Bezeugung gleichsam unter sich zu certiren, allen dagegen durch unverständige oder boshaffte Leute angebrachten, mehrentheils ungleichen und unwahrhafften Berichten und Reitzungen das Gehör zu versagen, mithin auch gegen treue und zu Fürstlicher gesamter Herrschafften und Dero Hohen Hauses Diensten in schuldiger Devotion bemühete Ministros ein gnädigstes Vertrauen zu tragen, keinen um einiges bösen Absehens willen sich einfindenden Verläumdern Glauben beyzumessen, weniger jemanden bey redlicher und treuer Erweisung, um ungegründeter Antragung willen, durch vorscheinende ungnädige Diffidenz in ihrem Amt und Fleiß, zum Nachtheil des gemeinen Wesens, träge und blöde zu machen, sondern gegen jedweden nach seiner unterthänigsten pflichtmäßigen Bezeugung sich hinwiederum in Hohen Fürstlichen Gnaden zu erweisen. His præsuppositis, auch annoch ad specialia, und sonderlich die von Herrn Hertzog Albrechts Fürstl. Durchl. grösten Theils, mit Beytritt Herrn Hertzog Bernhards Fürstl. Durchl. proponirte und vorgetragene Puncte, welche kürtzlich in zwey Haupt-

Pun-

Puncte, Communicationis & Cameralium, zu fassen seyn, mit wenigen ein unmaßgebliches Bedencken zu geben, so halten gesamte treue Räthe einmüthig davor, daß sich darauf folgendermassen zu erklären seye:

Ad 1. & 2.

Der 1ste und 2te Punct können ihre Erörterung durch künfftige Beobachtung des oberwehnten Vorschlags der ordentlichen Zusammenkunfft haben. Im übrigen werde in subitaneis, wie auch in Negotiir- und Fortführung der einmal beliebten oder communicirten Haupt-Negotien, præsupponiret, daß Communicatio & Deliberatio nicht erwartet werden könne, sondern die Sache ad arbitrium Serenissimi Directoris und die communi nomine verpflichtete Collegia der Räthe auskommen müsse.

Ad 3. 4. & 5.

Wird per majora dafür gehalten, die Unterschrifft der Bestallung eines Commendanten über Vestungen habe rationem specialem, so auf einen General von Allianz-Trouppen, dessen Bestallung noch dazu das Fürstliche Haus Weimar projectirt, nicht zu extendiren seye.

Ad 6. & 7.

Würde vielleicht Ihrer Fürstl. Durchl. Hertzog Albrechten zu Sachsen rc. selbst nicht zu rathen gewesen seyn, dißfalls, nach Gelegenheit des jetzigen Zustands der Kriegs-Operationen, einig dergleichen Commando, wann es gleich Weimar decliniret hätte, zu verlangen. Der Printz von Merseburg wäre durch die Gradus militares zu der Obristen-Charge gleich einem Particulier gestiegen, da man dem Kriegs-Brauch endlich seinen Lauff gelassen, zu dem daß es ohne Vorwissen Fürstlicher Herrschafft allhier geschehen, und nachgehends gar widersprochen worden.

Ad 8.

Wäre zwar bey vielen andern Geschäfften die Communication, so sonsten befohlen gewesen, versehen worden, doch halten diejenige Ministri, denen die Sachen bekannt, dafür, es werde der Effect bey denen Recrouten weisen, daß die Bestell- und Annehmung des Obristen Bilis nicht übel gethan, der im übrigen aus seinen Händeln mit dem Grafen von Oppersdorf sich schon auch extriciren werde.

Ad 9.

Es seyn nur die Privilegia zu einer neuen Universität und zwar sehr favorabilia

rabilia extrahirt, auch mündlich sämtlichen Herren Brüdern zu Altenburg und resp. Saalfeld, allwo es Herrn Hertzog Christians Durchl. zu verrichten übernommen, communicirt; wie aber das Negotium weiter mit gutem Bestand und Nutzen einzurichten, davon wäre noch kein Consilium festgestellt, weniger ein Schluß gemacht, welcher dann, vermittelst fernerer Deliberation, zu fassen nunmehro hochnöthig. So sey auch

Ad 10. & 11.

Eine Deliberation wegen rechter Einrichtung des Müntz-Wesens sehr gut und gemeinnützig. Im übrigen aber wäre entweder die Land-Müntze nur mit dem Rauten-Crantz und denen Worten: *F. S.* Gothaische, Altenburgische und Coburgische Land-Müntz, eingerichtet, oder, da sich ja Serenissimi Nahme alleine befinde, sey solches nicht expresse also befohlen worden; Und weilen sich auch des Regierenden Herrn Fürstl. Durchl. dahin erkläret, daß Sie wohl zufrieden, so jedweder von Dero Herren Brüdern auch mit seinem Fürstlichen Nahmen einige Müntzen allhier, unter Dero Direction, prägen und das Jus Monetæ also auch

seines Orts nicht weniger exerciren lassen wollte, als wird ohnmaßgeblich dafür gehalten, solche Fürstliche Erklärung werde dißfalls genugsam zulänglich zu achten seyn.

Im übrigen bleibe Saalfeld die Creyß-Müntz-Stadt nochmahls, ob man gleich die Müntzen allhier verrichte; Die Instrumenta seyn schon hauptsächlich von Serenissimo Ernesto b. m. anhero geschaffet worden: Was jetzo novissime nachgeholet, sey von der geringsten Importanz: Seye auch im Chur-Hause. bey der Müntze zu Dreßden, da doch Freyberg die eigentliche Stadt, dergleichen Exempel vorhanden, und trage das Müntzen an ihme selbst dem Ort wenig oder nichts ein.

Ad 12.

Ob zwar ebenermassen, wie §. 8. geschehen, den Jagd-Recess mit Henneberg zu communiciren, in Eilfertigkeit der Negotiorum bißhero vergessen worden, so seye doch selbiger, in Betrachtung derer dabey concurrirenden Umstände, dem Fürstlichen gesamten Hause mehr verträglich als nachtheilig, zu deme daß er Hertzog Bernhards Durchl. wegen Dero besondern Interesse bey der mit concurrirenden Beschle-

ber

der und Röder Nieder-Jagd nicht unbekannt geblieben, die Communication solle im übrigen noch geschehen.

Ad 13.

Es sey billig, auch Serenissimi Directoris Fürstl. Durchl. in allewege unterthänigst anzurathen, daß Sie mit Dero Fürstlichen Herren Brüdern gegen andere Stände, so selbige in Præcedenz und andern Prærogativen turbiren wollen, Freund-Brüderlich umtreten, Ihr Interesse hierinnen protegiren, und, so viel an Ihrer Fürstl. Durchl. gelegen, keine Occasion vorbey lassen wollten, darinnen Dero Jüngern Herren Brüdere Reichs-Fürsten-Stand und Respect stabiliret und conserviret werden möchte. Im übrigen würde der Extract eines ehemahls geführten Geheimen-Raths-Protocolli allerhand Mittel, wie sich die Jüngern Herren Brüdere für Præjudiciis zu garantiren, an die Hand geben können, darauf sich dann bezogen wird.

Ad 14.

Ob man schon bekennen muß, die Gebets-Formul sey mori Majorum und der Observanz gemäß; nachdem dann die Sache hierinnen auf Serenissimi arbitrio vornehmlich beruhet, so wird zu dem-

demselben in Unterthänigkeit gestellet, ob und wie weit Höchst- erwehnte des Regierenden Herrn Fürstl. Durchl. aus Liebe und zu Freundlichem Gefallen, denen Jüngern Herren Brüdern zu gratificiren geruhen möchten.

Ad 15.

Weil das Prædicat: Regierender Fürst, denen ältesten Verträgen und Herkommen des Fürstlichen Hauses gemäß, als wird dißfalls unterthänigst dafür gehalten, es sey billig, es dabey nochmahls zu lassen, und dessen Gebrauch keine engere Limites zu præscribiren.

Ad 16.

Die Subscription betreffend, wird per majora dafür gehalten, der §. 6. des Haupt-Vergleichs gebe darinnen klare Maasse, und sey auch solches dem Vertrag de An. 1629. selbst conform; jedennoch geschehe Subscriptio von allen Hohen Interessenten bey der Vollmacht zur Lehens-Empfängniß billig, massen davon noch das neulichste Exempel vorhanden, werde auch von Kayserlichem Hof erfordert, dadurch dann der Hohe Respect genugsam in salvo bleibe.

Ad 17.

Gleichwie das Original des Kayserlichen Lehen-Briefs noch zur Zeit nicht

ein-

eingelangt, und es sich bißhero meistens an der Isenburgischen Expectanz stossen wollen, so aber nunmehro auch verhoffentlich bald zum Stande kommen werde; Also könne man auf treue Pflicht wohl versichern, daß ichtwas præjudicirliches mit Wissen in solchen Lehen-Brief nicht geruckt, sondern derselbe, besage des vorhandenen Concepts, nach dem alten Stylo eingerichtet, auch aller Herren Brüder darinn nominetenus erwehnet seye.

Ad 18. & 19.

Wird dafür gehalten, es dependiren solche von dem 13ten, auch per majora die gesuchte Declaration nicht so nöthig geachtet, als vielmehr die oberwehnte Argumenta vera & adstrictiva des Fürstlichen Status recht zu demonstriren und zu behaupten, davon ebenfalls denen Jüngern Herren Brüdern vidimirte Extracte zugestellet werden können.

Ad 20. 21. 22. 23.

Wird admittiret und zugestanden, daß, den Statum Cameralem wohl zu consideriren und zu untersuchen, wohl gethan seye, und könnten auch dabey die etwa habende Erinnerungen derer Jüngeren Herren Brüdere, nach Anleitung derer Cammer-Rechnungen, von beeden Cammer-Räthen angenommen, erwogen und

vor-

vorgetragen werden, wäre aber dabey zu wünschen, daß an allen Orten besagter jetziger Zustand gesamter Cammer recht angesehen, und dieselbe mehr erleichtert als beladen werden möchte; massen sonsten, wo nicht anders zur Sache gethan, jährlich sich etliche 100. biß 1000. mehr in Ausgabe als Einnahme befinden würden; zu geschweigen, daß, so noch einiger Vorrath zu erheben, wie doch die Dispositio paterna erfordere, solchermassen ein mehreres auf die Cammer zu nehmen allerdings unmüglich seye: Als seye dißfalls eine Special-Deliberation und Repræsentation nochmahls vonnöthen. Im übrigen sey billig, die Inventaria in Stand zu bringen, so auch, wenn des Hof-Marschalls Tod nicht dazwischen kommen, längst geschehen seyn würde; so sollte auch des erinnerten Beyschlusses halber kein Mangel seyn, wann sich nur der Vorrath anjetzo finden wollte.

Ad 24.

Nachdem sich befindet, auch von denen Cammer-Räthen selbsten agnoscirt worden, daß bey dem Anschlag des Amts Saalfeld ein Error vorgangen, als sey solcher nach dem Portion-Buche einzurichten, und, befundenen Dingen nach, zu redressiren und gut zu thun billig; Was aber

Grä-

Gräfenthal betrifft, werde sich finden, daß dißfalls der Anschlag aus genugsamen Gründen bestehen könne.

Ad 25. & 26.

Gleichwie man die Assignationes der Aemter, nach Ausweis der Verträge de Anno 1676. anderst nicht als für erblich achten kan, also wird es auch nochmahls dabey in Unterthänigkeit gelassen, und dafür gehalten, es würde ein ander Principium denen Jüngern Herren Brüdern multis modis selbst nachtheilig seyn, und eine Hofstatt in loco tertio, ausser denen jedem Herrn assignirten Aemtern, fortzusetzen, bevorab bey ungleicher Menage, mehr schädlich als nützlich fallen, zu dem daß allerhand Inconvenientien, so etwan zu solchen Gedancken Ursach gegeben haben möchten, durch den Vorschlag der jährigen Zusammenkunfft genugsam gehoben werden könnte.

Der Fürstlichen Wittum wegen wäre wohl einig Remedium zu wünschen; solches aber wegen beschwerten Zustandes gesamter Cammer jetziger Zeit nicht leicht zu hoffen.

Hiebey wünschen gesamte getreue Räthe nochmahls von Hertzen, daß durch jetzige abermahlige sorgfältige Abfassung derer, zu des Fürstl. Hauses Conservation, bey jetziger Landes-Gemeinschafft anzielenden

lenden Resolutionum und Entschlusses, auch erlangter Richtigkeit oben eingegebener Gravaminum, höchst-ermeldten Fürstl. Hauses Aufnehmen und Ruhe dermaleinst gefördert und auf beständigen Fuß gesetzet werde; Contestiren für GOTT, daß sie alles nach Pflichten und Gewissen erwogen, und ein redliches, unpartheyisches und ihren theuren Eyden gemässes Votum hiemit von sich gegeben und abgelegt haben, mit unterthänigster Bitte, allerseits gnädigste Herrschafften alles, wie es treulich gemeynt, also auch in Gnaden vermercken, und unsere allerseits gnädigste Fürsten und Herren seyn und verbleiben wollen. Datum Friedenstein, den 16. Dec. 1678.

Ernst Ludwig Avemann, *D. C.*
Christian Friderich Prüeschenck von Lindenhoff.
Johann Jacob *Avianus*, *D.*
Paul Becker.
Johann Friderich Bachoff.
Johann Breithaupt.
Friderich Born.
Johann Balthasar von Gabelkoven.
Johann Ludwig von Hanstein.

XII.

XII.
Beylage sub Lit. A.
Ohnmaßgeblicher Entwurff der vorgeschlagenen ordentlichen Zusammenkünfften aller Fürstlichen Herren Brüdere.

1) Wäre solche Zusammenkunfft jährlich regulariter zwey- und, wann die Geschäffte häuffig, dreymahl vorzunehmen, da dann das drittemahl von Serenissimo Directore allemahl absonderliche Notification geschehen könnte.

2) Die ordentliche regulirte Termine könnten seyn 1. der Sonnabend ante Quasimodogeniti, 2. der Sonnabend ante Aller-Heiligen.

3) Die Suiten wären auf 10. Personen, darunter nur 1. Cavalier und 12. Pferde, in allem zu richten, was darüber, müßte auf eigenen Kosten entretenirt werden.

4) Die Zeit müßte Vor- und Nachmittag zu denen Rathgängen wohl employirt werden, damit man die Relation beschleunigen und vergebene Kosten vermieden werden könnten, und hätten sämtliche Fürstliche Herren Brüdere zu solchem Ende zu gewöhnlicher Zeit sich bey den Collegiis einzufinden.

5) Es geschähe ausser des drittenmahls keine eigene Beschreibung, sondern jeder Herr käme auf die gesetzte zwey Fristen für sich; käme einer nicht, wäre auf solchen Absentem nicht zu reflectiren, sondern die übrige Præsentes setzten die Consultationes fort; fielen dann unabwendliche Obstacula für, so hätte der Regierende Herr solche in Zeiten zu notificiren, und einen andern engern Termin dazu anzusetzen.

6) Zwischen dieser Zeit würde man, vornehmlich im geheimen Rath, und dann nach Befindung auch in andern Collegiis, sich auf Memorialia Expediendorum zu schicken, und sonsten mit denen zu den Affairen gehörigen Actis und Relationibus parat zu halten haben, damit so bald nach der Ankunfft von allem nach Gelegenheit communicirt und deliberirt werden könne.

7) Die Communicationes zur Nachricht, wie auch was sonsten etwan extraordinarie zu communiciren und zu deliberiren von dem Regierenden Herrn nöthig erachtet würde, und diesen Aufschub nicht eben leiden wollte, könnten doch mittlerweile modo consueto für sich gehen.

8) Was innerhalb dieser Zeiten unter denen Fürstlichen Herren Brüdern etwan passirt, das etwan einer Remedirung bedürfftig seyn möchte, könnte bey dergleichen Gelegenheit einander mit guter Moderation eröffnet, und also Freund-Brüderliche Verständniß so viel mehr erhalten werden.

9) Alle Affairen, so schleunige Expedition, ob moræ periculum, oder sonst bedürfften, hätten auf diese Zusammenkunfft nicht zu warten, sondern giengen sowohl, als auch ohnedem die tägliche Tractatio Negotiorum, in ihren Trainen fort, und behalten billig ihre Verbindlichkeit.

10) Puncta communicanda pro rerum conditione deliberanda wären vornehmlich etwan diese:

Reichs- und Creyß-Sachen zum Anfange solcher Conventen, oder bey deren Fortgang ein hochwichtiges sich ereignendes Emergens, wie auch die Schlüsse.

Kayserliche Belehnung, Erb-Verbrüderung, Anwartschafften.

Haupt-Puncta zu Land-Tags-Propositionen, wie auch die Land-Tags-Abschiede.

Pacta mit Nachbarn und Befreundten.

Puncta der Haupt-Instruction vor die in dergleichen wichtigen Fällen verschickende Ministros.

Abfassung neuer allgemeinen Anstalten im Lande und der alten Aenderung.

Wichtige Resolutiones in Cameralibus, als bey Schulden und Credit, Alienirung oder Beschwerung des Fürstlichen Eigenthums, Veränderung der wichtigen Lehens-Qualität und andere importante Begnadigungen, 2c.

Wichtige Resolutiones bey dem Steuer-Wesen, als gemeine Steuer-Revisiones, Veränderung der Steuer-Collegien 2c.

Wichtige Müntz-Sachen.

Bestel-

Bestellung oder Dimittirung derer vornehmsten Bedienten.

Wichtige Haupt-Resolutionen bey Allianz- und Kriegs-Sachen, Werbungen neuer Compagnien und Regimenter, neuer Ordonnanzen, Durchzüge oder Quartiere, Bestallung der Generalität und Obristen.

Wichtige Resolutiones bey Ecclesiasticis, als: Einen Synodum anzustellen, Begebung des Juris Episcopalis an streitigen Orten, Fundirung und Dotation der Academien und Gymnasien.

Extraordinair-Fälle bey der Regierung, daraus sonderliche Consequenz oder Suiten, zu Nutz oder Præjudiz des Fürstlichen Hauses entstehen können.

Annehm- und Hinlegung wichtiger Processen in Camera und dem Reichs-Hof-Rath.

In genere, worauf ein grosses Momentum zu Conservation und Respect.

XIII.
Punctation
zwischen denen Hertzogen
Friderich und Albrecht
zu Sachsen-Gotha.
d. d. 1679. 13. Nov.

Zu wissen: Nachdem bey unterschiedlichen eine Zeit hero theils zu Ichtershausen, theils zu Hummelshayn, zwischen Ihren Fürstl. Durchl. Herrn Friderichen, Herrn Albrechten und Herrn Bernharden, Gebrüdern und Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein rc. mit Zuziehung etlicher Dero gesamten Räthe, gepflogenen Conferentien auf fügliche Mittel gedacht worden, wie mit göttlicher Verleihung der Status publicus bey dem Fürstlichen Hause Sachsen-Gotha, an statt der unter Ihro Fürstl.

Fürstl. Durchl. ferner nicht beliebten Brüderlichen Gemeinschafft, auf eine andere beständige Weise, zu aller Fürstlichen Herren Brüdere Vergnügung zu zu fassen seyn möchte, zumalen da Ihrer Fürstl. Durchl. 4. Jüngere Herren Brüdere, um aus der Communion zu gelangen, mit obhöchstgedachten Dero Aeltesten Herrn Bruders, Hertzog Friderichs Durchl. bereits unlängst ein gewisses Pactum getroffen; so ist endlich von obernannten Ihr F. F. F. D. D. D. auf eine Grund-Theilung angetragen worden, wobey Hertzog Albrechts Durchl. Ihren siebenden Theil von gesamten Fürstenthümern und Landen cum omni jure & onere an einer der beeden Haupt-Residentien, Altenburg und Coburg, und dahin gehörigen Aemtern, begehret, Hertzog Friderichs Durchl. auch darein, und insonderheit zwar zu Ueberlassung der Residentz Coburg, freundlich eingewilliget haben, und darauf folgende Punctation, biß zu nächst-künfftiger Abfassung des verhandelten gesamten Fürst-Brüderlichen Haupt-Erb-Vergleichs, verbindlichen abgeredet und beliebet worden. Nehmlich:

I.

Es sollen Sr. Hertzog Albrechts Durchl. zu Dero Erb-Portion und an denen sämtlichen von Ihrem Hochseligen Herrn Vater hinterlassenen Fürstenthümern und Landen habenden einem siebenden Theil, folgende Aemter, Städte und Gerichte des Fürstenthums Coburg, gegen Zurückgeb- und Wieder-Abtrettung Ihrer bißher innen gehabten Aemter und Städte, Saalfeld, Gräfenthal und Zella, eingeräumet und erblich überlassen werden:

Amt und Stadt Coburg, mit dem Casten-Amt daselbst;

Wie auch das Gericht Rodach, jedoch ausgeschieden des Gerichts Schalckau, welches Hertzog Ernsts Durchl. angewiesen worden;

Amt und Stadt Neustadt incl. Gericht und Stadt Somberg;

Das Closter Mönchroden,

Amt Sonnenfeld und die

Amts-Verwaltung Neuhaus,

mit aller Landes-Fürstlichen Hoheit, Regalien, Rechten, Steuren, darinn begriffenen Adel- und andern Lehen, auch übrigen sämtlichen Pertinentien,

wie

wie die Nahmen haben mögen, nichts ausgeschlossen.

II.

Jedoch bleibt dabey ausdrücklich vorbehalten, daferne alle jetzt-erzählte Aemter, Städte und Gerichte die vollständige Septimam an erblichen Amts-Intraden nicht austragen sollten, daß sodann wegen des Abgangs an wohlgelegenen und annehmlichen Land und Leuten die Ergänzung ohne Widerspruch erfolgen solle, gleichwie hingegen, daferne solche Aemter und Stücke ein mehrers abwürffen, als $\frac{1}{7}$. Theil an erblichen Landen austrüge, der Ueberschuß nicht weniger an beliebigen Land und Leuten zurückgelassen werden soll.

III.

Die eigentliche und richtige Ausmachung aber des Quanti mehrberührter Septimæ, sowohl an Nutzungen als Bürden, soll, zu Folge der zu Hummelsheim und Altenburg neulichst genommenen Abrede, nunmehro ohne allen Verzug durch die dazu benennte Deputirte, nach dem Principio der Portion-Bücher, zur Hand genommen, mit allem Fleiß eingerichtet, von denen erblichen Aemtern diejenige, so auf Wieder-

kauf oder Wieder-Einlösung stehen, separiret, und von jedem der siebende Theil besonders gezogen, zumahlen aber bey Formirung desjenigen, was communibus sumtibus künfftig ferner zu tragen, dahin gesehen werden, damit Ihrer Durchlauchtigkeiten Fürstlichen Frau Mutter Leibgeding und Unterhalt, sowohl auch der Prinzeßin völlige Verpflegung, an verordneten Hand-Geldern, Bedürffniß zu Ehren-Sachen, Kost vor sich und Dero Bediente, wie auch Besoldung und Liberey vor dieselbe, weßwegen ein gewisses Quantum zu determiniren, ingleichen die Mittel zu Dero einstmahligen Fürstlichen Ausstattung gnugsam bedacht und versichert werden, wie dann Hertzog Albrechts Durchl. ihr Contingent dazu willig beyzutragen, und gewisse Renten, etwa von denen wiederkäufflichen Aemtern, aussetzen zu lassen erbötig sind.

IV.

Wegen der Veste Coburg ist anfänglich, ob solche auf eine Septimam alleine mit zu theilen, Bedencken gewesen, es haben aber dennoch endlich Hertzog Friderichs Durchl. aus Freund-Brüderlicher Affection sich erkläret, wann Dero sicherem Vertrauen nach auch die

übri-

übrige Fürstliche Herren Brüdere damit zufrieden, daß Sie solche Veste Dero Herrn Bruders, Hertzog Albrechts, Durchl. alleine auf folgende Weise überlassen wollen, daß nehmlich 1) Ihro und Dero übrigen Fürstlichen Herren Brüdern, sowohl auch allerseits Fürstlichen Nachkommen, auf vorgehende Begrüssung, die Zuflucht vor sich und die Ihrigen, ingleichen die Salvirung Ihrer und Dero Angehörigen, sowohl auch der Unterthanen Haab und Vermögens bey gefährlichen Läufften, in dieselbe, so viel Hertzog Albrechts Durchl. eigene Bedürffniß, auch Raum und Gelegenheit des Orts zuläßt, vorbehalten bleibe. 2) Daß Ihre Fürstliche Durchl. Hertzog Albrecht sich bey Dero Fürstlichen Worten hierdurch und künfftig ferner im Haupt-Receß dahin verbindlich machen, daß Sie und Dero Fürstliche Nachkommen jederzeit mit solcher Vestung auf des gantzen Fürstlichen Hauses und der gesamten Lande Bestes sehen, Sie in keines andern Anverwandten, weniger fremder Herren Hände kommen lassen, sondern je und allemahl bestmöglichst mit tüchtigen Officierern, benöthigter Mannschafft und Provision vor sich genugsam und also verwahren wollen, damit man gegen allerhand Besorg-

niß

niß gesichert seyn könne; Bevorab aber, 3) daß bey anscheinender Gefahr Sie zeitig mit Hertzog Friderichs Durchl. vertraulichen communiciren wollen, damit allenfalls communi consilio allem Unheil vorgebauet, auch nach Gelegenheit wohl zu stärckerer Defension sie mit gesamter Mannschafft besetzet werden möge: Hergegen erklären Hertzog Friderichs Durchl. sich nicht weniger Ihres Orts dahin, daß Sie ratione Ihrer in Händen bleibenden Vestungen, dem Bono publico und Fürstlichen Hause zum Besten, sich gleichergestalt nach oberzählten Puncten bezeugen wollen.

V.

Nachdem an dem Reichs- und Creyß-Voto die Concurrenz nicht zu vermeiden gewesen, so ist, wegen dessen würcklicher Führ- und Ablegung bey Reichs-Creyß- Deputation- Probation- und dergleichen Tägen beliebet worden, daß bey solchen alternative das Directorium von Hertzog Friderichs und Hertzog Albrechts Durchl. geführet, und der Anfang dazu von Herrn Hertzog Albrechten gemacht werden solle, und wären zu solchem Ende die Vollmachten, Instructiones und was dazu gehöret, von dem jedesmahligen Directore in

beeder

beeder Herren Principalen Nahmen abzufassen, dem andern Theil zeitig zu communiciren, und darauf durch des Herrn Directoris Unterschrifft und Siegel zu vollziehen, wie in dem Haupt-Receſs folgend mit mehrern determiniret werden solle. Immittelst nun, und biß zu Erfolg jetztgedachten Haupt-Recesses, kan das besagte Votum auf Weise, wie bißhero geschehen, von Hertzog Friderichen vor sich und Dero Fürstliche Herren Brüdere fortgeführet werden.

VI.

Den Genieß der oben benannten Coburgischen Aemter haben Hertzog Albrechts Durchl. von jüngst-verwichenen Michaelis an dieses 79sten Jahrs einzufangen, hingegen auch von solcher Zeit aus Dero bißherigen Aemtern, Saalfeld, Gräfenthal und Zella, weiter nichts zu geniessen, und, da was eingehoben worden, solches wieder zu ersetzen, dergleichen Meynung es auch bey oberwehnten Coburgischen Aemtern hat. Und gleichwie nun die gemeinschafftliche Rechnungen ingesamt mit jetzt-gedachtem Termino geschlossen werden, also soll auch die Justificirung derselben Eintreibung und Vertheilung der Resten,

wie

wie ingleichen des Vorraths unter Herrn Hertzog Friderichs Directorio, folgends geschehen, und Ihro darinnen kein Eintrag noch Hinderung gethan werden. Es bleibet aber nochmahls vor der Unterschrifft Hertzog Albrechts Fürstl. Durchl. solches vor sich zu durchgehen, und ihre dabey habende Erinnerungen zu thun, unbenommen, und soll, nach der Rechnungs-Justification, Ihr deßwegen gehörige Notification geschehen.

VII.

Die gewöhnliche Resignations-Patente, und zwar von Hertzog Friderichs Durchl. auf die oben N. 1. beniemte Aemter, von Herrn Hertzog Albrechten aber auf Ihre bißher innen gehabte Aemter und sämtliche übrige Fürstliche Lande sollen hiebey zugleich verfertiget, unterschrieben, gesiegelt und reciproce ausgehändiget werden, auch mögen darauf Hertzog Albrechts Durchl. zu Ihrem Anzug nacher Coburg, so bald Ihr beliebet, Anstalt machen, wie denn gleichergestalt, wegen künfftiger Administration der Justiz und Auffsicht auf gute Policey, bey der übrigen Herren Brüdere zukommenden Aemtern, welche theils von Coburg abgehen, ungesäumte Verfügung geschehen soll, damit,

so-

sobald diese Punctation vollzogen und die Resignations-Patente ausgehändiget, die hohen Collegia, der Commendant, die Beamten und Bürgermeister der Städte, vermittelst eines Handschlags, an Se. Durchl. per Rescriptum verwiesen, und sodann von Ihr die völlige Administration der Lande angetreten werden könne; Die Publication aber der angezogenen Resignations-Patente an die Landschafften und sämtliche Unterthanen und Diener geschiehet erst nach aufgesetztem und vollzogenem Haupt-Erb-Vergleich, welcher binnen hier und Reminiscere 1680. mit göttlicher Hülfe verfertiget werden soll, wozu auch einige von den Land-Ständen mit zu ziehen, und biß dahin bleiben alle Diener und Unterthanen noch in gemeinschafftlichen Pflichten, und ist sodann, wie es mit der Huldigung und Lehens-Pflicht, Einrichtung des gemeinen Kirchen-Gebets und dergleichen zu halten, folgend abzureden und zu vergleichen.

VIII.

Sämtliche Vasallen und Unterthanen sollen ohne Neuerung bey ihren hergebrachten Gerechtigkeiten, Privilegien und Freyheiten, auch alle Diener bey ihren

ihren Gütern und deren Zubehör und erhaltenen Begnadigung allewege gelassen und daran niemand irgend gekräncket werden. Zumahlen auch wollen beede Fürstliche Theile dahin sehen, daß bey jetziger Veränderung die bey Lebzeiten Dero Herrn Vaters und Ihrer andern Fürstlichen Anverwandten sonderlich wohlverdiente Diener, nach der löblichen beym Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen hergebrachten Observanz, beobachtet werden, und, so viel möglich, ihrer treuen und unverdrossenen Dienste ferner geniessen mögen, dennoch aber bleibt jedem Fürstlichen Theil Dero der Diener halber insgemein habende freye Disposition unbenommen und sollen inzwischen bey denen Collegiis, biß zu bevorstehendem Quartal Reminiscere 1680. die Besoldungen aus denen gemeinschafftlichen Resten und Vorrath fortgereichet werden.

IX.

Diejenige gemeinschafftliche Mobilien, so ausser denen zu den Vestungen gehörigen Stücken, wie auch der Kunst-Cammer und Bibliothec zu Friedenstein, bey denen Residentien, Gotha, Altenburg und Coburg, noch unvertheilt vorhanden, und, nach Innhalt der

Fürst-

Fürst-Väterlichen Disposition, zu vertheilen sind, auf Maasse, wie neulich zu Altenburg angefangen, fördersamst folgends zu vertheilen, was aber an Mobilien und Inventarien sich in denen Aemtern befindet, bleibt demjenigen, welchem das Amt zugetheilet, alleine.

X.

Von der Stutterey Rodach hat jeder Herr seine dabey befindliche eigene Pferde voraus hinweg zu nehmen, das übrige aber, was allda vorhanden, kommt ebenfalls in gleiche Theilung. Es soll zu beeden Theilen über J. J. D. D. Hochseligen Herrn Vaters und anderer Hohen Vorfahren löblichen Anstalten eifrig gehalten, und dawider, und was sonst im Lande dißfalls recipirt, keine unnöthige Aenderung getroffen werden. Es sind auch Hertzog Albrechts Durchl. der Fürstlichen Meynung, wenn je nach Gelegenheit der nach und nach sich ändernden Zeiten und Umständen, etwas hochwichtiges hierunter zu verändern nützlich und nöthig schiene, deßwegen um mehrerer Gleichheit willen mit dem Herrn Bruder, als Aeltesten des Hauses, Freund-Brüderlich zu communiciren.

XI.

Es soll ferner dasjenige, was Hertzog Friderichs Durchl. Zeit Dero gemeinschafftlichen Regierung, oder vorhero bey Lebzeiten Dero Hochseligen Herrn Vaters, in Fürst-Väterlicher Vollmacht, in Publicis, Justiz-Policey-Consistorial-Cammer-Landschaffts- und andern Sachen angeordnet, verabschiedet, verhandelt, oder auch da Sie einen oder andern Unterthanen, Vasallen oder Diener mit einigen Begnadigungen, Privilegien, Freyheiten versehen hätten, von beständiger Krafft seyn, und davon keiner verdrungen oder daran benachtheiliget werden. Sollte sich aber je was hochwichtiges finden, dabey Hertzog Albrechts Durchl. etwas zu erinnern hätten, so wollen Hertzog Friderichs Durchl. auf vorgehende Freund-Brüderliche Communication, derselben deßwegen vergnügliche Erklärung thun; Nicht weniger sollen etliche benannte Commissiones, so in Hertzog Friederichs Durchl. Fürstlichen Nahmen im Fürstenthum Coburg angeordnet worden, vor Deroselben Commissariis binnen hier und Reminiscere vollends erörtert werden.

XII.

Wegen Ratification des von Herrn Hertzog Friderichen mit Dero vier Jüngern Herren Brüdern am 8. Martii dieses 79. Jahrs, Ihrer sämtlichen Landes-Antheile halben, getroffenen Vergleichs, haben Hertzog Albrechts Durchl. endlichen sich Freund-Brüderlich dahin erkläret, weilen Herrn Hertzog Friderichs Durchl. der Successions-Fälle halber versprochen, daß bey denen ereignenden Fällen, da (welches doch GOtt noch lange verhüten wolle,) ein oder ander der sämtlichen Herren Gebrüdere ohne männliche Erben mit Tode abgehen sollte, Ihro, Hertzog Albrechts, Durchl. Ihre völlige Erb-Portion cum omni jure regio ohne Abgang gelassen und angewiesen, auch dasjenige Præcipuum, so Seiner, Hertzog Friderichs, Durchl. vermöge berührten Pacti alsdann etwan schon in Besitz und Genieß haben möchte, zu der Zeit, da der Fall zur oberwehnten Succession sich ereignete, ohnweigerlich und ohne einige Ausflucht wieder erstattet werden solle, daß dannenhero mit solchem jetzt-beschriebenen, und von Ihro, Herrn Hertzog Albrechts, Durchl. würcklich acceptirten Vorbehalt Sie im übrigen in mehrbesagtes Pactum hiemit einwilligen, und

Hertzog Friderichs Durchl. oder Dero Nachkommen an dessen Genieß keinen Innhalt noch Hinderung thun wollen.

XIII.

Den von Hertzog Friderichs Durchl. mit dem Hof- und Cammer-Rath Bornen, seiner sämtlichen Güter wegen getroffenen Kauf, lassen sich Hertzog Albrechts Durchl. nicht mißfallen, und können derselben fernere beliebige Verhandlung überhaupt oder allenfalls vornehmende Vereinzelung sich eben so wenig entgegen seyn lassen, bevorab da es mehrentheils pures Erb- und Eigenthum, und Sie dahero, wie wohl etwan einem Lehen-Herrn beym Lehen zukommen möchte, einigen Einstand Rechtens nicht zu suchen haben, noch suchen wollen, Sie wollen auch die von Herrn Hertzog Friderichen verlangte Ober- und Hals-Gerichte zu Calenberg, Beiersdorff, Wiesenfeld und Moggenbrunn, ingleichen das Jus Patronatus zu Wisenfeld, sowohl den Austausch einiger kleinen Höfe und Lehen-Leute, wann dazu fügliche Mittel vorgeschlagen werden können, mit Vorbehalt der Landes-Fürstlichen hohen Obrigkeit und gegen die Ihre gethane gleiche Bewilligung auf das Gut Rumschitz, gleichergestalt

nicht

nicht difficultiren, wie dann nicht weniger Sie freundlich geschehen lassen, daß wegen des Lehens zu Moggenbrunn Herrn Hertzog Friderichs Durchl. solang es bey derselben verbleibet, zwar keine Belehnung suchen mögen, es soll aber dennoch solches, wenn Sie es anderweit losschlagen sollten, in der bißherigen Qualität zu Erb-Lehen erkennet werden; Es haben auch Hertzog Friderichs Durchl. sich wegen Calenberg dahin Freund-Brüderlich erboten, Hertzog Albrechts Durchl. dasselbe vor andern um ein billiges zu gönnen, immassen Hertzog Friderichs Durchl. Herrn Cammer-Rath Bornen bereits Vollmacht hinterlassen, gleich jetzo eine Handlung auf gewisse Maasse anzutretten, und, biß auf Ratification, zu schliessen.

XIV.

Wie es schließlichen mit dem jetzo bey der Fürstlich-Weimarischen Linie bestehenden gemeinen Directorio im gantzen Fürstlichen Hause auf künfftige Fälle, dann mit der Universität zu Jena, gesamten Anwartungen, Archivis publicis, dem Silber-Kauf zu Schneeberg, und was mehr gemeinschafftlich bleiben möchte, zu halten sey, solches soll im Haupt-Recess mit mehrerem aus-

ausgeführet werden. Und dahin werden auch alle diejenige Puncten ausdrücklichen vorbehalten, welche zur beständigen Sonderung und guter Einrichtung beederseits F. F. D. D. Status publici & privati gehören und noch ferner abzuhandeln, in dieser Punctation aber nicht begriffen, oder auch dorthin oben verwiesen und remittiret sind, daß nun beede Fürstliche Theile, was in obigen Puncten enthalten, treulichen und Fürstlich beobachten, und sich dazu hiemit aufs kräfftigste und beständigste bey Ihren Fürstlichen wahren Worten verbunden gemacht, insonderheit die annoch völlig nicht erörterte Puncta gleichfalls folgend Freund-Brüderlich und gütlichen abthun; also dieses gantze Fürstliche Theilungs-Werck und einen allgemeinen gesamten Erb-Vergleich im gantzen Fürstlichen Hause befördern, und nirgend fernern Aufschub oder Weiterung suchen, hingegen einander mit gantzem Hertzen als Fürstliche Brüder lieben, ehren und beysammen ungetrennet halten wollen. Zu dessen allen mehrern Versicherung haben Sie diese Punctation mit ihrer Unterschrifft und Fürstlichen Secreten bestärcket, auch aller Exceptionen und Beneficien der Rechten, Læsionis, Persuasionis, oder

was dagegen erdacht werden möchte, sich wissentlich und wohlbedächtig verziehen. So geschehen zu Saalfeld, den 13. Novembr. 1679.

XIV.

Derer Herren Hertzoge zu Sachsen-Gotha Resignations-Patenten derer an einander abgetrettenen Aemter, d. d. 1680. 24. Febr.

Von GOttes Gnaden, Wir Heinrich, Christian, Ernst und Johann Ernst, Gebrüdere, Hertzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Gefürstete Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein ꝛc. Entbieten allen und jeden derer Fürstenthümer Gotha und Altenburg Prälaten, Grafen und Herren, Cantziarn und Räthen, Commendanten der Vestungen, sowohl

denen in unten benannten, Uns Fürstlichen Gebrüdern zukommenden Aemtern nicht begriffenen, noch dahin geschlagenen, von der Ritterschafft, Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern und andern Befehlshabern, auch Bürgermeistern und Räthen und sämtlichen Unterthanen, Unsern gnädigsten Gruß, und geben ihnen hiemit zu wissen, welchergestalt zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten, Unserm Freundlich-geliebten Aeltesten Herrn Bruder, Herrn Friderichen, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. tot. tit. und Unserm auch geliebten beeden Aeltern Brüdern, denen gleichfalls Durchl. Fürsten, Herrn Albrechten und Herrn Bernharden, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. tot. tit. sowohl mit Uns eine Zeit hero, wegen der von Unsers Hochseligen Herrn Vaters Gn. auf Uns insgesamt pro indiviso gebrachten sämtlichen Fürstenthümern, Gotha, Altenburg, Coburg, und des Hennebergischen Landes Antheils, gewisse Tractaten gepflogen, und nunmehro durch GOttes Gnade beede Hochermeldte Hertzog Albrechts und Hertzog Bernhards Ldden an denen Coburgischen und Hennebergischen Landen Ihre völlige sieben Theile erlanget

und dadurch befriediget, als auch Uns vermöge eines besondern Erb-Vergleichs folgende Aemter, Städte und Orte, als nehmlich:

Uns, Hertzog Heinrichen,
Amt, Stifft und Stadt Römhild,
Amt und Stadt Königsberg,
Amt und Stadt Themar,
Amt und Kellerey Behrungen,
Der Hof Miltze, und die
Heimgefallene Echterische Lehne;

Uns, Hertzog Christianen,
Amt und Stadt Eisenberg,
Amt und Stadt Ronneburg,
Amt und Stadt Roda, und
Amt und Stadt Camburg;

Uns, Hertzog Ernsten,
Amt und Stadt Heldburg,
Amt und Stadt Eißfeld,
Amt und Stadt Hildburghausen,
Amt Veilsdorff, und
Stadt und Gericht Schalckau;

Uns, Hertzog Johann Ernsten,
Amt, Stifft und Stadt Saalfeld,
Amt und Stadt Gräfenthal,
Amt Zella, und
Stadt Lehsten,

mit Erb-Landesherrlicher Hoheit, Regalien, Pertinentien, Rechten und Gerechtigkeiten, auf Maasse, wie in angezogenem Erb-Vergleichungs-Recess mit mehrern enthalten, erb- und eigenthümlich abgetretten und überwiesen worden; Hingegen Herrn Hertzog Friderichs Lbden alle übrige Stücke, Aemter, Städte und Orte solcher sämtlicher Fürstenthümer und Lande, mit aller Hoheit, Regalien, Pertinentien, Rechten und Gerechtigkeiten, nichts ausgeschlossen, gleichfalls nach Innhalt der abgehandelten Erb-Vergleichung, erblich verbleiben sollen, dergestalt, daß Ihrer Lbden solches alles nunmehro eigen worden, und die Huldigungen einnehmen, die Regierungen bestellen und alles andere thun und verrichten mögen, was einem Landes-Fürsten von Rechts- und Herkommens wegen zustehet und gebühret. Solchemnach haben Wir nicht allein in Krafft dieses, mit Erlassung der bißherigen gesamten Pflicht, einer dem andern seinen nunmehro zustehenden oben benannten Landes-Antheil überweisen wollen, sondern es ist auch an obgesagte Prälaten, Grafen und Herren, Cantzlar und Räthe, Commendanten, sowohl oberwehnte von der Ritterschafft, Haupt- und Amtleute,

Schösser,

Schösser, Verwalter und andere Befehlshabere und sämtliche Unterthanen, Unser allerseits gnädigstes Begehren hiemit, sie wollen hinfüro mit schuldigem Gehorsam an mehr-Hochermeldte Ihre, Hertzog Friderichs, Lbden und Dero Nachkomen sich alleine halten, Dieselbe vor ihre von GOtt vorgesetzte Landes-Obrigkeit achten, ehren und erkennen, und sich überall gegen Sie also bezeugen, wie es treuen und gehorsamen Unterthanen gebühret, immassen an Ihre Lbden Wir sie hiemit erblich verwiesen und ihrer bißherigen Uns allerseits geleisteten gemeinschafftlichen Pflicht, gleichwie von Unsern obhochbenahmten beeden Aeltern Herren Brüdern besonders geschehen, auch Unsers Orts hiemit losgezählet haben wollen, jedoch vorbehältlich der Mit-Belehnschafft, Erb-Verbrüderung und Erb-Vereinigung, wie dieselbe von den Vorfahren Unsers Hauses beständig hergebracht. Daran verbringen sie Unsere gäntzliche Meynung, und Wir sind ihnen samt und sonders mit Gnaden gewogen. Datum Friedenstein, den 24. Februar. 1680.

(L. S.) Heinrich, H. z. Sachsen.
(L. S.) Christian, H. z. Sachsen.
(L. S.) Ernst, H. z. Sachsen.
(L. S.) Joh. Ernst, H. z. Sachsen.

XV.

Von GOttes Gnaden,

Wir Friderich,

Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein 2c.

Entbieten hiemit denen sämtlichen von der Ritterschafft, Amt-Leuten, Verwaltern und andern Befehlshabern, auch Bürgermeistern und Räthen und sämtlichen Unterthanen des

Amts, Stiffts und Stadt Saalfeld,
Amts und Stadt Gräfenthal,
Amts Zella und Stadt Lehsten,

Unsern gnädigsten Gruß, und fügen ihnen zu wissen, daß Wir sowohl mit Unsern Freundlich-geliebten beeden Aeltern Brüdern, denen Durchl. Fürsten, Herrn Albrechten und Herrn Bernharden, als auch mit Unsern gleichfalls Freundlich-geliebten vier Jüngern Herren

ren Brüdern, denen Durchl. Fürsten, Herrn Heinrichen, Herrn Christianen, Herrn Ernsten und Herrn Johann Ernsten, allerseits Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg rc. tot. tit. wegen der sämtlichen, von Unsers Hochseligen Herrn Vaters Gnaden auf Uns ingesamt pro indiviso gebrachten und biß daher in Gemeinschafft besessenen Fürstenthume und Lande, eine Zeit her gewisse Tractaten gepflogen, und durch GOttes Gnade es endlich dahin gediehen, daß nicht allein Hochbesagter Unserer beeden Aelteren Herren Brüdere Lbden durch Uebergebung Ihrer völligen sieben Theile an sämtlichen Landen, und deren Zugehör, gäntzlich befriediget worden, und Sie darauf wegen aller übrigen Fürstenthümer, Lande und Pertinentien, die Resignations-Patente von sich gestellt, sondern auch mit Unserer geliebten Jüngern Herren Brüdere Lbden gleichfalls ein beständiger und unwiderrufflicher Erb-Vergleich abgehandelt, geschlossen und vollzogen worden, nach dessen Innhalt Unsers Freundlichen lieben Bruders, Herrn Johann Ernstens, Hertzogen zu Sachsen Lbden oberzehlte Aemter, Städte und Orte mit Erb-Landesherrlicher Hoheit, Regalien, Pertinentien und Gerechtigkeiten, auf

Maasse,

Maasse, wie in dem besagten Erb-Vergleich mit mehrerem enthalten, und mit Vorbehalt deren, so Uns, Hertzog Friderichen, und Unsern Nachkommen seyn und verbleiben sollen, dergestalten, daß Hochgedachter Ihrer Lbden solche Aemter, Städte und Orte nunmehr eigen worden, und Sie abgeredtermassen die Erb-Huldigungen daselbst künfftig einnehmen, die Regierung führen, und alles, was Ihnen als Erb-Landes-Herrn also zustehet, thun und verordnen mögen; Immassen Ihre und der andern drey Jüngern Herren Brüdere Lbden in dem wegen Unserer übrigen sämtlichen Lande Uns zugestellten Resignations-Patente die benöthigte Auflassung der bißherigen gesamten Pflicht, zu Ueberweisung eines jeglichen Herrn nunmehr erlangter Landes-Portion, so viel an Ihnen schon reciproce ertheilet und mit eingerücket haben. Solchemnach ist an oben berührte von der Ritterschafft, Amt-Leute, Verwaltere, Befehlshabere, Bürgermeister und Räthe und sämtliche Unterthanen der mehr-ermeldten Aemter, Städte und Orte, Unser gnädigstes Begehren hiemit, sie wollen hinfüro an mehr-Hochgedachten Unsers Freundlich-geliebten Bruders Lbden mit schuldigem Gehorsam sich halten, Sie vor ihre

von

von GOTT gegebene Landesherrliche Obrigkeit achten, ehren und erkennen, und gegen Selbige sich allwege dergestalt bezeugen, wie es treuen und gehorsamen Unterthanen gebühret; immassen an Se. Lbden sie hiemit erblich verwiesen, und ihrer bißherigen nächst Unserer andern Herren Brüdere Lbden auch Uns insonderheit geleisteten gemeinschafftlichen Pflicht entbunden haben wollen, jedoch mit Vorbehalt der Uns und Unsern Nachkommen reservirten hohen Gerechtsame, wie obgedacht, weßwegen sie uns beständig verbunden verbleiben, ingleichen aller Mit-Belehnschafft, Erb-Verbrüderung und Erb-Vereinigung, wie diese von denen Vorfahren Unseres Fürstlichen Hauses hergebracht. An diesem allen vollbringen sie Unsere zuverläßige und gäntzliche Meynung, und Wir verbleiben ihnen samt und sonders mit Gnaden wohl beygethan. Datum Friedenstein, den 24. Febr. 1680.

Friderich, H. z. Sachsen.
(L.S.)

XVI.

Erb-Vertrag

zwischen denen

Hertzogen zu Sachsen,

Friderich zu Gotha

und

Bernhard zu Meiningen,

d. d. 1681. 8. Jun.

Im Nahmen der hochgelobten Dreyfaltigkeit, sey hiemit kund und zu wissen:

Demnach der weyland Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Ernst, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein rc. im Jahr 1675. am 26. Martii diese Zeitlichkeit gesegnet, und mit denen im Leben besessenen sämtlichen Landen, nehmlich denen Fürstenthümern, Gotha, Altenburg und Coburg, zusamt dem Hennebergischen

Landes-

Landes-Antheil und allen dazu gehörigen Hoheiten und Pertinentien, sowohl aller übrigen Erb- und Verlassenschafft, Ihrer Fürstl. Durchl. geliebte Herren Söhne, die auch Durchlauchtigste Fürsten und Herren, Herrn Friderichen, Herrn Albrechten, Herrn Bernharden, Herrn Heinrichen, Herrn Christianen, Herrn Ernsten und Herrn Johann Ernsten, Hertzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg rc. tot. tit. befället, vorher aber beedes in einem Testament sub dato 31. Aug. im Jahr 1654. als darauf in einer sogenannten Regiments-Verfassung am 9. Novembr. 1672. dann ferner in einer Erläuterung derselben am 27. Aug. 1674. die Fürst-Väterliche Verordnung gemacht, daß Höchst-ernannte Ihre Fürstl. Durchl. bey solcher gesamten Verlassenschafft, solang möglich, in Gemeinschafft verbleiben, der jedesmalige Aelteste Herr Bruder oder künfftige Vetter die Landes-Regierung und Directorium in gesamtem Nahmen dabey führen, Sie allerseits auch in einer gemeinen Hofstatt allhier zum Friedenstein bleiben sollten; Als haben ermeldte sieben Herren Brüder die Vollziehung sothaner Fürst-Väterlichen Disposition sich im Söhnlichen Gehorsam billig angelegen seyn lassen,

dannenhero am 2. Julii des 1675. Jahrs Ihres Hochseligen Herrn Vaters Verordnung durch einen Freund-Brüderlichen Vergleich bestättiget, die gemeinschafftliche Hofhaltung bestellt, auch Herrn Hertzogen Friderichens Durchl. die gesamte Landes-Regierung vor sich und Dero Herren Gebrüdere würcklich übernommen und angetretten; Es hat sich aber bald darauf in der Erfahrung gezeiget, daß bey erfolgten unterschiedlichen Fürstlichen Vermählungen beedes wegen mehr gedachter gemeinen Hofstatt immer zuwachsenden Weitläuffigkeiten, als auch anderer Inconvenientien, dieselbe nicht so füglich zu continuiren gewesen, als man wohl Anfangs vermeynet und gewünscht gehabt. Und weilen dann Ihre Hochselige Fürstl. Durchl. in oben berührter Ihrer Regiments-Verfassung unter andern disponiret, daß nach Gelegenheit ein- und ander Dero Herren Söhne seine bey der Gemeinschafft verordnete Deputat-Gelder auch durch Anweisung gewisser Aemter einheben möchte, über dieses im Ende solcher Verordnung Ihnen freye Hand gelassen, bey vorkommenden Veränderungs-Fällen sich nach Befinden weiter wohlbedächtig zu vergleichen; so haben die vier mittlern Fürstliche Herren Gebrüdere, Herr

Al-

Albrecht, Herr Bernhard, Herr Heinrich und Herr Christian, Hertzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. ꝛc. tot. tit. in Ansehung Ihrer Fürstlichen Heurathen noch in Anno 1676. auf Beziehung besonderer Hofläger Ihr Absehen gerichtet, mit des Aeltesten Herrn Bruders Fürstl. Durchl. in eigenen hohen Personen darüber und wegen erblicher Assignation gewisser Aemter, an statt des Fürstlichen Deputats, sich mündlich vernommen und verglichen, auch jeglicher darauf seine eigene Residentz bezogen, und ist mit des Aeltesten Herrn Bruders Fürstl. Durchl. wegen Abgangs der gemeinen Hofstatt, welche Se. Fürstl. Durchl. sonst frey zu geniessen gehabt, ein gewisser Vergleich abgeredet worden; Man ist aber nichts destoweniger, unangesehen solcher Sonderung der Hofläger, im übrigen bey der Fürstlichen Gemeinschafft unter dem Directorio und gesamter Landes-Regierung Herrn Hertzog Friderichs Durchl. ferner verblieben, in der Hoffnung, es werde durch die vorgenommene Separation denen bey der Communion wahrgenommenen Incidentien genugsam abgeholffen seyn: Alleine es haben sich von neuem, durch Veranlassung der eingefallenen unruhigen Zeiten und dabey

bey gehäuffter Publicorum, deren Communication, wegen gesonderter Residentien, nicht jedesmal so füglich geschehen können, einige Unbequemlichkeiten hervorgethan, dergleichen sich auch bey dem gemeinschafftlichen Cammer-Wesen und in andern mehreren Puncten ereignet; insonderheit haben theils der übrigen Fürstlichen Herren Brüdere Durchl. bey solchen Läufften mit Ihren Deputaten nicht auszulangen getrauet, auch um mehreres Fürstlichen Ansehens willen bey Ihren assignirten Aemtern die freye Disposition mit denen Beamten und die übrige Jurisdictionalia und andere hohe Gerechtsame verlanget. Und obgleich in Anno 1677. man durch Vertheilung gewisser Activ-Schulden und Cammer-Güter die Deputaten zu erhöhen gesucht, hat doch solches am Ende nicht zulänglich seyn, auch in den gesamten Cammern bey Untersuchung des Rechnungs-Wercks wegen der Onerum publicorum sich keine solche Uebermaaß ereignen wollen, wovon Ihre Fürstliche Durchl. zu Ihrem Vergnügen hätten gelangen können. Gleichergestalt hat auch das von denen sämtlichen Fürstl. Friedensteinischen Räthen in Februario 1678. auf gnädigstes Begehren schrifftlich eröffnete und von Ihren

ren Fürstl. Durchl. allerseits durch einen Recess approbirte unterthänigste collegialische Gutachten, wie die bey Fürstl. Communion erscheinende Difficultäten abzuthun und die Gemeinschafft zu befestigen den erwünschten Effect nicht haben mögen. Als nun bey solcher Bewandnuß unter Ihren Fürstl. Durchl. in Vorschlag kommen, daß jedweder mit des Aeltesten Herrn Bruders Fürstl. Durchl. nach seiner Gelegenheit sich besonders vergleichen möchte, auch die vier Jüngern Herren Brüdere solche Tractaten würcklich zur Hand genommen, und am 8. Mart. 1679. eines gewissen Punctations-Recesses mit Sr. Fürstl. Durchl. darüber schlüssig worden; Herrn Hertzog Albrechts und Herrn Hertzog Bernhards Fürstl. Durchl. aber Ihres Orts solchem Vergleich mit beyzutretten Bedencken gehabt; so sind darauf zwischen Ihrer und Herrn Hertzog Friderichs Fürstl. Durchl. vor sich und wegen Dero vier Jüngern Herren Gebrüdere, mit Zuziehung unterschiedlicher Räthe, zu Ichtershausen und Hummelshayn etliche besondere Conferenzen mühsamlich gepflogen, und ist endlich mit Herrn Hertzog Bernhards Fürstl. Durchl. am 9. Febr. des verwichenen 1680sten Jahres,

auf Maasse, als vorhero am 13. Nov. 1679. mit Herrn Hertzog Albrechts Durchl. auch geschehen, alles vermittelst göttlicher Gnade durch einen aufgerichteten Punctations-Recess dahin abgehandelt und verglichen worden, daß nach Separirung der wiederkäufflich innenhabenden Aemter, weßwegen besondere Handlung getroffen, Ihre Fürstl. Durchl. Ihr völliges bißhero an denen gesamten Fürstenthümern und Landen und deren erblichen Stücken und Pertinentien, auch allen Hoheiten und Gerechtigkeiten pro indiviso gehabtes Fürstl. Siebentheil an denen Hennebergischen Landen und was dazu geschlagen, dergestalt erblich übernommen, auch im übrigen sich unwiderrufflich verglichen haben, wie folget:

I.

Zum Ersten bekommen Seine, Herrn Hertzog Bernhards, Fürstl. Durchl. zu Dero Erb-Portion und vollständigem an gesamten Landen zu fordern habenden Antheile nachfolgende Hennebergische und dazu geschlagene Aemter, Städte, Orte und Gefälle, als

Amt und Stadt Meinungen,

Amt

Amt und Vestung Maßfeld,

Amt und Stadt Wasungen, Herpff und Stepfershausen, Uttendorff und Mehlis, ingleichen den Weimarischen Zuschuß,

Amt Sand,

Amt und Schloß Frauenbreitungen,

Das Cammer-Gut Henneberg, und dann

Amt und Stadt Salzungen,

und zwar alles und jedes erb- und eigenthümlich allein zu besitzen und zu gebrauchen, mit allen hergebrachten Gräntzen, Vermarckungen, Land und Heerstrassen, Nutzungen, auch darauf hafftenden beständigen Oneribus, Ein- und Zugehörungen, an Häusern, Gebäuden, Mannschafften, denen im Territorio und der Aemter Bezirck begriffenen Schrifft- und Amtsäßigen Adelichen und andern Vasallen, (doch mit Vorbehalt der Peræquation, so viel die Ritter-Güter betrifft,) Zehenden, Zinsen, Gülten, Renten, Diensten, Frohnen, Forwercken, Aeckern, Weinwachs, Wiesen, Gehöltzen, Mühlen, Schäfereyen, Seen, Teichen, Fischereyen, Zöllen, Geleiten, Jagden, Wildbahn, auch der reciprocirlichen Folge, ingleichen mit hoh-

und niederer Obrigkeit, Gerichten, Reise, Folge, Land- und Tranck-Steuern und aller anderer Landes-Fürstlichen Hoheit, Regalien, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben mögen, allermassen solches von Alters her beständig erlanget, gebessert und hergebracht worden; Hingegen haben Ihre Fürstl. Durchl. wiederum abgetretten und gegen sothane Einnehmung Ihres völligen anererbten Landes-Theils zurück gegeben die vorhero innegehabte nachfolgende Aemter und Städte, nehmlich

Amt Ichtershausen,

Amt Wachsenburg,

Amt und Stadt Cranichfeld,

und das sonst wiederkäufflich innengehabte, nunmehro aber von dem Ertz-Stifft Mayntz wieder eingelösete Amt Tonndorff, gleichfalls mit allen ihren Pertinentien und Zugehörungen, wie die genennet werden mögen, nichts davon ausgeschlossen.

II.

Zu Formir- und Ausrechnung aber, was ein völliges Brüderliches Antheil aus der Fürst-Väterlichen Verlassenschafft austrage, haben Ihre Fürstliche Durch-

Durchlauchtigkeiten die gesamten Cameralen bereits am 30. Sept. verwichenen 1679sten Jahrs per Rescriptum deputiret und ihnen anbefohlen, daß sie dazu den Fuß der vorhandenen Portion-Bücher und darauf von einem Seculo her unter Dero löblichen Fürstlichen Vorfahren gegründeter erblichen Theilungen gebrauchen, und daferne bey einem oder dem andern Amte seithero durch gewisse von neuem dazu oder davon gebrachte Stücke eine Vermehr- oder Verminderung geschehen, solches in Ab- und Zugang bringen sollten. So viel sich nun nach nochmahliger Durchgehung solches Calculi befinden wird, daß bey denen im vorhergehenden Punct specificirten Landen und Orten zu Erfüllung Herrn Hertzog Bernhards Antheils ermangele, solches wollen Herrn Hertzog Friderichs Durchl. mit baarer Ablegung unweigerlich und vergnüglich gut thun, und sollen unterdessen die Collecturen Langensaltza und Greussen, cum constituto possessorio, biß zur erfolgten Zahlung, pro hypotheca hafften; hingegen da sich auch befinden sollte, daß Se. Fürstl. Durchl. an oberzählter Ihrer Landes-Portion einige Uebermaasse hätten bekommen, wollen Sie solche ad concurrens quantum eben-

 falls

falls wieder zurück geben. Und ist hiernächst bedungen, daß Herr Hertzog Bernhard auf den Fall, da Sr. Fürstl. Durchl. etwas herauszugeben wäre, solches Capital anderst nicht, als an Güter, oder Land und Leute anzulegen, und also Ihre erbliche Landes-Portion Herrn Hertzog Friderichs Durchl. und dem gantzen Fürstl. Hause zum Besten dadurch zu ergäntzen habe, weßwegen Se. Fürstl. Durchl. wann bey Auszahlung des Geldes zu dergleichen würcklichen Anwendung keine Gelegenheit vorhanden, zulängliche Versicherung thun wollen; wogegen Herrn Hertzog Friderichs Durchl. daferne Herr Hertzog Bernhard etwas zurück zu geben hätte, so nicht füglich an Landen abgetretten werden könnte und dahero an einem Capital zu erlegen wäre, wegen Anwend- und Versicherung solchen Capitals sich zu dergleichen verbinden.

III.

Als sich ferner zum Dritten befunden, daß bey denen Hennebergischen Aemtern die Tranck-Steuren als beständige Gefälle in den Aemter-Anschlägen und Rechnungen mitkommen, und dahero Hertzog Bernhards Durchl. Ersetzung begehret; so haben Hertzog Friderichs

Durchl.

Durchl. aus bewegenden Ursachen mit Derselben sich Freund-Brüderlich verglichen, Ihro jährlich auf Michaelis von denen Tranck-Steuer-Geldern der übrigen Lande, es steige oder falle, oder höre gleich die Tranck-Steuer ein- und andern Orts gar auf, jedesmahls 500. Gulden Meißnisch auszahlen, und damit Michaelis des 1680. Jahrs den Anfang machen zu lassen; Daferne auch Hertzog Friderichs Durchl. das Capital davor an 10000. Gulden abzulegen beliebig wäre, sollen und wollen Hertzog Bernhards Durchl. solches willig annehmen, auch an gewissen Grund und Boden entweder anlegen oder aber auf Interesse sicher ausleihen, und also dasselbige dem Hause zum Besten ohnverringert conserviren; Und hat

IV.

Im übrigen zum Vierten Se. Fürstl. Durchl. die völlige Nieß- und Nutzung Ihrer oben benannten Landes-Portion von Michaelis an des verwichenen 1679sten Jahrs, mit welchem Termino die gemeinschafftliche Rechnungen beschlossen worden, zu erheben; und da inzwischen an solchen Intraden und Gefällen bey der Gemeinschafft etwas eingefangen worden, geschiehet Ihro die ver-

vergnügliche Ersetzung; Hingegen haben Dieselbe auch alles dasjenige, was Sie von dem besagten Termino Michaelis 1679. an bey denen durch diesen Vergleich an Hertzog Friderichs Durchl. zurückgehenden oben erzählten Aemtern an Gefällen, Steuren oder andern, wie das Nahmen haben mag, eingehoben und genossen, gleichergestalt ohnweigerlich durch baare und annehmliche Satisfaction wiederum gut zu thun und zu ersetzen. Und gleichwie hiernächst bey diesem Vergleich auf beschehene oben angezeigte Untersuchung der Cameralen die sämtlichen Aemter in statu quo mit Steuren, Lehen, Folge, auch Flössen, nach Innhalt des in Anno 1660. wegen der gesamten Hennebergischen Lande getroffenen Haupt-Theilungs-Recesses §. 13. und mit aller andern Zubehör übergeben, und von Hertzog Bernhards Fürstl. Durchl. nebst den übrigen Præstationibus zu Ihrer gäntzlichen Befriedigung angenommen worden, und ausser dem von ermeldten Cameralen bey nur besagter Untersuchung angemerckten Ab- oder Zugange gewisser besondern Stücke die übrigen grösten Theils auf der Administration oder dem Unterschied der Jahre bestehende Verbesser- oder Verringerungen des Ertrags so

wenig,

wenig, als die auf den Aemtern beständig hafftende Onera in Consideration kommen; Also hat es dabey sein Bewenden, und ist die fernere Suchung einiger Læsion oder Peræquation (ausser da ein oder anders neues ansehnliches Pertinens, welches in denen Portion-Büchern und vorigen Theilungen nicht enthalten, oder nach der Zeit davon kommen, sich hervorthun sollte, so von denen Cameralen bey Formirung der Septimæ gar nicht in Acht genommen worden,) reciproce hiedurch aufgehoben und sich derselben gäntzlich begeben worden: Sonsten bleiben die aus einem Amte in das andere etwan nach Anleitung der Erb-Bücher hergebrachte Præstationes, erbliche Frohndienste, Pfarr- und Schul-Diener-Besoldungen und dergleichen, wie auch die Jura bey eines jeden Herrn Filialen, obschon die Haupt-Kirche in eines andern Herrn Bruders Landes-Portion gelegen, item der freye Lauff der Commercien unter allerseits Unterthanen, und was dißfalls zur Förderung desselben hergebracht, durch diesen Vergleich ungeschmälert.

V.

Nachdem zum Fünfften bey Herrn Hertzog Bernhards Portion an einer beque-

bequemen Fürstlichen Residentz Mangel erschienen, und dann Se. Fürstl. Durchl. zu dergleichen Erbauung 16000. Rthlr. Bau-Gelder gefordert, gleichwohl bereits ziemliche Gebäude zu Meinungen und zum fernern Bauen gute Bequemlichkeit vorhanden; so haben endlich Ihre Fürstl. Durchl. 12000. Rthlr. aus denen gemeinschafftlichen Mitteln nach Innhalt des obangezogenen Punctations-Recesses vom 9. Febr. 1680. anzunehmen sich erboten, jedoch aber daß daran abgekürtzet und innebehalten werden solle, was selbige an Rent-Geldern zu dem Ichtershausischen Bau empfangen, und daselbst nach Ausweis der Bau-Rechnungen, welche Sie produciren lassen wollen, nicht würcklich zum Bau ausgegeben und verwendet haben.

VI.

Zum Sechsten, die Veste Maßfeld soll Hertzog Bernharden und Dero Nachkommen mit der dabey vorhandenen Munition, Stücken, Gewehr und dergleichen Zubehör erblich verbleiben, und haben Ihre Fürstl. Durchl. vor sich und Ihre Fürstliche Nachkommen sich dahin erkläret und verbunden, daß denen sämtlichen jetzigen und künfftigen

Fürst-

Fürstlichen Angehörigen Ihres gesamten Fürstlichen Hauses Gothaischer Linien, sowohl auch denen sämtlichen Bedienten und Unterthanen, bey Kriegs- und andern unsichern Zeiten, auf vorhergehende Begrüssung, eine freye Zuflucht und Salvirung der Personen und Mobilien dahin und in alle verwahrte Orte, so viel die eigene Bedürffniß und der Raum und Gelegenheit jedes Orts zuläßt, willig gestattet, gedachte Vestung möglichst in Acht genommen, ohne Communication mit den gesamten Fürstl. Interessenten und deren Einwilligung zu des Fürstlichen Hauses Nachtheil mit Willen in keines andern, am wenigsten in fremde Hände gegeben, oder auch verpfändet, noch sonst dem Fürstlichen Hause zu Gefährde dabey ichtwas vorgenommen, sondern aus eigenen Mitteln mit aller Nothdurfft jederzeit versehen, auch allenfalls bey ereignender Gefahr, wann und wie es der Eigenthums-Herr vor nöthig befindet, mit gesamter Mannschafft besetzet und verwahret werden solle; Dagegen haben Hertzog Friderichs Fürstl. Durchl. bey Ihren verwahrten Orten, zumahlen bey der Residentz Friedenstein und Gotha, dabey Sie das Zeughaus erblich allein behalten, sich gleichergestalt

zu erweisen, vor sich und Dero Fürstliche Successores hiemit Zusage und Versprechung gethan.

VII.

Zum Siebenden wegen der Reichs- und Creyß-Votorum ist unter Ihren F. F. D. D. es also Freund-Brüderlich verglichen worden, daß Herr Hertzog Bernhard und deren Fürstliche Nachkommen bey dem Coburgischen Reichs-Voto (woran Herr Hertzog Friderich in dem mit Herrn Hertzog Albrechten getroffenen Vergleich die Concurrenz bedungen und durch diesen Receß selbige Hertzog Bernhards Durchl. überlassen und abgetretten,) concurriren, und dasselbe in beeder Theile Nahmen geführet werden solle; Es wollen aber inzwischen Herrn Hertzog Friderichs Durchl. biß zu der endlichen Schließ- und Vollziehung des mit Herrn Hertzog Albrechten noch bevorstehenden Haupt-Recesses, die Führung solches Voti, wie bißhero, in gesamtem Nahmen weiter continuiren, Herrn Hertzog Bernharden die Relationen von Regenspurg gegen Beytrag Ihrer Quotæ der Kosten mit zuschicken, auch sonsten, wo nöthig, in vorfallenden Reichs-Angelegenheiten mit Deroselben com-

communiciren lassen; das Hennebergische Reichs-Votum, so viel dem hiesigen Fürstlichen Hause daran zustehet, behalten Hertzog Friderichs Durchl. allein, das Hennebergische Schleusingische Creyß-Votum hingegen Hertzog Bernhards Durchl. und wollen beyderseits solche in gesamtem Nahmen führen lassen, und haben sich beede Fürstliche Theile freundlich vereinbaret, daß, so offt bey allgemeinen Reichs- oder Creyß-Conventen von gemeinen Oneribus, als Römer-Monathen, Reichs-Hülfen und andern gemeinen Bürden, ingleichen von Moderation der Matricular-Anschläge und dergleichen Sachen deliberiret wird, welche beyderseits Lande absonderlich angehen, Sie verbunden seyn wollen, ratione des solcher Lande halben führenden Voti miteinander zu communiciren, und nichts denenselben zum Nachtheil zu beschliessen, sondern das Votum also abzulegen, wie es von dem andern Theile mit beliebet worden.

VIII.

Zum Achten, gleichwie die Theilung der Mobilien bey denen Fürstlichen Residentien zu Altenburg und Coburg, sowohl auch der Stutterey zu Rodach, bereits

bereits würcklich vorgenommen worden, also soll auch bey der hiesigen Residentz zum Friedenstein, ausser was die Bibliothec und Kunst-Cammer betrifft, welche nebst dem Zeughaus, wie oben gedacht, Hertzog Friderichs Durchl. alleine zukommen, und sämtliche Herren Brüdere sich darauf des Anspruchs begeben haben, zu dergleichen Separation geschritten und jedem Fürstlichen Theile seine gehörige Portion abgefolget werden. Die übrige sämtliche bey denen Aemtern vorhandene Mobilien und Inventarien bleiben bey jeglichem Amte unzertrennet, und demjenigen Herrn, welchem das Amt zukommet, alleine, und werden demnach von Herrn Hertzog Bernharden bey denen oben am Ende des ersten Puncts benannten, an Herrn Hertzog Friderichen zurückgefallenen Aemtern die dazu gehörige Inventaria, wie Sie solche in An. 1676. befunden, mit zurückgelassen.

IX.

Zum Neunten, an denen bey denen wiederkäufflichen Aemtern Walckenried und Cranichfeld (denn der Tonndorfische Wiederkauff-Schilling wegen der ohnlängst geschehenen Einlösung, wie unten gemeldet, wird zu denen Activ-

Schul-

Schulden geschlagen,) behalten Hertzog Bernhards Durchl. noch zur Zeit Ihren habenden Antheil pro indiviso, und wollen vermittelst eines auf Ihre am Wiederkauff-Schilling habende Ratam und dessen jährlich abwerffendes Interesse gerichteten Pachtes Herrn Hertzog Friderichs Durchl. die Administration derselben auf gewisse Jahre überlassen, oder sonsten annehmlichen Vergleich treffen; Dieweilen aber auch Herr Hertzog Friderich die völlige Verpflegung Dero Fürstlichen Schwester, wie solche in der zu Ende angefügten Original-Beylage enthalten, über sich genommen, so soll diejenige Quota, welche Herr Hertzog Bernhard dazu beyzutragen schuldig, von denen Pacht-Geldern genommen und gekürtzet, auch solche Fürstliche Alimente, zusamt der Fürstlichen Ausstattung, welche der Prinzessin auf dem Vermählungs-Fall zu geben, so viel Herrn Hertzog Bernhards Ratam betrifft, auf diese wiederkäuffliche Aemter hiemit versichert seyn, und auf einen oder andern unverhofften Fall gleichwohl Dero übrige sämtliche bereiteste Mittel, damit zu dergleichen Abgaben nie kein Mangel erscheine, zugleich dafür hafften.

X.

Zum Zehenden, ob man wohl auch gerne so bald zu Vertheilung der Aemter- und Steuer-Resten, wie inglei- chen des såmtlichen Vorraths geschrit- ten wåre, als an welchen in gesamt Herrn Hertzog Bernhards Durchl. einen Sie- bentheil zu fordern haben, davon aber auch Herrn Hertzog Ernsts und Herrn Hertzog Johann Ernsts Bau-Mobi- lien- Beylagers- und Heimführungs- Geld nebst andern gemeinschafftlichen Præstandis abzutragen seynd, so ist je- doch dazu und zuförderst zu einem be- ståndigen Quanto weder in einem oder dem andern zu gelangen gewesen, ehe alle Rechnungen abgehöret, der Calcu- lus gezogen und die Reste examinirt, auch der vorhandene Vorrath gestürtzet worden, solchemnach hat man diese Vertheilung annoch dahin ausgestellet seyn lassen; Es wollen aber Herrn Hertzog Friderichs Durchl. ohne eini- gen Verzug und mit allem Eyfer daran seyn, damit die endliche Richtigkeit auch hierinne befördert und dabey keine Zeit verlohren werde, immassen dann Seine Fürstliche Durchl. die völlige Admini- stration und Direction zusamt der Exe- cution in solchen Stücken biß zu end- licher ehister Richtigmachung und Ver-

thei-

theilung, wobey jedem Herrn sein Contingent, so viel möglich, in seiner eigenen Landes-Portion anzuweisen, ohne Eintrag verbleiben, und die etwa dazu erforderte Kosten aus der Gemeinschafft genommen werden sollen. Es bleibet auch Hertzog Bernhards Durchl. unbenommen, solche Rechnung vor der von Herrn Hertzog Friderichs Durchl. geschehenen Unterschrifft und ertheilten Quittung vor Sich zu durchgehen und Ihre dabey habende Erinnerungen zu thun, gestalt Deroselben nach der Rechnungs-Justification deßwegen gehörige Notification geschehen solle.

XI.

Zum Eilfften, bey Untersuchung derer Activ- und Passiv-Schulden, wie auch anderer obliegenden Abgaben und gemeinschafftlichen Bürden, hat man zuförderst der Christlichen und Söhnlichen Schuldigkeit befunden, alle von Ihrer Fürstl. Durchl. Hochseligsten Herrn Vater und denen löblichen Vorfahren verordnete milde und andere Stifftungen in ihrem Vigor und völligem Stande ohne Aenderung zu erhalten, und dieselbe ausser aller Theilung und zu dem Usu, worzu Ihre Hochsel. Durchl. solche gewidmet, ausgestellet

zu lassen, immassen solches hiemit beschiehet, und dißfalls keine Aender- oder Schmälerung vorgenommen, sondern jede Stifftungen ihrem Orte, und zu desjenigen Herrn Disposition, welchem der Ort zustehet, gelassen werden solle: Was aber an denenjenigen von dem sogenannten Hunnischen Vorhaben herrührenden 50000. Rthlr. welche von Ihren Fürstl. Durchl. denen sämtlichen Fürstlichen Herren Gebrüdern in An. 1677. bey Vertheilung gewisser Cammer-Güter und Activ-Schulden ad pios usus ausgestellet worden, und dazu Herr Hertzog Bernhard die Septimam mit zu tragen hat, nach Ersetzung derjenigen Summen, welche bey Hessen-Darmstadt und sonsten hafften, und zu milden Sachen mit gewidmet, aus Irrthum aber bey damahliger Fürst-Brüderlicher Theilung mit in die Repartition kommen, übrig bleibet, daran behalten Höchst- ermeldte Hertzog Bernhards Durchl. weil es zu nichts gewisses fundiret, Ihren siebenden Theil billig, und haben denselben Ihres Gefallens zu piis causis anzuwenden und zu distribuiren. So viel die andern theilbaren Schulden betrifft, wobey auch des nun, wie obgedacht, wieder eingelösten Amts Tonndorf Pfand-Schilling

ling und andere dabey gehabte Forderungen referirt worden, befinden sich solche sowohl in activis als passivis, von unterschiedlicher Qualität. Was die Nomina activa anlanget, sind die höchste und wichtigste Posten fast schwer und mühesam einzutreiben, und davon auch eine geraume Zeit gar keine Zinsen abgegeben worden; die übrige allzumal sind schier einerley Art, und werden jährlich mit 5. von 100. verinteressirt, oder sollten doch also verzinset werden. Die Nomina passiva hergegen sind nach denen Verzinsungs-Arten in 4. Classes eingetheilet worden, daß nehmlichen deren etliche mit 6. von 100. etliche mit 5. etliche mit 4. etliche aber gar nicht verpensioniret werden. Die übrige allgemeine Bürden und Abgaben bleiben wiederum, ausser denen auf denen Fürstenthümern und Aemtern gleichsam ut in fundo hafftenden, und, wie obgedacht, hiebey in keine der obangezogenen, sondern jede an ihrem Ort gelassenen Oneribus, in dreyerley Sorten auseinander gesetzet, also daß nehmlich deren etliche fast beständig auf denen Fürstenthümern und Landen bleiben, und jährlich bezahlet werden müssen; etliche aber nur ad dies vitæ, oder sonst ad certum tempus, gewis-

sen Personen, und zwar mehrentheils von Ihrer Fürstlichen Durchl. Hochseligen Herrn Vater verordnet seynd, und nach und nach wieder abgehen und erlöschen, dann die letztern auch fast mit den zweyten von gleicher Beschaffenheit, und ebenfalls guten Theils von Höchst-ermeldter Ihrer Hochseligen Durchl. zum Theil aber auch von Herrn Hertzog Friderichen, Zeit währender gemeinschafftlichen Administration, verordnet worden, und noch eher, als die vorgehende, nach gewissen Umständen einige Aenderung leiden möchten. Wann dann die Beschaffenheit des gantzen Schulden-Wesens und anderer denen sämtlichen Fürstlichen Herren Interessenten obliegenden Onerum theils in offtberührter zu Ausarbeitung der Fürst-Brüderlichen Portionen deputirt gewesener Cameralen erstatteten Berichte, theils auch und zwar mit Correction des wegen gewisser Stifftungen damals vorgegangenen Verstosses in einer besondern Beylage, welche noch einstens zu durchgehen und vollends zu rectificiren, mit mehrerem enthalten, auch daraus, was eines jeden Fürstl. Theils zukommende Quota austrage, zu ersehen: Als hat es dabey sein völliges Verbleiben, und stehet nun Ihren

Fürstlichen Durchl. bevor, wohin Sie ferner den Verlaß zu nehmen gemeynet, wie nehmlich diejenigen Activ-Schulden, so difficilioris exactionis, mit gutem Nachdruck, Auctorität und Fleiß fort- und einzutreiben, woher die Mittel, so darzu anzuwenden, zu erheben, und was demjenigen, welcher die Mühe übernimmt, deßwegen vor ein Emolumentum beyzulegen, dann die übrige zinsbare Nomina activa gegen gewisse passiva zu setzen, und einem oder dem andern Herrn Bruder, zu Eintreib- und respectivè Bezahlung zu überweisen, zugleich auch in die andern Passiv-Schulden, nach deren unterschiedlichen Arten sich zu vertheilen, oder deren etliche nach Gelegenheit gegen andere bey der Fürstlichen Gesamtschafft annoch habende Zusprüche heimzuschlagen: Ingleichen was zur jährlichen Abgabe derer gemeinen Bürden, welche entweder nicht wohl, oder doch nicht so bald abzulegen, zuverlässig auszusetzen, und was endlich mit einem oder andern Provisionarien insonderheit vor Gestalt zu treffen, und wie sich in deren Verpflegung zu vertheilen. Inzwischen ist dieses, so viel Summam rei und die Fürst-Brüderliche Intention und Meynung, wegen Vertheilung der

Schulden und Onerum, hauptsächlich betrifft, und was jedem Fürstlichen Theile davon zukommt, diesem Vergleich mit inseriret und deßwegen verbindliche Abrede genommen worden.

XII.

Dieweil, zum Zwölfften, das Stifft und Amt Römhild in seinem bekannten und unerträglichen Matricular-Anschlage von denen übrigen Coburgischen Landen, indem es vor langen Jahren ein Stück dieses Fürstenthums gewesen, jederzeit erleichtert und mit übertragen worden, und dann bey jetziger Aenderung dahin zu sehen, daß besagtes Amt und Stifft bey künfftigen Reichs- und Creyß-Abgaben, zumahlen bey Kriegsläufften, nicht gar vor andern zu Grund gerichtet werde, zu dessen Verhütung bereits bey denen in letztverwichenen Jahren häuffig erfolgten Einquartierungen von denen Henneberg- Meinung- und Wasungischen Landes-Portionen, auf Fürstliche Verordnung, dieses Amts und Stiffts Unterthanen in gewisse Masse subleviret und dabey die Billigkeit erkannt, auch bey den Fürstlich-Schleusingischen und Weimarischen Theilen dergleichen Erleichter- und Uebernehmung gesuchet wor-

worden; Als soll förderlichst die Einrichtung des Römhildischen, wie auch übrigen Hennebergischen Matricular-Anschlags, was Herr Hertzog Bernhard wegen Dero Landes-Antheil daran zu tragen habe, und was von dem Römhildischen, der vor Augen liegenden Æquität nach, abzunehmen freundlich abgehandelt und verglichen werden. Es wollen auch Ihre F. F. D. D. bey denen übrigen Fürstlich-Hennebergischen Interessenten alles Fleisses dahin bemühet seyn, damit auch von ihnen der Billigkeit statt gegeben, und von solchem Römhildischen Anschlage etwas übernommen werden möge.

XIII.

Zum Dreyzehenden, haben auch ferner Ihre Fürstl. Durchlauchtigkeiten untereinander, dem gesamten Hause zum Besten, sich dahin verglichen, daß keiner unter Ihnen oder von Dero-Fürstlichen Nachkommen befugt seyn solle, ohne vorgehende Communication und erfolgten Consens der übrigen, die ihme zugetheilte Lande, oder einiges Amt und Stück davon, jemanden zu verpfänden, zu verschreiben, weniger gar zu veräussern, auch da allenfalls aus dringender Noth, nach sattsam erwogenen

Um-

Umständen, ein Anlehen von einem oder dem andern aufgenommen werden müßte, und von denen übrigen Fürstlichen Interessenten darein gewilliget würde, daß das Quantum dennoch zum höchsten über 20000. Rthlr. sich nicht erstrecken, noch der Consens auf ein höheres ertheilt werden solle; So haben auch Ihre Fürstl. Durchl. der Wittumen, bey denen in GOttes Händen stehenden Fällen, in ihren Landes-Antheilen nunmehr, auf welchen Ort es Ihnen beliebet, vor sich zu verschreiben, und ist hingegen das vormahls auf Ichtershausen versichert gewesene Wittum ipso facto erloschen und aufgehoben; Es wollen aber gleichwohl Ihre Fürstl. Durchl. vor Sich und bey Dero Nachkommen es dahin richten, damit die Wittums-Verschreibungen über das Herkommen bey diesem Fürstlichen Hause, und wider Dero in GOtt ruhenden Herrn Vaters Disposition, niemahls erhöhet, noch die Lande dadurch zu sehr beschweret werden. Nicht weniger wollen Dieselbe auch die Ihnen zugekommene Lehen und Vasallen bestmöglichst conserviren, die Lehen-Consense über den dritten Theil des Werths der Lehen-Stücke ohne sonderbare Erheblichkeit nicht ertheilen, noch in Verwand-

wandlung, zumahlen der wichtigen Le-
hen, ohne sattsam erhebliche Ursachen
einwilligen.

XIV.

Sonsten sollen, zum Vierzehenden,
sämtliche Vasallen, Diener und Unter-
thanen bey ihren hergebrachten Gerech-
tigkeiten, Privilegien und Freyheiten
ohne alle Neuerung und Behinderung
gelassen werden, zumahlen auch die so-
wohl von des in GOTT ruhenden
Fürstlichen Herrn Vaters, als von
Herrn Hertzog Friderichs Durchl. er-
theilte Begnadigung, und was letzt-
Höchst-gedachte Se. Durchl. Zeit De-
ro bißherigen gemeinschafftlichen Re-
gierung, oder vorher in Vollmacht des
Fürstlichen Herrn Vaters, in Publi-
cis, Justiz-Policey-Consistorial-Cam-
mer-Landschaffts- und andern Sachen
angeordnet, bewilliget und begnadiget,
in vollständigem Vigor ungemindert
verbleiben, und insonderheit die bey
diesem Fürstlichen Hause wohl meritir-
te, bevorab alte treue Diener, gnä-
digst beobachtet werden.

XV.

Und nachdem, zum Funfzehenden, Ih-
ro F. F. D. D. durchaus nicht gemey-
net

net sind, durch gegenwärtige Theilung das gesamte Interesse oder die Autorität Ihres Hohen Fürstlichen Hauses trennen zu lassen, sondern vielmehr in beständiger Freund-Brüderlicher Liebe jederzeit ungesondert beysammen stehen und einander nach Möglichkeit vertretten wollen; als haben Sie Krafft dieses Erb-Vergleichs ferner die verbindliche Abrede genommen, daß keiner unter Ihnen oder von Dero Nachkommen zu einigen Zeiten mit Benachbarten oder andern einen Vergleich, denen sämtlichen Landen, Unterthanen, oder auch dem Fürstlichen Hause zum Præjudiz, in keinerley Wege treffen, oder auch denen Landen und Fürstlichen Hause zum Verfang und Nachtheil neuerlich nachbarliche Irrungen oder gar daraus erwachsende Weitläuffigkeiten erregen, weniger einer dem andern unter ihnen selbst, mit was Prætext es auch geschehe, befehden, oder zu dessen Widerwärtigen sich schlagen, so gar auch nicht denen Dienern, durch widerwärtige Schrifften und Reden, wider das gute Verständniß etwas zu veranlassen, nachsehen solle noch möge. Daferne sich aber nachbarliche Irrungen mit denen angränzenden enthielten, oder künfftig noch mehrere und andere Zwistigkeiten

sich ereigneten, so will jedweder Fürstlicher Theil auf eigene Kosten, durch Conferenzen, und wie es seyn kan, alle Freund-Brüderliche Mittel zur Hand nehmen, oder wenn endlich eine gar offenbare unbillige Bedrückung zu verspühren wäre, denen andern Fürstlichen Theilen davon vertrauliche Nachricht geben, und um deren Anrath und Freund-Brüderlichen Beytritt, welcher in billige Wege nie versaget werden solle, sie gebührend ersuchen: Thäten sich auch unter Ihrer Durchl. selbst hinfüro über Gräntzen, Jagden oder um anderer Dinge willen, was das wäre, einige Differentien hervor, so sollen bey dero Bey- und Hinlegung friedliebende Räthe und Bediente zusammen geschicket, oder allenfalls die Sache auf einen gewissen gantz engen freywilligen Austrag, oder auf ein kurtzgefaßtes Compromiss, oder endlich auf die von Dero Hochseligen Herrn Vaters Durchl. vorgeschriebene Austräge ausgestellet werden. Es wollen über dieses Ihro Durchl. Dero gesamten Landen zum Besten, bey etwan durch göttliche Verhängniß sich anderweit ereignender gemeiner Unruhe, (so doch der Höchste gnädiglich verhüte,) androhenden Durchzügen, Einquartierungen

und andern Beschwerden, auch nach Gelegenheit, wann allgemeine Defensiv-Bündnisse zu machen, treulich und Brüderlich beysammen stehen, und jedes des andern Frommen und Aufnehmen nach bestem Vermögen suchen und fördern, auch deßwegen vertraulich und zeitig zu wohlbedächtiger Deliberation unter sich communiciren und correspondiren, und Dero Fürstliche Nachkommen zu dergleichen Vertraulichkeit und Sammenhaltung anweisen. Ferner wollen Ihre Fürstl. Durchl. geschehen lassen, daß, zu Förderung der Justiz, die auf freveler That, oder in öffentlicher Flucht begriffene Missethäter aus einer Landes-Portion in die andere, jedoch ohne Præjudiz der Hoheit und Jurisdiction, verfolget werden, gleichwohl aber, daß auch denen Beamten, so bald möglich, davon Anzeige geschehe. Sonsten sollen die Remissiones der Delinquenten nur in denen Fällen, worinnen solches üblich, und die Durchführung derselben ohne Gebühren, allein gegen einen Schein, gestattet: hiernächst auch, so viel möglich, über einerley durchgehenden Ordnungen in sämtlichen Landen, und bevorab über des Hochseligen Herrn Vaters Christlöblichen Anstalten eifrig gehalten, und un-

nöthige Aenderung nicht getroffen, auch bey vorhabenden bedencklichen Mutationen Freund-Brüderliche Communication gepflogen werden.

XVI.

Weil aber, zum Sechzehenden, zu Vereinbarung deren Hertzen, nichts vorträglicher, als einerley Religion und Glaubens-Bekänntniß, auch an treuer Fortpflantzung der Ehre GOttes, welche durch die wahre Religion gesuchet wird, aller Seegen hanget; so haben Ihro F. F. D. D. dem Exempel und beweglicher Anmahnung Dero Hochseligen Herrn Vaters zufolge sich dahin verbunden, daß Sie bey der von Ihren Chur- und Fürstl. Vorfahren bekannten Evangelischen ungeänderten Lehren, wie solche im Worte GOttes altes und neues Testaments, und aus demselben in der dem Kayser Carolo V. zu Augspurg An. 1530. übergebenen ungeänderten Apologia, denen Schmalkaldischen Articuln, grossen und kleinen Catechismo Lutheri, und endlich in der Formula Concordiæ gegründet und verfasset, durch göttliche Gnade biß an Ihr seeliges Ende verbleiben, und in denen Kirchen und Schulen Dero Landen darwider im geringsten nichts

einschleichen noch ändern lassen wollen: Sollte auch jemand von Ihren Fürstl. Durchl. oder Dero Fürstlichen Nachkommen (welches GOTT gnädiglich abwende) von solcher Evangelischen Augspurgischen Confession sich verleiten, und eine andere, welche es auch seye, anzunehmen bewegen lassen; auf solchen unverhofften Fall wollen Sie sich vor sich und Ihre Fürstliche Posterität aller Rechte, worinnen das Jus reformandi gegründet, oder ferner gegründet werden möchte, hiemit ausdrücklich begeben, auch in Krafft dieses wohl erwogenen Erb-Vergleichs sich aller Gewalt in Ecclesiasticis dergestalt verziehen haben, daß von Stund an sothaner Religions-Aenderung und biß zu Wieder-Annehmung des vorigen Augspurgischen Glaubens-Bekänntnisses, derselbe von aller Theilhabung an dem Jure Episcopali und dessen Administration ipso facto ausgeschlossen seyn, und zugleich dem Aeltesten Regierenden Herrn Bruder oder Vetter, solches in gesamtem Nahmen zu führen, zukommen solle.

XVII.

Damit auch, zum Siebenzehenden, so viel weniger Anlaß zu Brüderlichen oder

oder einsten Vetterlichen Mißverneh-
men ins künfftige seyn möge; so haben
Ihre Fürstl. Durchl. auf folgende Stü-
cke, welche bey ehemahligen vorgenom-
menen Theilungen in diesem Fürstlichen
Hause jezuweilen auf gewisse Zeit und
Masse zur Gemeinschafft ausgestellet
bleiben, aus erheblichen bey jetziger
Theilung waltenden Umständen, mit
in Brüderliche Theilung kommen las-
sen, und, so viel deren in eines jedweden
Herren Landes-Portion demselben erb-
lich mit zugeschlagen, als nehmlich das
Leib-Geleit, welches jeder Fürstliche
Theil in seinen Landen, gleich dem
Marck-Geleite, auf eigene Kosten und
in eigenem Nahmen zu verführen be-
fugt, auch die Landstrassen sicher und
in gutem Stande zu erhalten schuldig
seyn solle: Die Flössen, welche eben-
falls einem jeden Herrn in seinem Lan-
des-Antheil alleine, und zwar die Wer-
ra-Flösse nach Masse, wie im Recess
de An. 1660. als oben gemeldet, ent-
halten, Herrn Hertzog Bernharden
zuständig: Jngleichen die in einen
jeglichen Amts-Bezirck gehörige völli-
ge Holtz- Forst- und hohe Jagd-Nu-
tzung: Dann die Gymnasia, worun-
ter das zu Schleusingen, samt dem zu
dessen Unterhalt gewidmeten Amt Fisch-
berg, so viel dabey das hiesige Fürst-
P 2 liche

liche Haus concurriret, Hertzog Bernhards Durchl. zugeschlagen: Die Bestellung der Cammer-Gerichts-Assessorn, nach Innhalt des Westphälischen allgemeinen Friedens, wie auch der darauf erfolgten Reichs- und Creyß-Schlüsse und nach Proportion eines jedweden Fürstlichen Interessenten Concurrenz, ratione Seiner Landen, beym Reich und Creyßen, und dann die bey jedwedem Landes-Theil vorhandene Stifftungen, wovon schon oben Meldung geschehen, insonderheit der ins Hennebergische zu Hertzog Bernhards Landes-Portion gehörige Kasten zu Grimmenthal, und was irgend mehr an dergleichen Stücken sich finden möchte, und in folgenden Puncten oder sonst in diesem Haupt-Recesse nicht ausgenommen.

XVIII.

Was dann, zum Achtzehenden, die sämtliche Gräfliche und Herrliche Lehen betrifft, so ist deßwegen nach langer Handlung folgender Vergleich endlich beliebet worden. Es sollen Herrn Hertzog Friderichs Durchl. die Landes-Fürstl. Hoheit cum annexis über die Ober- und Nieder-Graffschafft Gleichen alleine erblich behalten, die Erb-

Huldigungs-Pflicht vor sich einnehmen, und alles, was einem Landes-Fürsten zukommt, dabey zu verfügen haben, ingleichen mögen Sie auch mit denen Belehnungen, Ritter-Diensten und dergleichen, wie Rechtens, disponiren, jedoch daß an denen Ober- und Nieder-Giechischen Lehen Herrn Hertzog Bernhards Durchl. und Dero Fürstliche Nachkommen Ihr Antheil des Dominii directi, samt dem Heimfall, in casum feloniæ aut aperturæ, pro rata vorbehalten bleibe, und Ihro deßwegen zur Zeit des ereignenden Falls an annehmlichen Gütern oder durch baare Zahlung vergnügliche Satisfaction zu thun, auch dahero die Gräfliche Vasallen inzwischen mit gesamter Lehens-Pflicht jedesmalen von Herrn Hertzog Friderichen zu belegen und die Lehen-Briefe in gesamtem Nahmen einzurichten. An der Herrschafft Tonna aber haben Hertzog **Bernhards** Fürstl. Durchl., gleich ratione Dominii directi schon ehemahls geschehen, nunmehr auch wegen der Superiorität sich alles fernern Zuspruchs hiemit begeben, und wollen Dero Herrn Bruders, Hertzog Friderichs, Durchl. und Dero Fürstlichen Nachkommen nach dem getroffenen Kauff dieser Herrschafft solches al-

les gerne gönnen, dahingegen Sein, Hertzog Friderichs, Durchl. sich Freund-Brüderlich erkläret und verbunden, mehr- gedachte Ober- und Nieder- Gleichische Gräfliche Lehen dem gantzen Hause zum Besten conserviren und melioriren zu helffen, auch bey denselben und der Herrschafft Tonna selbst durch Veräusserung der Superiorität oder des Dominii directi ausser diesem Fürstlichen Gothaischen Hause, zu Schmählerung der Fürstlichen Lande und des Hauses Nachtheil nichts zu verhängen: Bey der Herrschafft Cranichfeld und Schauenforst behalten sich Herrn Hertzog Bernhards Durchl. Ihr völliges Fürstliches Recht pro rata bevor; So lange aber die jetztmahlige wiederkäuffliche Innehabung beym Fürstlichen Hause bestehet, soll der jedesmahlige Besitzer, und solchemnach jetzo Herr Hertzog Friderich, die Landes-Fürstliche Hoheit und Lehens-Herrlichkeit auf Masse, wie bey denen Gleichischen Gräflichen Lehen nur vorhero erwehnet, behalten und verführen.

Würde auch endlich von Hertzog Friderichen, oder Hertzog Bernharden, oder deren Fürstlichen Nachkommen, die Erblichkeit an besagter Herrschafften

Do-

Dominio utili vollends erlanget, so soll es demselben Fürstlichen Theile auf Masse, wie bey der Herrschafft Tonna gemeldet, pleno jure verbleiben. Ausser demjenigen nun, was biß hieher angeführet, bleibet die Hoheit über die übrige Grafen und Herren samt der Lehens-Herrlichkeit über die andern Gräflichen Lehen bey den Fürstlichen Herren Interessenten jedweden pro rata gemein, und vor jetzo Herrn Hertzog Friderichs gemeinschafftlicher Administration ausgestellet, welche jedesmahl und allewege in gesamtem Nahmen zu verführen, und nach Sr. Fürstl. Durchl. tödtlichen Abgang, so in GOttes Handen ruhet, nach Gelegenheit deßwegen fernere Vertheilung oder Vergleich zu treffen. Inzwischen haben Herrn Hertzog Bernhardens Durchl. und Dero Nachkommen an denen von solchen Grafen und aus Ihren Lehen suchenden Steuren und Emolumenten, gegen Beytrag Ihrer Quotæ zu denen auf die Processe und sonst aufgehenden Kosten, pro rata mit zu participiren, auch Ihre Patente und Ausschreiben an Grafen und Herren mit zu richten.

XIX.

Zum Neunzehenden, bey der Universität, Schöppenstuhl, Hofgericht und Bibliothec zu Jena sollen Hertzog Bernhards Durchl. Ihr Fürstlich Recht und zustehende Concurrenz pro sua quota ebenfalls ohne Verminderung behalten, wollen auch Ihren Antheil zu denen Besoldungen und andern Abgaben jedesmahl willig beytragen, hergegen, was daselbst vorgehet, Communication wiederfahren, auch die an die Höfe von der Universität ergehende Berichte, Schreiben, und was dem anhängig, an selbige gleichergestalt eingeschicket und Ihre Resolution darüber vernommen, eingeholet, und, wie unter denen andern Fürstlichen Interessenten bißher üblich gewesen, gebührend mit beobachtet werden.

XX.

Es sind aber auch, zum Zwantzigsten, über jetztgedachte Stücke ferner gemein behalten worden die Kayserliche und Königliche Haupt-Belehnungen, auch sämtliche Mit-Belehnschafften, welche zwar durch diesen Vergleich nicht gebrochen, künfftig aber bey ereignenden Gemein-Fällen, mit Beziehung auf diesen Erb-Vertrag, zugleich zu empfahen:

hen: Wie nicht weniger die gesamte Anwartschafften: Ferner das allgemeine, jetzo bey der Fürstlich-Weimarischen Linie stehende, Directorium im gantzen Fürstlichen Hause, welches, wenn es wieder auf die Gothaischen Linien verfället wird, dem jedesmahligen Aeltesten Herrn an Jahren, Monathen, Tagen und Stunden, nach Innhalt des alten Fürstlichen Vertrags, zu führen, und Ihm dabey der Genuß des Amts Oldisleben ad dies vitæ zukommt: Dann auch die Præcedenz unter sich in diesem Fürstlichen Hause, welche, wenn gleich das Directorium bey der andern Linie bestehet, dennoch nach eines jeglichen Alter und dem Seniorat genommen werden solle: Ingleichen eine beständige vertrauliche Correspondenz und Zusammenhaltung in Publicis, sowohl bey Kriegs- als Friedens-Zeiten, wovon bereits in vorgehenden Puncten Erklärung geschehen: Die gesamten Archiva zu Wittenberg, Weimar und Meinungen, wie auch die zum Friedenstein, Altenburg und Coburg befindliche, die gesamte Lande angehende Documenta, Acten und Urkunden, wovon nächstens eine Designation gefertiget und jedem Fürstlichen Theile ein Exemplar zugestellet, im

übrigen aber mit Copirung der Documenten und sonst auf Begehren es damit, nach Anleitung der obangezogenen Erb-Verträge de Annis 1641. und 1660 gehalten werden solle: Ferner das Müntz-Regal, welches jeglicher Herr in eigenem Nahmen gehörigen Orts zu exerciren hat: Item der Silber-Kauf zu Schneeberg: Wie auch alle künfftig durch GOttes Gnade sich ereignende Gold- Silber- Kupfer- und Zinn-Bergwercke, jedoch daß jeder Fürstl. Theil auf beschehene Notification vor sich mitbaue, und ist auch das Saalfeldische Bergwerck Herrn Hertzog Friderichs Fürstl. Durchl. allein überlassen worden: Die Jülich- Clev- und Bergische bey Kayserlichem Hof anhängige Rechts- und Succeßions-Sache: Ingleichen die Schwartzburgische Steuer- und Exemtions-Sache bey dem Cammer-Gericht zu Speyer, und was dergleichen sich mehr finden möchte, deren Forttreib- und dazu benöthigter Kosten halber mit nächsten eine beständige Abrede zu nehmen: Das ausgewürckte Privilegium zu Aufrichtung einer Universität zu Coburg, und endlich die mit den Häusern Hessen, Brandenburg und Böhmen resp. habende Erb-Verbrüder- und Erb-Vereini-

gun-

gungen, und was etwan von dergleichen das gesamte Haus angehenden wichtigen Dingen sich mehr ereignet, so zur Freund-Brüderlichen Vertheilung nicht mitgebracht worden.

XXI.

Als denn endlich auch, zum Ein und Zwantzigsten, Herrn Hertzog Friderichs Durchl. am 8. Martii des verwichenen 1679. Jahrs mit Dero vier Jüngeren Herren Brüdern, der Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Heinrichs, Herrn Christians, Herrn Ernsts und Herrn Johann Ernsts, Fürstl. Durchlauchten, wie oben zum Eingang dieses Recesses gemeldet, wegen Ihrer allerseits Durchlauchten Landes-Portionen einen gewissen besondern Punctations-Receſs getroffen, und selbiger am 24. Febr. 1680. durch einen ausführlichen Erb-Vergleich erläutert worden; so haben Herrn Hertzog Bernhards Durchl. auf vorgehende vielfältige Handlungen, endlich Höchst-ermeldtem Dero Aeltesten Herrn Bruder zu freundlichem Gefallen sich deßwegen Freund-Brüderlich dahin erklärt, wiederholen auch solches hiemit beständig und unwiederrufflich, weil nehmlich Sein, Hertzog Friderichs, Durchl.

der

der Successions-Fälle halben versprochen, daß bey denenselben, dafern nehmlich (welches GOTT lange verhüte,) ein- oder ander der sämtlichen Fürstlichen Gebrüdere ohne männliche Erben mit Tode abgehen sollte, Ihro, Herrn Hertzog Bernharden, und Dero Fürstlichen männlichen Descendenten Ihre völlige Erb-Portion mit aller Landes-Fürstlichen Hoheit, auch denen obberührten gemeinen Juribus, ohne Abgang gelassen und angewiesen, auch dasjenige Præcipuum, so Sr., Hertzog Friderichs, Durchl. oder Dero Nachkommen, vermöge berührten Pacti, alsdenn von dem abgehenden Herrn Bruder an denen sonst, wenn gleiche Vertheilung unter allerseits Fürstlichen Herren Brüdern vorgangen wäre, Ihme zugehörig gewesenen Landen, Leuten und hohen Landes-Fürstlichen Juribus, schon in Besitz und Genuß haben, zu der Zeit, da der Fall zu oberwehnter Succession sich ereignet, ohnweigerlich und ohne Ausflucht, doch absque perceptorum fructuum restitutione und zugleich mit dem dazu gehörigen Onere, pro rata wieder erstattet und gut gethan, dergestalt dann jedesmahl nicht nur in dasjenige, was der also verstorbene zur Zeit seines Todes würck-

würcklich besessen, sondern auch in das, was er an Land und Leuten und andern hohen Juribus hätte bekommen sollen und können, wann oben gemeldter Vergleich mit den vier Jüngern Herren Brüdern nicht wäre getroffen worden, succediret werden solle, daß dannenhero mit solchem jetzt-beschriebenen Vorbehalt Herrn Hertzog Bernhards Durchl. im übrigen mehrbesagtem Pacto weiter nicht widersprechen, noch vor sich, oder durch Dero Nachkommen Herrn Hertzog Friderichs Durchl. und Dero Nachkommen an dessen geruhigen und vollkommenen Genuß einigen Eintrag oder Behinderung thun oder thun lassen wollen.

Es haben aber hierüber auch beyde Fürstliche Theile bedungen, daß auf den Fall, (den GOTT verhüte) da eines oder des andern männlicher Stamm gäntzlich erlöschen sollte, Ihnen freygestellet bleibe, in Ansehung der etwa ersparten und dem gesamten Hause zum Besten, sonderlich von Hertzog Friderichs Durchl. auch in der Jüngern Herren Gebrüdere Landes-Antheilen, zu Ablegung Ihres jetzo bey den Rent-Cammern vorbehaltenen jährlichen Geld-Nachschusses, an Lande oder Güter würck-

würcklich angewendeten eigenthumlichen baaren Mittel und andern Vermögens, Ihre Fürstliche Töchtere, oder andere Fürstliche weibliche Nachkommen und Angehörige, nach Proportion, Christlich, Fürstlich und billig zu versorgen und zu bedencken, oder sonst davon gewisse Disposition und Verordnung zu machen.

XXII.

In dem übrigen, zum Zwey und Zwantzigsten, was durch diesen Haupt-Erb-Vergleich nicht geändert worden, lassen es Ihre Fürstl. Durchlauchten bey denen vorigen Pactis dieses Fürstlichen Hauses, wie auch bey Dero Hochseligen Herrn Vaters Dispositionibus gäntzlich bewenden, und wollen hierauf Ihre F. F. D. D. einander gewöhnliche Resignations-Patente abgeredter Massen ertheilen und solche publiciren, und sich jeglicher der völligen Regierung Ihrer zukommenden Landes-Portion ferner annehmen, und ist auch zugleich, wie es an statt der Huldigung und neuen Belehnung jetzo zu halten, so-wohl wie das gemeine Kirch-Gebet hinfüro einzurichten, Freund-Brüderliche Abrede genommen, und wegen Separir- und Auslieferung derer zu jeglicher

Landes-

Landes-Portion gehörigen Documenten und Urkunden, sowohl der irgend noch rückständigen Privat-Acten, Verordnung gethan worden: Es haben auch Ihre F. F. D. D. einander reciproce pro rata die Eviction derer einem jeden durch diesen Erb-Vergleich zukommenden Landen und dann hierüber ferner versprochen, daß einer an dem andern über dasjenige, was in solchem Vergleich recessiret und abgehandelt, wegen der Fürst-Väterlichen Erb- und Verlassenschafft weiter nichts suchen oder fordern lassen wolle, sondern Sie wollen hiemit allen dergleichen weitern An- und Zusprüchen, mit bedächtiger Begebung aller Rechts-Ausflüchte, wie solche schon erdacht, oder noch erdacht werden mögen, insonderheit persuasionis, læsionis cujuscunque, vor sich und Ihre Successores, wie solches zu Recht am beständigsten geschehen kan und soll, jedoch allewege der gesamten Hand unbeschadet, renunciiret haben. Und soll hienächst förderlichst Fleiß angewendet werden, damit man der Römisch-Kayserlichen Majestät Confirmation über diesen Erb-Vertrag, welcher jedoch auch ausser derselben unter beeden Fürstlichen Theilen in seiner festen Krafft und Verbindung an ihm selbst

allewege bestehen soll, auswürcken und erhalten möge: Es wünschen auch Ihre Fürstl. Durchlauchten einander von dem Höchsten zu denen erlangten Landes-Portionen reichen Seegen und alles gedeyliche Aufnehmen, damit Sie und Ihrer allerseits Fürstliche Nachkommen bey beständigem Wachsthum und aller hohen Vergnüglichkeit und Flor lange Zeit in friedlicher und glücklicher Regierung leben mögen; und haben zu Urkund Ihre Fürstliche Durchlauchten beyderseits diesen Fürst-Brüderlichen Haupt-Erb-Vertrag eigenhändig unterschrieben und mit Fürstlichen Secreten bestättigen lassen. So geschehen auf der Residenz Friedenstein, den 8. Junii nach Christi Geburt 1681.

(L.S.)	(L.S.)
Friderich, H. z. Sachsen.	Bernhard, H. z. Sachsen.

XVII.
Erb-Vergleich
zwischen denen
Hertzogen zu Sachsen,
Friderich zu Gotha
und
Albrecht zu Coburg,
d. d. 1681. 24. Sept.

Im Nahmen der hochgelobten Dreyfaltigkeit sey hiemit zu wissen:

Demnach der weyland Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Ernst, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. im Jahr 1675. am 26. Martii diese Zeitlichkeit geseegnet, und mit denen im Leben besessenen sämtlichen Landen, nehmlich denen Fürstenthümern, Gotha, Altenburg und Coburg,

burg, zusamt dem Hennebergischen Antheil und allen dazu gehörigen Hoheiten und Pertinentien, sowohl aller übrigen Erb- und Verlassenschafft, Ihrer Fürstl. Durchl. geliebte Herren Söhne, die auch Durchl. Fürsten und Herren, Herrn Friderichen, Herrn Albrechten, Herrn Bernharden, Herrn Heinrichen, Herrn Christianen, Herrn Ernsten und Herrn Johann Ernsten, Hertzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg 2c. tot. tit. befället, vorhero aber beydes in einem Testament, sub dato den 3ten Aug. 1654. als darauf in einer sogenannten Regiments-Verfassung am 9. Sept. 1672. dann ferner in einer Erläuterung derselben am 27. Aug. 1674. die Fürst-Väterliche Verordnung gemacht, daß Höchst-ernannte Ihre Fürstl. Durchl. bey solcher gesamten Verlassenschafft, so lang möglich, in Gemeinschafft verbleiben, der jedesmahlige Aelteste Bruder, oder künfftige Vetter, die Landes-Regierung und Directorium in gesamtem Nahmen dabey führen, Sie allerseits auch in einer gemeinen Hofstatt allhier zum Friedenstein beysammen bleiben sollten: Als haben Höchst-ermeldte sieben Fürstliche Herren Brüdere die Vollziehung sothaner Fürst-Väterlichen

chen Disposition sich in Söhnlichem Gehorsam billig angelegen seyn lassen, dannenhero am 2. Julii 1675. Ihres Hochseligen Herrn Vaters Verordnungen durch einen Freund-Brüderlichen Vergleich bestättiget, die gemeinschafftliche Hofhaltung bestellet, auch Herrn Hertzog Friderichs Durchl. die gesamte Landes-Regierung vor Sich und Dero Herren Gebrüdere würcklich übernommen und angetretten; Es hat sich aber bald darauf in der Erfahrung gezeiget, daß bey erfolgten unterschiedlichen Fürstlichen Vermählungen, beedes wegen mehrgedachter gemeinen Hofstatt immer zuwachsenden Weitläufftigkeit, als auch andere Inconvenientien, dieselbe nicht so füglich zu continuiren gewesen, als man wohl anfangs vermeynet und gewünscht gehabt. Und weilen dann Ihre Hochselige Fürstliche Durchl. in oben berührter Ihrer Regiments-Verfassung unter andern disponirt, daß nach Gelegenheit ein- und anderer Dero Herren Söhne seine bey der Gemeinschafft verordnete Deputat-Gelder auch durch Anweisung gewisser Aemter einheben möchte, über dieses am Ende solcher Verordnung Ihnen freye Hand gelassen, bey vorkommenden Veränderungs-Fällen sich nach Befinden weiter

wohlbedächtig zu vergleichen; So haben die vier mittlere Fürstliche Herren Brüdere, Herr Albrecht, Herr Bernhard, Herr Heinrich und Herr Christian, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. in Ansehung Ihrer Fürstlichen Heurathen, noch in An. 1676. auf Beziehung besonderer Hoflager ihr Absehen gerichtet, mit des Aeltern Herrn Bruders Fürstl. Durchl. in eigenen Hohen Personen darüber, und wegen Assignation gewisser Aemter, an statt des Fürstlichen Deputats, sich mündlich vernommen und verglichen, auch jeglicher darauf seine eigene Residentz bezogen, und ist mit des Aeltesten Herrn Bruders Fürstl. Durchl. wegen Abgangs der gemeinen Hofstatt, welche Se. Fürstl. Durchl. sonst frey zu geniessen gehabt, ein gewisser Vergleich abgeredet worden; Man ist aber nichts destoweniger, unangesehen solcher Sonderung der Hoflager, im übrigen bey der Fürstlichen Gemeinschafft, unter dem Directorio und gesamter Landes-Regierung Herrn Hertzog Friderichs Durchl. ferner verblieben, in der Hoffnung, es werde durch die vorgenommene Separation denen bey der Fürstlichen Gemeinschafft wahrgenommenen Incidentien genugsam abgeholf-

geholffen seyn. Allein es haben sich von neuem, durch Veranlassung derer eingefallenen unruhigen Zeiten und dabey gehäuffter Publicorum, daß die Communication wegen gesonderter Residentien nicht jedesmahl so füglich geschehen können, einige Unbequemlichkeiten hervorgethan, dergleichen sich auch bey dem gemeinschafftlichen Cammer-Wesen und in andern mehrern Puncten ereignet; Insonderheit haben Ihre Fürstl. Durchl. theils bey solchen Läufften mit ihren Deputaten nicht auszulangen getrauet, auch um mehrers Fürstlichen Ansehens willen bey Ihren assignirten Aemtern die freye Disposition mit denen Beamten, und im übrigen die Jurisdictionalia und andere hohe Gerechtsame verlanget. Und obgleich in Anno 1677. man durch Vertheilung gewisser Activ-Schulden und Cammer-Güter die Deputaten zu erhöhen gesuchet, hat doch solches nicht zulänglich seyn, auch in den gesamten Cammern, bey Untersuchung des Rechnungs-Wercks, wegen der Onerum publicorum, sich keine solche Uebermaaß ereignen wollen, wovon Ihren Fürstl. Durchl. zu Ihrem Intent zu helffen gewesen. Gleichergestalt hat auch das von denen sämtlichen Fürstl. Frieden-

steinischen Räthen im December 1678. auf gnädigstes Begehren schrifftlich eröffnete und von Ihren Fürstl. Durchl. allerseits durch einen Recess approbirte unterthänigste collegialische Gutachten, wie die bey Fürstlicher Communion erscheinende Difficultäten abzuthun und die Gemeinschafft zu bestättigen, den erwünschten völligen Effect nicht haben mögen. Als nun bey solcher Bewandniß endlich unter Ihren Fürstl. Durchl. in Vorschlag kommen, daß jedweder mit des Aeltesten Herrn Bruders Fürstl. Durchl. nach seiner Gelegenheit sich besonders vergleichen möchte, auch die vier Jüngere Herren Gebrüdere solche Tractaten würcklich zu Hand genommen, und am 8. Martii 1679. eines gewissen Punctation-Recesses mit Sr. Fürstl. Durchl. schlüßig worden, Herrn Hertzog Albrechts und Herrn Hertzog Bernhards Fürstl. Durchl. aber Ihres Orts solchem Vergleich mit beyzutretten Bedencken gehabt; So sind darauf zwischen Ihnen und Herrn Hertzog Friderichs Fürstl. Durchl. für Sich und wegen Dero obhöchsternannter vier Jüngern Herren Brüdere, mit Zuziehung unterschiedlicher Räthe, zu Ichtershausen und Hummelshayn etliche besondere

Con-

Conferentien mühsamlich gepflogen, und ist endlich am 13. Novembr. des verwichenen 1679. Jahrs mit Hertzog Albrechts Durchl. es vermittelst göttlicher Gnade durch einen aufgerichteten Punctation-Receß dahin abgehandelt und verglichen worden, daß nach Separirung der wiederkäufflich innhabenden Aemter, weßwegen besondere Handlungen geschehen, Ihre Fürstl. Durchl. Ihr bißhero an denen gesamten Fürstenthümern und Landen und deren erblichen Stücken und Pertinentien, auch allen Hoheiten und Gerechtigkeiten pro indiviso gehabtes Fürstliches Antheil an denen Coburgischen Landen dergestalt erblich übernommen, auch im übrigen sich unwiderrufflich verglichen haben, wie folget:

I.

Zum Ersten, bekommen Hertzog Albrechts Durchl. ausser denen unten benannten gemeinschafftlichen Stücken, so viel Deroselben davon jetzo oder künfftig zukömmt, zu Dero Erb-Portion und Fürstlichen Landes-Antheil nachfolgende Oerter, Aemter, Städte und Gerichte des Fürstenthums Coburg, als Residentz, Vestung, Amt und Stadt Coburg, in-

clusive des Casten-Amts daselbst, wie auch des Gerichts und Stadt Rodach. Jedoch vor diesesmahl und biß sichs anders fügt, ausgeschlossen das Gericht Schalckau, so viel davon sonst nach Coburg gehörig gewesen, welches Herrn Hertzog Ernsts Durchl. zukommen, dann Amt und Stadt Neustadt, inclusive Gericht und Stadt Somberg, Amt Sonnefeld, das Kloster Mönchroden, und die Amts-Verwaltung Neuhaus. Und zwar haben Se. Fürstl. Durchl. alle und jede jetzt-erzehlte Fürstliche Lande vor Sich und Ihre Nachkommen, erb- und eigenthümlich zu besitzen und zu gebrauchen, mit allen ihren hergebrachten Gräntzen, Vermarckungen, Land- und Heer-Strassen, Nutzungen, auch darauf hafftenden beständigen Oneribus, Ein- und Zugehörungen an Häusern, Gebäuden, Mannschafften, denen sowohl in Territorio und der Aemter Bezirck begriffenen, als auch denen sub Num. 1. specificirten auswärtigen Coburgischen Adelichen und andern Vasallen, Zehenden, Zinsen, Gülten, Renten, Diensten, Frohnen, Fohrwercken, Aeckern, Weinwachs, Wiesen, Gehöltzen, Mühlen, Schäfereyen, Seen, Teichen, Fischereyen, Zollen, Geleiten,

Jagden, Wildbahn, hohen und niedern Obrigkeit und Gerichten, Reisen, Folge, Land- und Tranck-Steuren und aller andern Landes-Fürstlichen Hoheit, Regalien, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben mögen, wie solche beständig erlanget und hergebracht worden, nichts ausgeschlossen; Hingegen haben Se. Fürstl. Durchl. wiederum abgetretten und gegen sothane Einnehmung Ihres Antheils zurückgegeben Ihre vorhero innen gehabte hier nachfolgende Aemter und Städte, als: Stifft, Amt und Stadt Saalfeld, Amt und Stadt Gräfenthal, Amt Zella und Stadt Lehsten, gleichfalls mit allen ihren Pertinentien und Zugehörungen, wie die genennet werden mögen, nichts davon ausgeschlossen.

II.

Zum Andern, zu Formir- und Ausrechnung aber eines Fürstlichen Antheils haben Ihre Fürstl. Durchlauchtigkeiten die gesamten Cameralen bereits am 30. Sept. des abgewichenen 1679. Jahrs per Rescriptum deputiret und Ihnen anbefohlen, daß sie dazu den Fuß der vorhandenen Portion-Bücher und darauf nun von einem Seculo her unter

Dero Hoblöblichen Fürstlichen Vorfahren gerichteten Grundtheilungen und des daraus gezogenen Auffsatzes des Cammer-Taxes gebrauchen, und daferne bey einem oder dem andern Amte seithero durch gewisse von neuem dazu oder davon gebrachte Stücke eine Vermehr- oder Verminderung geschehen, solches in Ab- und Zugang bringen sollten.

III.

Zum Dritten, ob nun wohl Herrn Hertzog Albrechts Durchl. bey Dero oberzehlten Landes-Portion in einem Gegen-Anschlag unterschiedene Posten angeben lassen, welche in dem Portion-Buch mit in Anschlag kommen, jetzo aber weder in Natura, noch einiges Surrogatum oder Æquipollens dafür vorhanden wäre, ingleichen daß sich - - fl. - - Gr. in gedachter Dero Landes-Portion an geistlichen Additionen befänden, welche unter die Cammer-Bürden von denen Cameralibus gesetzet, an Fürstlicher Coburgischer Seiten aber für Aemter-Bürden gehalten und dahero deren Abzug von den Aemter-Anschlägen verlanget werden wollen; Ferner Seine Fürstl. Durchl. die Reduction der bey Ihrem Landes-Antheil befindlichen Fränckischen Gülden in Meißnische

nische Wehrung, wie nicht weniger, daß die in oberwehntem Anschlag auf 541. fl. angegebene, von Zeit zu Zeit zu ihren Aemtern gekommene und zu Erhöhung desselben Anschlags mit in Zugang gebrachte einzele Gefälle Ihro abgenommen und anderwärts ersetzet werden möchten, ein- und andermahl Erinnerung gethan, und dann endlich die Amts-Verwaltung Neuhaus in den völligen Anschlag der 1600. fl. wie selbige von Herrn Hertzog Friederich Wilhelm, Hochseliger Gedächtniß, bey der Theilung An. 1640. angenommen worden, anjetzo anzunehmen Bedencken getragen; So haben demnach Höchstbesagte Se. Fürstl. Durchl. aus sonderbarer Freund-Brüderlicher Liebe und den jetzo vorgekommenen Umständen nach, alle und jede obgedachte Puncten gäntzlich fallen lassen, jedoch mit dieser von Herrn Hertzog Friderichs Fürstl. Durchl. gethanen Gegen-Erklär- und Versprechung, daß die Führung des Ober-Sächsischen Coburgischen Creyß-Voti Herrn Hertzog Albrechts Durchl. auf Dero Lebzeit auf Maasse, wie unten in §. 7. enthalten, ohne Alteration allein zukommen, hienächst das heimgefallene Gut Rotenhof Sr. Fürstl. Durchlaucht, doch mit

Ueber-

Uebernehmung der darauf stehenden Lehen-Schulden, auch allein verbleiben, nächst dem wegen des Abgangs des sogenannten Eichhofs Ersetzung geschehen, der Zehend zu Kaltenbrunn, so auf 75. fl. Renten angeschlagen, von des Cammer-Rath Försters Erben Anspruch vollends befreyet, dann die alten Gräntzen des Gerichts Schalckau Jhro zum Præjudiz nicht verändert, gleichergestalt wegen des Vorraths der Cammer-Steuer und andern Resten eine billige Freund-Brüderliche Bogenfahrt ohne Zeit-Verlust getroffen, sowohl auch Derselben in dem zu Rodach eröffneten wichtigen und zu des Fürstlichen Hauses Wohlfarth mit gereichenden Vorhaben, rechtschaffene, nachdrückliche, Freund-Brüderliche, treue Assistenz durch Schreiben und sonsten unverzüglich geleistet, und letztlich die würckliche Execution dieses Haupt-Recesses in allen seinen Clausuln und Stücken reciproce und ungesäumt zu Werck gerichtet werden solle.

IV.

Zum Vierten, haben Hertzog Albrechts Durchl. die völlige Nieß- und Nutzung Ihrer oben benannten Fürstlichen Landes-Portion von Michaelis an des

des 1679sten Jahrs, mit welchem Termino die gemeinschafftliche Rechnung beschlossen worden, zu erheben, und da inzwischen an solchen Intraden und Gefällen bey der gesamten, oder Herrn Hertzog Friderichs Fürstl. Durchl. Cammer, oder sonsten etwas eingefangen worden; geschiehet Derselben deßwegen baare und vergnügliche Ersetzung. Hingegen haben Se. Fürstl. Durchl. auch all dasjenige, was Sie von dem besagten Termino Michaelis 1679. an aus denen vorhero besessenen und durch diesen Vergleich an Herrn Hertzog Friderichs Fürstl. Durchl. zurückgehenden oben erzählten Aemtern an Gefällen, Steuren oder andern, wie das Nahmen habe, eingehoben und genossen, gleichergestalt unweigerlich durch baare und annehmliche Satisfaction wiederum gut zu thun und zu ersetzen.

Und gleichwie hiernächst bey diesem Vergleich, auf beschehene oben angezeigte Untersuchung der Cameralen, die sämtliche Aemter in statu quo mit Steuren, Lehen, Folgen, Flössen und aller Zubehör übergeben, und von Sr. Fürstl. Durchl. nebst den übrigen Præstationibus zu Ihrem Fürstlichen Antheil angenommen worden, und ausser dem von ermeld-

ermeldten Cameralen bey nur besagter Untersuchung angemerckten Ab- und Zugange gewisse besondere Stücke und übrige, größten Theils auf der Administration oder dem Unterscheid der Jahre bestehende Verbesser- oder Verringerung des Ertrags so wenig, als die auf den Aemtern beständig hafftende Onera, in Consideration kommen: Also hat es dabey sein Bewenden, und ist die fernere Suchung einiger Læsion oder Perquation (ausser da ein- oder anders neues ansehnliches Pertinenz-Stück, welches in denen Portion-Büchern und vorigen Theilungen nicht enthalten, oder nach der Zeit davon kommen, sich herfür thun sollte, so von denen Cameralen bey Formirung der Septimæ gar nicht in Acht genommen worden,) reciproce hiedurch aufgehoben und sich derselben gäntzlich begeben worden. Sonsten bleiben die aus einem Amte in das andere, etwa nach Anleitung der Erb-Bücher hergebrachte, Præstationes, erbliche Frohn-Dienste und dergleichen, wie auch die Jura bey eines jeden Herrn Filialen, obschon die Haupt-Kirche in eines andern Herrn Bruders Landes-Portion gelegen, item der freye Lauf der Commercien unter allerseits Unterthanen, und was dißfalls zu Förderung dersel-

derselben hergebracht, durch diesen Vergleich ungeschmälert.

V.

Zum Fünfften, die Veste Coburg soll Herrn Hertzog Albrecht und Dero Nachkommen, samt der jetzo dabey vorhandenen Munition, Stücken, Gewehr und aller dergleichen Zubehör erblich verbleiben, und haben Ihro Fürstl. Durchl. vor Sich und Ihre Nachkommen Sich dahin erklärt und verbunden, daß denen sämtlichen jetzigen und künfftigen Fürstlichen Angehörigen Ihres gesamten Fürstlichen Hauses Gothaischer Linien, sowohl auch denen sämtlichen Bedienten und Unterthanen, bey Krieges- und andern unsichern Zeiten, auf vorhergehende Begrüssung des Eigenthums-Herrn, freye Zuflucht und Salvirung der Personen und Mobilien dahin und in alle verwahrte Oerter, so viel des jedesmahligen Landes-Fürsten und Dero Nachkommen eigen Bedürffniß, Raum und Gelegenheit des Orts zuläßet, willig gestattet, dieselbe bestmöglichst in Acht genommen, in keines andern, am wenigsten in fremde Hände, zu des Fürstlichen Hauses Nachtheil, durch Pacta, Accord oder in andere Wege abgetretten, gegeben oder auch ver-

verpfändet, oder sonst zu Gefährde dabey ichtwas vorgenommen, sondern aus eigenen Mitteln mit aller Nothdurfft genugsam jederzeit versehen, auch allenfalls bey ereigneter Gefahr, wenn es der Eigenthums-Herr oder Landes-Fürst nöthig befinden und begehren würde, mit gesamter Mannschafft besetzet und verwahret werden solle.

VI.

Dagegen haben, zum Sechsten, Hertzog Friderichs Fürstl. Durchl. bey Ihren verwahrten Orten, zumahl bey der Residentz Friedenstein und Gotha, dabey Sie das Zeughaus und völliges Magazin erblich allein behalten, Sich gleichergestalt zu erweisen, vor Sich und Dero Fürstliche Successores hiemit Zusage und Versprechung gethan.

VII.

Zum Siebenden, wegen des Coburgischen Reichs- und Creyß-Voti ist unter Ihren F. F. D. D. es also Freund-Brüderlich abgeredet worden, daß bey dem Reichs-Voto Herr Hertzog Albrecht und Herr Hertzog Bernhard, wie Sie sich darüber vergleichen werden; bey dem Creyß-Voto aber Herr Hertzog Friderich und Herr Hertzog Albrecht

und

und Dero Fürstl. Nachkommen also zu concurriren haben, daß solches Creyß-Votum von Herrn Hertzog Albrechts Durchl. auf Dero Lebens-Zeit in gesamtem Nahmen ohne Communication geführet, und gehöriger Orten zu Regenspurg, und wo es nöthig, nach Unterschreibung dieses Haupt-Recesses, alsobalden davon Notification gethan werden solle. Zumahlen aber haben sich die Fürstliche Herren Theilshabere freundlich vereinbaret, daß, so offt von gemeinen Oneribus, als Römer-Monathen, Reichs-Hülffen und andern gemeinen Bürden, ingleichen von Moderation der Matricular-Anschläge und dergleichen Sachen deliberirt wird, Sie beyderseits freundlich communiciren und nichts einander zum Nachtheil schliessen wollen.

VIII.

Zum Achten, gleichwie die Theilung derer Mobilien bey denen Fürstlichen Residentien zu Altenburg und Coburg, sowohl auch mit der Stutterey zu Rodach, bereits würcklich vorgenommen worden, also soll zu demjenigen, was etwan dißfalls noch zurück, gleichfalls förderlichst geschritten, auch sodann bey der Residentz zum Friedenstein, ausser was die

Bibliothec und Kunst-Cammer betrifft, welche nächst dem Zeughause und Magazin, wie obgedacht, Hertzog Friderichs Durchl. allein zukommen, und Hertzog Albrechts Durchl. sich darauf des Anspruchs begeben haben, dergleichen Theilung nach den vorhandenen Inventarien vorgenommen, und Sr. Fürstl. Durchl. Ihre gehörige Portion abgefolget werden: Die übrige sämtliche bey denen Aemtern vorhandene Mobilien und Inventarien bleiben bey jeglichem Amte unzertrennt und demjenigen Herrn, welchem das Amt zukommen, alleine, und werden demnach von Herrn Hertzog Albrechts Durchl. bey denen oben am Ende des ersten Puncts benahmten, an Herrn Hertzog Friderich durch jetzigen Vergleich zurückfallenden Aemtern die dazu gehörige Inventaria mit zurück gelassen.

IX.

Zum Neunten, die Herrn Hertzog Albrechts Fürstl. Durchl. an denen wiederkäufflichen Aemtern Walckenried und Cranichfeld zukommende Portion (denn die Tonndorffischen Wiederlösungs-Gelder, nach der nunmehro würcklich geschehenen Reluition, unter die Activ-Schulden geschlagen,) soll Dero-

Deroselben von Herrn Hertzog Friderichs Durchl. entweder an einem Capital, oder auch annehmlichen Gütern, gut gethan und abgetragen werden. Und haben dabey Herrn Hertzog Albrechts Fürstl. Durchl. versprochen, Dero Fürstlichen Schwester, Princeßin Dorotheen Marien, Hertzogin zu Sachsen, völlige Fürstliche Verpflegung, wie nicht weniger Ihre künfftige Ausstattungs-Kosten, so viel Sr. Fürstl. Durchl. Ratam betrifft, dergestalt richtig beyzutragen und würcklich zu versichern, wie Ihre der Princeßin Durchl. damit Freund-Schwesterliches und sattsames Vergnügen haben möge.

X.

Zum Zehenden, wiewohl man auch gerne sobald zu Vertheilung der Cammer, Aemter und Steuer-Resten, wie ingleichen des sämtlichen Vorraths geschritten wäre, als an welchen ingesamt Hertzog Albrechts Durchl. einen siebenden Theil zu fordern haben, davon aber auch zuförderst Herrn Hertzog Ernsts und Herrn Hertzog Johann Ernsts Bau- Mobilien- Beylager- und Heimführungs-Gelder, nebst andern gemeinschafftlichen Præstandis abzutragen; so ist jedoch dazu und zu einem beständi-

gen Quanto weder in einem noch dem andern zu gelangen gewesen, ehe alle Rechnungen abgehöret, der Calculus gezogen und die Reste examinirt, auch der vorhandene Vorrath gestürtzet worden. Und obschon Herrn Hertzog Friderichs Durchl. zufolge des im Eingang berührten Punctation-Recesses, ohne einigen Verzug daran zu seyn, versprochen, damit die endliche Richtigkeit auch hierinnen befördert werde, immassen Sr. Fürstl. Durchl. die völlige Administration und Direction zusamt der Execution in solchen Stücken, biß zu Richtigmachung und Vertheilung, (wobey Herrn Hertzog Albrechts Durchl. Ihr Contingent, so viel möglich, in Ihrer eigenen Landes-Portion anzuweisen) ohne Eintrag verbleiben, und die etwa dazu erforderte Kosten aus der Gemeinschafft genommen werden sollen; jedoch dabey Hertzog Albrechts Durchl. unbenommen, solche Rechnungen von der von Herrn Hertzog Friderichs Durchl. beschehenen Unterschrifft und ertheilten Quittungen vor sich auch zu durchgehen, und Ihre dabey habende Erinnerungen zu thun: So haben dennoch Ihre Fürstl. Durchl. beyderseits endlich zu Ersparung Zeit und Kosten hierinnen eine Freund-Brüderliche billige Bogen-

genfarth zu treffen, für vorträglicher erachtet, welche auch nunmehro, wie obgemeldet, vor die Hand genommen und ohne einige Weitläufftigkeit zu Werck gerichtet werden soll.

XI.

Zum Eilfften, bey Untersuchung der Activ- und Passiv-Schulden, Provisionarien, Stipendiaten, wie auch anderer obliegenden Abgaben und gemeinschafftlichen Bürden, hat man zuförderst der Christlich- und Söhnlichen Schuldigkeit zu seyn befunden, alle von Ihrer Fürstl. Durchl. Hochseligen Herrn Vater und denen löblichen Vorfahren verordnete milde und andere Stifftungen in Ihrem Vigore und völligem Stande ohne Aenderung zu erhalten, und dieselbe ausser aller Theilung und zu dem Usu, wozu Ihre Hochseligste Fürstl. Durchl. solche gewidmet, ausgestellet zu lassen, immassen solches hiemit beschiehet, und dißfalls ohne erhebliche Ursach keine Aender- und Schmälerung fürgenommen, sondern eine jede Stifftung an ihrem Ort und zu desjenigen Herrn Disposition, welchem der Ort zustehet, gelassen werden soll. So viel die theilbaren Schulden betrifft, worzu auch des eingelösten Amts Tonndorf Pfand-Schilling und andere

daben habende Forderung referirt, befinden sich solche sowohl in Activis als Passivis von unterschiedlicher Qualität, und zwar was die Nomina activa anbelangt, sind die höchste und wichtigste Posten fast schwer und mühesam einzutreiben, und davon auch eine geraume Zeit gar keine Zinsen abgegeben worden; die übrige allzumahl aber schier einerley Art, und werden jährlichen 5. von 100. verinteressiret, oder sollten doch also verzinset werden; Die Nomina passiva hingegen sind nach denen Verzinsungs-Arten in 4. Classes eingetheilet worden, daß nehmlich deren etliche mit 6. von 100. etliche mit 5. etliche mit 4. etliche aber gar nicht verpensionirt werden. Die übrigen allgemeinen Bürden und Abgaben sind dreyerley Sorten, also, daß nehmlich deren etliche fast beständig auf denen Fürstenthumen und Landen ruhen, und jährlich gezahlet werden müssen, etliche aber nur ad dies vitæ oder sonst ad certum tempus gewissen Personen, und zwar mehrentheils von Ihrer Fürstl. Durchl. Hochseligen Herrn Vater verschafft, und nach und nach wieder abgegeben und erloschen: Dann die letztern auch fast mit den zweyten von gleicher Beschaffenheit und ebenfalls guten Theils von Hochermeldt-Ihrer Hochsel. Durchl. zum

Theil

Theil aber auch von Herrn Hertzog Friderichen Zeit währender gemeinschafftlichen Administration verordnet worden, und noch eher als die vorhergehende nach gewissen Umständen einige Aenderung leiden möchten. Wann dann die Beschaffenheit des gantzen Schuldwesens und anderer denen sämtlichen Fürstlichen Herren Interessenten obliegenden Onerum in offt-berührter Cameralen erstatteten Bericht enthalten; Als wollen Ihro Fürstl. Durchl. nächstens fernern Verlaß nehmen, wie diejenige Activ-Schulden, so difficilioris exactionis, mit gutem Nachdruck, Authorität und Fleiß fort- und einzutreiben, woher die Mittel, so dabey anzuwenden, zu erheben; und was demjenigen, welcher die Mühe mit übernimmt, deßwegen vor ein Emolumentum beyzulegen, dann auch, wie die übrige zinsbare Nomina activa gegen gewisse passiva zu setzen, und einem oder dem andern Herrn Bruder zu Eintreib- und respectivè Bezahlung zu überweisen, zugleich auch in die andern Passiv-Schulden nach deren unterschiedlichen Arten sich zu vertheilen, oder deren etliche nach Gelegenheit gegen andere bey der Fürstlichen Gemeinschafft noch habende Zusprüche hinzuschlagen, ingleichen was zur jährlichen Abgab der ge-

meinen Bürden, welche entweder nicht wohl, oder doch nicht so bald abzulegen, zuverläßig auszusetzen, und was endlich mit einem oder andern Provisionarien insonderheit vor Gestalt zu treffen, und wie sich in deren Verpflegung zu vertheilen, und ist dieses, so viel Summam rei wegen Vertheilung der Schulden und Onerum hauptsächlich betrifft, die Fürst-Brüderliche Intention und Meynung, daß, was jedem Fürstlichen Theile davon zukommt, bey ehist künfftiger Zusammenschickung beyderseits Cammer-Deputirten verbindlich abgeredt werden solle.

XII.

Dieweil, zum Zwölfften, die Nothdurfft erfordert, daß nach diesem Freund-Brüderlichen Haupt-Vergleich nunmehro auch die Reichs-Matricular-Anschläge unter denen Fürstlichen Interessenten nach Proportion eines jedweden Landes-Antheils vertheilet werden, so wollen Ihre Fürstl. Durchl. bey vorhabender Zusammenschickung ihrer zur Execution dieses Recesses verordneten Deputirten solchen Punct zuförderst mit beobachten lassen, damit auch hierinne gute Richtigkeit seye, alle künfftige Irrungen vermieden, und kein Landes-Antheil vor dem andern prægraviret werden möge.

XIII.

XIII.

Zum Dreyzehenden, wiewohl nun beyde Fürstliche Theile Ihre Landes-Portion samt allen bißhero erzählten Stücken, cum omni jure & superioritate, uf Maaß, wie angeführet, erhalten, so haben dennoch Ihre Fürstl. Durchl. untereinander, dem gesamten Hause zum Besten, sich dahin verglichen, daß keiner unter Ihnen oder auch Dero Fürstl. Nachkommen befugt seyn solle, ohne vorgehende Communication und erfolgten Consens, die Ihme zugetheilte Lande, oder einiges Amt und Stück davon jemanden zu verpfänden, zu verschreiben, weniger gar zu veräussern, auch da allenfalls aus dringender Noth, nach sattsam erwogenen Umständen, ein Anlehen von einem oder dem andern aufgenommen werden müßte, und von denen übrigen Fürstlichen Interessenten darein gewilliget würde, daß das Quantum dennoch zum höchsten über 20000. Thaler sich nicht erstrecken, noch der Consens auf ein höheres ertheilet werden solle.

Es haben auch Ihre Fürstl. Durchl. die Wittume Dero Frauen Gemahlinnen in Ihren Landes-Antheilen nunmehro, auf welchen Ort es Ihnen beliebet, vor sich zu verschreiben, und wie

das vormahls auf Saalfeld versichert gewesene Wittum durch diesen Erb-Vertrag erloschen und aufgehoben; Also wollen Herrn Hertzog Albrechts Fürstl. Durchl. Dero Fürstlichen Gemahlin an statt Saalfeld nunmehro ein ander Wittum in Dero jetzigen Coburgischen Landes-Portion constituiren, Ihro Fürstl. Durchl. aber beyderseits vor sich und bey Dero Nachkommen es dahin richten, damit die Wittums-Verschreibung über das Herkommen bey diesem Fürstl. Hause und Dero in GOtt ruhenden Herrn Vaters Disposition niemahls erhöhet, noch die Lande dadurch zu sehr beschweret werden, nicht weniger wollen Dieselbe auch die Ihnen zugekommene Lehen und Vasallen bestmöglichst conserviren, die Lehen-Consense über den dritten Theil des Werths der Lehenstücke ohne sonderbare Erheblichkeit nicht ertheilen, noch in Verwandlung, zumahlen der wichtigen Mann- und Weiber-Lehen, ohne sattsame erhebliche Ursache einwilligen.

XIV.

Sonsten sollen, zum Vierzehenden, sämtliche Vasallen, Diener und Unterthanen bey ihren hergebrachten Gerechtigkeiten, Privilegien und Freyheiten ohne

alle Neuerung und Behinderung gelassen werden, zumahlen auch die sowohl von des in GOtt ruhenden Fürstl. Herrn, als von Herrn Hertzog Friderichs Durchl. ertheilte Begnadigungen, und was letzt-Hochbesagte Se. Durchl. Zeit Dero bißherigen gemeinschafftlichen Regierung, oder vorhero in Vollmacht des Fürstl. Herrn Vaters in Publicis, Justiz- Policey- Consistorial- Cammer- Landschaffts- und andern Sachen angeordnet, bewilliget und begnadiget, in vollständigem Vigor ungemindert verbleiben; Sollte sich aber je noch was hochwichtiges finden, dabey Ihre Durchl. Herr Hertzog Albrecht etwas zu erinnern hätte, so wollen Herrn Hertzog Friderichs Durchl. auf vorgehende Freund-Brüderliche Communication Deroselben deßwegen vergnügliche Erklärung thun, und sollen insonderheit die bey diesem Fürstlichen Hause wohl- meritirte treue Diener, nach dem Exempel der Hochlöblichen Vorfahren, gnädigst beobachtet werden. Und weilen,

XV.

Zum Funffzehenden, Ihre F.F. D.D. durchaus nicht gemeynet sind, durch gegenwärtige Theilung das gesamte Interesse oder die Autorität Ihres Hohen

Fürst-

Fürstlichen Hauses trennen zu lassen, sondern vielmehr in beständiger Freund-Brüderlicher Liebe jederzeit ungesondert beysammen stehen und einander nach Möglichkeit vertretten wollen; Als haben Sie Krafft dieses Erb-Vergleichs ferner die verbindliche Abrede genommen, daß keiner unter Ihnen, oder von Dero Nachkommen, zu einigen Zeiten mit Benachbarten oder andern einen Vergleich, denen sämtlichen Landen, Unterthanen oder auch dem Fürstl. Hause zum Præjudiz, in keinerley Wege treffen, oder zum Verfang und Nachtheil neuerliche nachbarliche Irrungen oder gar daraus erwachsende Weitläufftigkeiten erregen, weniger einer den andern unter Ihnen selbst, mit was Prætext es auch geschehe, befehden oder zu dessen Widerwärtigen sich schlagen, so gar auch nicht denen Dienern, durch widerwärtige Schriften und Reden wider das gute Verständniß etwas zu veranlassen, nachsehen solle noch möge; Daferne sich aber nachbarliche Irrungen mit denen angräntzenden enthielten, oder künfftig noch mehrere und andere Zwiespältigkeiten sich ereigneten, so will jedweder Fürstlicher Theilhaber auf eigene Kosten, durch Conferenz und wie es mehr seyn kan, alle freundliche Mittel zur Hand nehmen,

oder

oder wenn endlich eine so gar offenbare unbillige Bedruckung zu verspüren wäre, denen andern Fürstlichen Theilen vertrauliche Nachricht geben, und um deren Anrath und freundlichen Beytritt Sie gebührend ersuchen, welcher denn in billige Wege nicht versagt, sondern vielmehr nach Gelegenheit, wenn es verlangt wird, denen zu den Conferenzen über solchen nachbarlichen Gebrechen deputirten Bedienten gesamte Vollmacht ertheilet werden solle. Thäten sich unter Ihren Durchl. selbst hinfüro über Gräntzen, Jagden, oder um anderer Dinge willen, was das wäre, einige Differentien hervor, so sollen zu Dero Bey- und Hinlegung friedliebende Räthe und Bediente zusammengeschicket, oder allenfalls die Sache auf einen gewissen gantz engen freywilligen Austrag, oder auf ein kurtzes gefaßtes Compromiss, oder endlich äussersten Falls auf die von Dero Hochseligen Herrn Vaters Durchl. vorgeschriebene Austräge ausgestellet werden. Es wollen über dieses Ihre Fürstl. Durchl. Dero gesamten Landen zum Besten, bey etwan durch GOttes Verhängniß sich anderweit ereigneter gemeiner Unruhe, (so doch der Höchste gnädigst verhüte,) bey androhenden Durchzügen, Einquartierungen

und

und andern Beschwerden, auch nach Gelegenheit, wenn allgemeine Defensiv-Bündnisse zu machen, treulich und Brüderlich beysammen stehen, und jeder des andern Frommen und Aufnehmen nach bestem Vermögen suchen und befördern, auch deßwegen vertraulich unter sich vorhero zeitig communiciren und correspondiren, und Dero Fürstliche Nachkommen zu dergleichen Vertraulichkeit und Zusammenhaltung anweisen. Hiernächst soll auch, so viel möglich, über einerley durchgehenden Ordnungen in sämtlichen Landen, und bevorab über des Hochseligen Herrn Vaters Christlöblichen Anstalten, eifrig gehalten und unnöthige Aenderung nicht getroffen, auch bey vorhabender bedencklichen Mutation in hochwichtigen Sachen freundliche Communication gepflogen werden.

XVI.

Weil aber, zum Sechzehenden, zu Vereinbarung der Hertzen nichts verträglichers, als einerley Religion, Glaubens-Bekänntniß, auch an treuer Fortpflegung der Ehre GOttes, welche durch die wahre Religion gesuchet wird, aller Seegen hanget; so haben Ihre F. F. D. D. nach dem Exempel und zufolge der beweglichen Anmahnung Dero Hochseligen

seligen Herrn Vaters sich dahin verbunden, daß Sie bey der von Ihren Chur- und Fürstlichen Vorfahren bekannten Evangelischen ungeänderten Lehre, wie solche in dem Worte GOttes altes und neues Testaments, und aus demselben in der dem Kayser Carolo V. zu Augspurg Anno 1530. übergebenen Confession, dann der dazu gehörigen Apologie, denen Schmalkaldischen Articuln, groß- und kleinem Catechismo Lutheri, und endlich in der Formula Concordiæ gegründet und verfasset, durch göttliche Gnade biß an Ihr seliges Ende verbleiben, und in denen Kirchen und Schulen Dero Lande dawider im geringsten nichts einschleichen noch ändern lassen wollen.

XVII.

Damit auch, zum Siebenzehenden, so viel weniger Anlaß zu Brüderlichem oder einsten Vetterlichem Mißvernehmen ins künfftige seyn möge, so haben Ihre F. F. D. D. auch folgende Stücke, welche bey ehemahligen vorgenommenen Theilungen in diesem Fürstlichen Hause jezuweilen auf gewisse Zeit und Maasse zur Gemeinschafft ausgestellet blieben, aus erheblichen bey jetziger Theilung waltenden Umständen, mit in Brüderliche

Vertheilung kommen lassen, und eines jedweden Herrn Landes-Portion erblich mit zugeschlagen, als nehmlich 1) das Leib-Geleit, welches jeder Fürstlicher Theil in seinem Lande, gleich dem Marck-Geleite, auf eigene Kosten und in eigenem Nahmen zu verführen befugt, auch die Land-Strassen sicher und in gutem Stande zu erhalten schuldig seyn soll: 2) Die Flösse, welche ebenfalls einem jeden Herrn in seinem Landes-Antheile alleine zuständig: Jngleichen 3) die in eines jeden Amt gehörige völlige Holtz-Forsten und hohe Jagds-Nutzungen: Weiter 4) die jedes Orts vorhandene Gymnasia: 5) Die vor den hohen Reichs-Gerichten anhängige und ferner etwan erwachsende Processe, so viel deren eines jeden Landes-Antheil angehen, und deren Erhalt- und Verlierung demselben zu Nutzen oder Schaden kommt: 6) Die Bestellung der Cammer-Gerichts-Assessorum, nach Innhalt des Westphälischen allgemeinen Friedens, wie auch der darauf erfolgten Reichs- und Creyß Schlüsse, und nach Proportion eines jedweden Fürstlichen Interessenten Concurrenz ratione Seiner Lande beym Reich und Creyßen: Und dann letztlich 7) die bey jedem Fürstlichen Landes-Antheile vorhandene Stifftungen, wovon oben schon

Mel-

Meldung geschehen, und was irgend mehr an dergleichen Stücken sich finden möchte, und in folgendem Punct oder sonsten in diesem Haupt-Recess nicht ausgenommen.

XVIII.

Es sind aber, zum Achtzehenden, solche ausgenommene und auf gewisse Maasse zur Gemeinschafft vorbehaltene Stücke: 1) Die Kayserliche und Königliche Haupt-Belehnungen, auch sämtliche Mit-Belehnschafften, welche zwar durch diesen Vergleich nicht gebrochen, künfftig aber bey ereignenden gemeinen Fällen mit Beziehung auf diesen Erb-Vertrag zugleich empfahen: Wie nicht weniger 2) alle Anwartschafften: Ferner 3) das jetzo bey der Fürstlich-Weimarischen Linie stehende Directorium im gantzen Fürstlichen Hause, welches, wenn es wieder auf die Gothaische Linie verfället wird, dem jedesmahligen Aeltesten Herrn an Jahren, nach Innhalt des Fürstlichen Vertrags vom 12. Sept. 1641. und der bißherigen Observanz zu führen, und Ihme dabey der Genuß des Amts Oldisleben ad dies vitæ zukommt: Dann auch 4) die Præcedenz unter sich in diesem Fürstlichen

Hause, welche nach eines jeglichen Alter und dem Seniorat genommen werden solle: Jngleichen 5) eine beständige vertrauliche Correspondenz und Zusammenhaltung in publicis, sowohl bey Kriegs- als Friedens-Zeiten, wovon bereits in verschiedenen Puncten Erklärung geschehen: 6) Die Universität, das Hof-Gericht, Schöppen-Stuhl, Bibliothec und Convictorium zu Jena, bey welchen allen Herrn Hertzog Albrechts Durchl. pro rata sua in juribus & oneribus zu concurriren haben; So viel aber das Kayserliche Privilegium Universitatis über Coburg betrifft, erbieten sich Herrn Hertzog Friderichs Fürstliche Durchl. hiemit, alsobald nach vollzogenem diesem Haupt-Vergleich solches Herrn Hertzog Albrechts Fürstl. Durchl. ohne Ersetzung der aufgewandten Kosten zu Dero alleinigen Disposition darüber abfolgen zu lassen: 7) Bleibt gemein die Hoheit und Lehens-Herrschafft über die Grafen zu Schwartzburg wegen Jlm und Paulim-Zell, sowohl auch über die Grafen Reussen wegen Cranichfeld und Schauenforst, auf den Fall, da diese zwey letztere Stücke wieder eingelöset würden; So lange aber das

Fürst-

Fürstliche Haus bey Wiederkauff dieser Cranichfeld- und Schauenforstischen Lehen verbleibet, soll der jedesmahlige Fürstliche Besitzer und Pfand-Innhaber, und solchemnach jetzo Herr Hertzog Friderich, die Hoheit und Lehen-Herrschafft darüber führen, und die Belehnung bey ereignenden Fällen in gesamtem Nahmen verrichten, daran Herrn Hertzog Albrechts Fürstliche Durchl. Ihr Antheil pro indiviso mit allen dahero rührenden Emolumentis (jedoch bey denen Grafen Reussen auf vorbedeuteten Wiedereinlösungs-Fall,) behalten, und haben Herrn Hertzog Friderichs Durchl. als jetziger Senior, solche Hoheit und Lehens-Herrschafft communi nomine und ohne Communication mit Herrn Hertzog Albrecht, und auf solche Weise Herrn Hertzog Albrechts Fürstl. Durchl. künfftig biß zu anderweitem Vergleich oder Theilung zu administriren, und ist darneben abgeredet worden, daß auf solchen künfftigen Fall Herrn Hertzog Albrechts Fürstl. Durchl. die jetzt-ermeldten Grafen in Dero Lehen-Hof beleihen mögen; Die Hoheit aber und Administration der Lehens-Herrschafft über die Grafen von Hohenlohe, wegen der Ober-

Gleichischen Herrschafften, wie auch die Grafen zu Schwartzburg ratione der Nieder-Gleichischen Dorfschafften bleibet der Gothaischen Landes-Portion und Dero Nachkommen allein, jedoch, daß bey ereigneter Apertur in casu feloniæ & mortis Vasallorum, und in andern dergleichen Casibus caducitatis mehr, an solchen Hohenlohischen und Schwartzburgischen Gleichischen Lehen Herrn Hertzog Albrechts Durchl. Ihre Quota, welche Sie sich gleichergestalt vorbehalten, mit baarem Gelde, oder vermittelst annehmlicher Güter gut zu thun, und sollen jetzt-besagte Grafen von Hohenlohe und Schwartzburg von Herrn Hertzog Friderichen und Dero Fürstlichen Posteris in gemeine Lehens-Pflicht genommen, auch von Hochgedachten Fürstlichen Posteris nach Herrn Hertzogen Friderichs tödtlichen Hintritt (den GOTT noch lange Zeit abwenden wolle,) vermöge dieses Vergleichs, Herrn Hertzog Albrechten, da Sie am Leben seyn sollten, wegen Dero dabey habenden Interesse, davon allezeit vorhero zeitige Notification gethan werden. Im übrigen begeben Herrn Hertzog Albrechts Fürstl. Durchl.

an der Hoheit und Lehens-Herrschafft über Tonna sich hiemit alles ferneren Zuspruchs, dagegen hat Herr Hertzog Friderich solche Hoheit und Lehens-Herrschafft ausser dem Fürstlichen Hause oder selbigem zum Nachtheil nicht zu veräussern, oder auf jemanden ausser dem Männlichen Stamm dieses Fürstlichen Hauses zu bringen versprochen, gestalten auch mit Cranichfeld und Schauenforst, wann künfftig selbige vielleicht gar erblich an das Fürstliche Haus gebracht würden, es ebenermassen also gehalten werden solle; Es mögen solche an Herrn Hertzog Friderichs oder Herrn Hertzog Albrechtens Fürstliche Durchl. gelangen: 8) Die gesamte das gantze Fürstliche Haus angehende Archiva zu Wittenberg, Weimar und Meinungen, wie auch die zum Friedenstein, Altenburg und Coburg befindliche, die gesamte Lande angehende Documenta, Acten und Urkunden, wovon nächstens eine Designation oder Registranda gefertiget, und jedem Fürstlichen Theil ein Exemplar zugestellet; im übrigen aber mit Copiren etwa verlangender Documenten es damit nach Anleitung der Erb-Verträge de Annis 1641. und 1660.

gehalten werden soll; So ist auch verglichen, daß die Reichs- und Creyß-Acten, so zu Gotha und Altenburg befindlich und nach Coburg gehören, Herrn Hertzog Albrechten, hingegen die zu Coburg vorhandene, zu solcher Landes-Portion nicht gehöhige gleichfalls an ihren Ort ausgehändiget werden sollen: 9) Ferner das Müntz-Regal, welches jeglicher Herr in eigenem Nahmen zu exerciren hat; Item der Silber-Kauff zu Schneeberg, das Bergwerck zu Ilmenau; die künfftig aber durch GOttes Gnade sich ereignende Gold- Silber- Kupfer- Zinn- und andere Bergwercke sollen jedwedem Herrn in seinem Landes-Antheil alleine zustehen, wie denn auch an dem Saalfeldischen Bergwerck von Herrn Hertzog Albrechts Durchl. Ihre Rata bey dem Fürstenthum Altenburg Herrn Hertzog Friderichs Durchl. nebst dem Saltz-Wercke zu Sultza alleine überlassen, hergegen Herrn Hertzog Albrechts Durchl. die Zehend-Freyheit von Dero Zeche, Maria Elisabeth genannt, samt dem Vorkauff an Ertz und Saltz vor Fremden, in dem Preiß, worinn die Herrschafft dergleichen zu bezahlen pflegt, bedungen worden: 10) Die

Schwartz-

Schwartzburgische und Gleichische Exemtions-Sache am Kayserlichen Cammer-Gerichte, wie auch die Jülich- Clev- und Bergische bey dem Kayserlichen Hofe anhängige Rechts- und Successions-Sache, deren aller Forttreibung und benöthigter Kosten halber mit nächstem eine beständige Abrede zu nehmen: 11) Die mit denen Häusern Hessen, Brandenburg und Böheim resp. habende Erb-Verbrüder- und Erb-Vereinigung: 12) Die Schutz-Gerechtigkeit über die Reichs-Stadt Nordhausen, wobey Hertzog Friderichs Durchl. das Schutz-Geld allein ad dies vitæ verbleiben solle, und was letztlich etwan von dergleichen, das gesamte Haus angehenden, wichtigen Dingen sich mehr finden möchte. Es soll aber in diesen oberzehlten, das gesamte Fürstliche Haus betreffenden Stücken die vertrauliche Communication zu Beobachtung des gemeinen Besten jedesmahl fleißig in Acht genommen, und auf Maasse, wie bey Herrn Hertzog Friderichs Durchl. Lebzeiten, als Seniore, es gegen die übrige Fürstliche Herren Interessenten damit gehalten wird, also auch einsten nach Dero in GOttes Hand stehenden Hintritt

von Herrn Hertzog Albrechts Durchl. vor ihre Fürstliche Person es gleichfalls gehalten werden. Nachdem auch,

XIX.

Zum Neunzehenden, Herrn Hertzog Friderichs Durchl. am 8ten Martii des verwichenen 1679sten Jahrs mit Dero vier Jüngern Herren Brüdern, der Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Heinrichs, Herrn Christians, Herrn Ernsts und Herrn Johann Ernsts, Hertzogen zu Sachsen, Fürstl. Durchl. wie oben im Eingang dieses Recesses gemeldet, wegen Ihrer allerseits Durchlauchten Landes-Portion einen gewissen absonderlichen Punctations-Recess getroffen, und selbiger nunmehro am 24. Febr. 1680. durch einen ausführlichen Erb-Vergleich erläutert worden; so haben Herrn Hertzog Albrechts Durchl. auf vielfältige Handlung endlich Höchst-ermeldtem Dero Aeltesten Herrn Bruder zu freundlichem Gefallen sich deßwegen Freund-Brüderlich dahin erkläret, wiederholen auch solches hiemit unwiederrufflich: Weil nehmlich Sein, Hertzog Friderichs, Durchl. der Successions-Fälle halber versprochen, daß bey denenselben, dafern

fern nehmlich (welches GOTT lange verhüte) ein oder der ander der sämtlichen Fürstlichen Herren Brüder ohne Männliche Erben mit Tode abgehen sollte, Ihme, Herrn Hertzog Albrechten, oder Dero Fürstlichen Männlichen Descendenten, Ihre völlige Erb-Portion cum omni jure regio ohne Abgang gelassen und angewiesen, auch dasjenige Præcipuum, so Seine, Hertzog Friderichs, Durchl. oder Dero Nachkommen, vermöge berührten Pacti, alsdann von dem abgehenden Herrn Bruder an denen sonst bey gleicher Vertheilung Ihme zugehörig gewesenen Landen und Leuten schon in Besitz und Genuß haben, zu der Zeit, da der Fall zu oberwehnter Succession sich ereignet, ohnweigerlich und ohne Ausflucht, doch absque restitutione usus fructus eo usque percepti, und zugleich mit dem dazu gehörigen onere pro rata wird erstattet und gut gethan, dergestalt dann jedesmahl nicht nur in dasjenige, was der also verstorbene zur Zeit seines Todes würcklich inne gehabt und besessen, sondern auch in das, was er an Landen und Leuten hätte bekommen sollen und können, wenn oben gemeldter Vergleich mit denen vier Jüngern Herren Brüdern

dern nicht wäre getroffen worden, succediret werden solle, daß dannenhero mit solchem jetzt-beschriebenen Vorbehalt Herrn Hertzog Albrechts Durchl. im übrigen mehr-besagtem Pacto weiter nicht widersprechen, noch vor sich oder durch Dero Nachkommen Herrn Hertzog Friderichs Durchl. und Dero Nachkommen an solchem Genuß einigen Eintrag oder Behinderung thun wollen; Es haben aber hierüber auch Ihre F. F. D. D. beyderseits bedungen, daß auf den Fall (den GOTT verhüte,) da Ihr Männlicher Stamm gäntzlich erlöschen sollte, Ihnen frey gestellet bliebe, Ihre Frauen Gemahlinnen, Töchter oder andere Fürstliche Weibliche Nachkommen, als Dero nächsten Angehörigen, nach Proportion der etwan in jedem Landes-Antheil gemachten Verbesserung, und sonsten, von denen Ihrigen Christ-Fürstlich und billig zu versorgen und zu bedencken, oder sonsten davon gewisse Disposition und Verordnung zu machen. Ueber dieses und

XX.

Zum Zwantzigsten, lassen es Ihro F. F. D. D. in allem dem, was durch diesen Erb-Haupt-Vergleich nicht geändert worden, bey denen vorigen Pactis dieses Fürstlichen Hauses, wie auch bey Dero Hochseligen Herrn Vaters Dispositionibus, insonderheit aber, wo es Herrn Hertzog Friderichs Durchl. in Coburg annoch habende Gütere, Calnberg, Moggenbrunn und deren Zubehör betrifft, bey demjenigen, was am 13. November des verwichenen 1679. Jahrs zu Saalfeld abgehandelt worden, nochmahls bewenden, und wollen im übrigen Ihre F. F. D. D. die Resignations-Patenten nach diesem Haupt-Recess einrichten und publiciren lassen. Es haben nächst dem auch Ihre F. F. D. D. einander reciproce pro rata die Eviction der einem jeden durch diesen Erb-Vergleich zukommenden Fürstlichen Landes-Portion und darneben zugleich bey Fürstlichen wahren Worten, Treu und Glauben versprochen, daß einer an den andern über dasjenige, was in solchem Vergleich recessiret und abgehandelt, wegen der Fürst-Väterlichen Erb- und Verlassen-

senschafft weiter nichts suchen oder fordern, noch durch seine Nachkommen oder andere suchen lassen wolle, gestalt sie dann allen dergleichen An- und Zusprüchen mit wissentlicher und wohlbedächtiger Begebung aller Rechts-Ausflüchte, als Læsionis, und wie solche Nahmen haben mögen, vor sich und Fürstliche Successores, auf Maasse, wie solches zu Recht am beständigsten geschehen kan und soll, jedoch allerwege der gesamten Hand unbeschadet, hiemit renunciret haben: Alles sonder Argelist und Gefährde. Und verbleibet J. J. F. F. D. D. anheim gestellt, der Röm. Kayserl. Majestät Confirmation über diesen Erb-Vertrag auszuwürcken.

Es wünschen schließlich Ihre F. F. D. D. einander zu deren erlangten Fürstlichen Landes-Portion reichen Seegen und alles gedeyliche Aufnehmen, damit Sie und Ihre beederseits Fürstliche Nachkommen bey beständigem Wachsthum und aller hohen Vergnüglichkeit und Flor lange Zeit in friedlicher und glückseliger Regierung leben mögen.

Zu Urkund dessen haben Ihre F. F. D. D. diesen Fürst-Brüderlichen Haupt-Erb-Vergleich eigenhändig unterschrieben und mit Ihren Fürstlichen Secreten bestättigen lassen. So geschehen auf der Residenz Friedenstein, den 24. September nach Christi Geburt des Sechzehen Hundert und Ein- und Achtzigsten Jahrs.

(L. S.) (L. S.)
Friderich, H. z. Sachsen. Albrecht, H. z. Sachsen.

XVIII.

XVIII.
Erb-Vertrag
zwischen
Sachsen-Gotha
und
Saalfeld,
d. d. 1682. 6. April.

Demnach der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Johann Ernst, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein 2c. sich Montags den 27. Martii lauffenden Jahrs, aus Seiner Fürstl. Durchl. Residenz zu Saalfeld, in hiesiger Fürstlicher Residenz persönlich eingefunden, bey dem auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friderichen, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und

und Berg, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein 2c. die durch Schreiben ein- und andermahl vertröstete Freund-Brüderliche Visite abzulegen, und bey solcher Gelegenheit durch Dero mit anher gebrachte Räthe und resp. Hof- und Cammer-Directorn, auch Amts-Hauptmann zu Gräfenthal und Zell, Herrn Hans Caspar von Rörbitz, und Herrn Georg Albrechten von Osterhausen, so balden folgendes Dienstags den 28. Martii um Deputirte ansuchen, und sowohl bey Höchst-gedachter Ihro Fürstl. Durchl. selbsten, als auch, nachdeme Sie Dero der Zeit allhier zugegen gewesene geheime Räthe, auch resp. Cantzlarn und Cammer-Directorn, Herrn Ernst Ludewig Avemann, der Rechten Doctor, und Herrn Friderich Born, deputirt, vor solchen Deputirten mit Uebergebung 20. von Seiner, Herrn Hertzog Johann Ernsts, Fürstl. Durchl. eigenhändig unterschriebener und allhier zum Friedenstein gemeldten 28. Tages Martii und Jahres datirter

Puncten

Puncten mehrers contestiren lassen, welchergestalt Se., Herrn Hertzog Johann Ernsts zu Sachsen, Fürstl. Durchl. von dem am 24. Febr. 1680. aufgerichteten Fürst-Brüderlichen Haupt-Vergleichungs-Recesse zwar abzuweichen gar nicht, sondern vielmehr in allen Stücken dabey zu verharren gemeynet, auch was Sie biß anhero und jetzo in einem und andern, und zwar meistens Cameral-Puncten gesuchet und noch Freund-Brüderlich sucheten, nicht als ein Recht oder Schuldigkeit, sondern als eine Freund-Brüderliche Gutwilligkeit verlangten, mit angehängtem gnädigen Gesinnen, solche Puncta und Dero darinnen enthaltene Freund-Brüderliche Desideria ob-Höchst-ernannter Dero Aeltesten Herrn Bruders, Hertzog Friderichens zu Sachsen, Fürstl. Durchl. gebührend und favorabel vorzutragen, und daß Dero Freund-Brüderliche Erklärung, wie verhoffet würde, gewührig darauf erfolgen möchte, befördern zu verhelffen; und dann Se. Herrn Hertzog Friderichs, Fürstl. Durchl. nach Ihro beschehenem unterthänigsten Vortrage und darauf erfolgender reiffer Erweg- und Berathschlagung,

Dero

Dero Deputirte, nach Innhalt der am 30. Martii jüngsthin von Sr. Fürstl. Durchl. eigenhändig zu Papier gebrachter, und ihnen an statt eines Instruction zugestellter Freund-Brüderlicher Resolution dahin gnädigst befehliget, daß sie mit Höchst-gedachten Herrn Hertzog Johann Ernstens zu Sachsen Räthen ferner conferiren, und ihnen Dero Freund-Brüderliche Erklärung hienach hinterbringen sollen: Als seynd beyderseits Fürstliche Deputirte den 30. Martii Nachmittags fernerweit zusammen kommen, und an Fürstlich-Gothaischer Seiten der An- und Vortrag dahin mit mehrerem geschehen, welchergestalt Herrn Hertzog Friderichs Fürstl. Durchl. Dero Herrn Bruders, Herrn Hertzog Johann Ernstens, Fürstl. Durchl. durch Dero Deputirte gethane Freund-Brüderliche Erklärung, von dem Fürst-Brüderlichen Recess nicht abzuweichen, sondern bey demselben beständig zu verharren, auch sonsten zu Erhaltung Freund-Brüderlichen Vertrauens und guter

Harmonie in dem Fürstlichen Hause sich jederzeit geneigt erfinden zu lassen, mit behörigem Freund-Brüderlichen Danck zuförderst acceptire, und zu eben dergleichen Beobachtung gedachten Recesses und angenehmer Freund-Brüderlicher Erweisung erbötig seye: Nachdem aber jetzt-angeregtem Recesse an Herrn Hertzog Johann Ernstens Seiten in unterschiedliche Wege dergestalt zuwider gehandelt worden, daß sowohl in Justiz- als Consistorial-Sachen, als auch bey der Steuer, dann ferner in Veränderung des Kirchen-Gebets, Anlegung neuer Zölle und Zoll-Tafeln, Veräusserung der Amts-Gefälle und Cammer-Güter, und andern dergleichen Anmassungen, Eingriff geschehen; so verlange Herrn Hertzog Friderichs Fürstl. Durchl. daß solches alles für erst geändert und abgestellt werden möchte; wenn solches geschehen würde, alsdann wollten Se. Fürstliche Durchl. sich auf die anderweit übergebene Puncten in specie vernehmen

lassen,

lassen, wie es der Billigkeit und dem Fürst-Brüderlichen Receſs gemäß seye. Als nun die Fürstlich-Saalfeldische Deputirte diese an Fürstlich-Gothaischer Seiten geschehene Erklärung nicht allein damahlen mit gebührendem Danck acceptirt, ihrer gnädigsten Herrschafft so bald Relation davon zu thun sich erboten, einiges Eingriffs aber, so wider den Fürst-Brüderlichen Receſs geschehen seyn sollte, mit umständlicher Entschuldigung, auch mit ein- und das andermahl beschehener betheuerlichen Conteſtation sich nicht erinnern wollen, und dabey zugleich Versprechung gethan, daß, wofern je etwas vorgangen seyn sollte, es dennoch sofort abgestellet, und künfftighin wider den Fürst-Brüderlichen Receſs ferner in keinerley Weise gehandelt oder eingegriffen werden sollte, sondern auch nach beyderseits geschehener unterthänigsten Relation bey nächst gefolgter Zusammenkunfft im Nahmen Ihres gnädigsten Herrn sich fernerweit und iterato ad Proto-

collum mit mehrerem erklärt, daß Se. Fürstl. Durchl. Dero Aeltesten Herrn Bruders Freund-Brüderliche Resolution und Erklärung mit gebührendem Danck annehme, ihre (der Saalfeldischen Deputirten) gegebene Antwort auf die an Fürstl. Gothaischer Seiten angebrachte Gravamina genehm hielte. Und wie Sie sich über Dero Eröffnung gefreuet, auch den mehrgemeldten Fürst-Brüderlichen Recess in allen Clausuln und Puncten agnoscirten, und demselben nicht zuwider zu handeln oder handeln zu lassen, nochmahls Fürstlich verspreche: Also erwartete Sie nunmehro auf Dero übergebene Puncten der verhofften gewührigen Resolution.

So ist darauf zu Abhandlung offtgemeldter Puncten fortgeschritten, und, nach hinc inde anderweit erstatteter Relation und gepflogener Unterredung, endlich verglichen, zuförderst auch von beeden Fürstlichen Theilen beliebt worden, daß, wie mehr-angeregter Fürst-

Brüderlicher Receſs de dato den 24. Febr. 1680. zu beeden Seiten pro norma & cynoſura, welcher jeder Fürſtlicher Theil ſich gemäß zu bezeugen, geachtet werden ſolle:

Alſo behält es wegen der beym erſten und zweyten Punct, die Land- und Tranck-Steuer von den 4. Mannsfeldiſchen Dörffern, ingleichen die 450. fl. Saalfeldiſche Jahr-Rente betreffend, dabey ſein Bewenden, daß ſolche beyde Poſten für keine ſolche Amts-Verbeſſerung, welche unter des Amts Saalfeld Anſchlägen mit ſtecken, oder dazu gehörig ſeyn könnten, zu achten, ſondern daß ſie vielmehr, wie geſchehen und bereits angenommen iſt, abſonderlich in Anſchlag angeſetzet bleiben, und dannenhero keine Erſetzung deßwegen geſuchet noch præſtiret werden ſolle. Weil man aber Saalfeldiſchen Theils vermeynet, daß ſolche Land- und Tranck-Steuer in erwehnten 4. Mannsfeldiſchen Dörffern die angeſchlagene 87. fl.

nicht, sondern nur 67. fl. ingesamt jährlich und nach einem gemeinen Jahr betrüge; Als wollen Herrn Hertzog Friderichs Fürstl. Durchl. Dero Herrn Bruders Fürstl. Durchl. solchen jährlichen Abgang, als 20. fl., annehmlich ersetzen, oder in den Anschlag ein mehrers als 67. fl. nicht ansetzen lassen.

Die in dem dritten Punct gesuchte Ueberlassung der Stadt Pößneck, und zwar mit allen ihren Einkünfften und Gerechtigkeiten in Jurisdictionalibus, und sonsten anlangend, hat zwar Herrn Hertzog Friderichs Fürstl. Durchl. einiger weitern positiven Vertröstung, als in Dero am 27. Jun. 1681. zu Altenburg ertheilten Freund-Brüderlichen Resolution enthalten, sich nicht erinnert: Nachdem aber Herrn Hertzog Johann Ernstens Fürstl. Durchl. sich, wie obgedacht, dahin Freund-Brüderlich erklärt, nicht allein bey dem Fürst-Brüderlichen Receß beständig zu beharren, und dawider den geringsten Eingriff nicht zu

thun, oder solches thun zu lassen zu verstatten, sondern auch, wann je zeithero etwas widriges vorgangen seyn sollte, dasselbe hinfort gäntzlich ein- und abzustellen; so hat Herrn Hertzog Friderichs Fürstl. Durchl. zu Bezeugung Dero hierob empfindender Vergnügung und Freund-Brüderlicher Liebe, nicht allein die Jahr-Renten und das Haupt-Geleit oder Zoll des Orts in gewöhnlichem Anschlag, sondern auch den Dritten Theil der Land- und Tranck-Steuren, so viel deren jedesmahl zur Cammer verwilliget worden, Herrn Hertzog Johann Ernstens Fürstl. Durchl. hiemit und Krafft dieses nochmahls abgetretten, und über diß Deroselben die Jurisdictionalia und andere Gerechtigkeiten in gemeldter Stadt Pößneck, nach dem Fundament offtangezogenen Freund-Brüderlichen Recesses, in perpetuum und erblich überlassen.

Weil aber hingegen das im vierten Punct angebrachte Suchen sothanem Fürst-Brüderlichen Recesse gerade zuwider, und dannenhero Herrn Hertzog Friderichs Fürstl. Durchl. sich deßfalls zu nichts verstehen, noch auch einiges darinnen vorgeschlagenes Temperament eingehen können; als haben Herrn Hertzog Johann Ernsts Fürstl. Durchl. sich dessen auch willig begeben, und hiemit beständig fallen lassen.

So bleibet, Fünfftens, wegen der Saalfeldischen Bergwercke es auch bey vorangeregter Altenburgischer Resolution de dato den 27. Jun. vorigen Jahrs, dergestalt, daß Herrn Hertzog Johann Ernsts Fürstl. Durchl. Dero Einkommen, gegen jedesmahligen richtigen Beytrag derer dazu benöthigten halben Kosten, zur Helffte zu geniessen haben, die Jurisdiction darüber aber Herrn Hertzog Friderichs Fürstl. Durchl. allein vorbehalten

halten seyn, und, wie bißhero, verbleiben solle.

Beym sechsten Puncte versprechen Herrn Hertzog Friderichs Fürstl. Durchl. Dero Herrn Bruders Fürstl. Durchl. als Saalfeldische Lehen, dem Recess gemäß, ferner anweisen zu lassen, und zwar benahmentlich 1) den Rath zu Saalfeld, 2) die Keilhauin, wegen des also genannten hohen Schwarms, 3) das Vitzthumische Haus, welches jetzo der von Körbitz besitzet, 4) das Schlößgen, welches die von Thüna der Zeit inne haben, und 5) den Rath zu Ziegenrück. Wie aber der Graf von Konov wegen Ober-Oppurg und andere in dem angeführten sechsten Punct sub Num. 6) 7) 8) 9) 10) und 11) ferner benahmte Lehen-Leute in dem Herrn Hertzogs Johann Ernsts Fürstl. Durchl. überlassenen Aemter-Bezirck nicht gelegen, noch dahero vermöge des Fürst-Brüderlichen Haupt-Recesses de dato den 24. Febr. An. 1680. deren Ueberwei-

sung Herrn Hertzog Friderichs Fürstl. Durchl. zuzumuthen gewesen: Also hat auch Se. Fürstl. Durchl. über und wider jetztgemeldten Recess etwas einzuräumen nicht unbillig angestanden, gleich dann Herrn Hertzog Johann Ernsts Fürstl. Durchl., auf beschehene Vorstellung, solches Dero Ansinnen gleichergestalt willig fallen lassen.

Wegen derer im siebenden Punct urgirten Bau-Gelder läßt es Herrn Hertzog Friderichs Fürstl. Durchl. bey Dero am 27. Jun. An. 1681. von sich gegebenen schrifftlichen Resolution sofern und dergestalt bewenden, daß Sie die auf Martini 1687. verfallene Ein tausend Reichsthaler, so viel nach gehaltener Abrechnung davon noch restiren wird, bey nächster Leipziger Oster-Messe vollends zu bezahlen; die übrige 3000. Reichsthaler aber auf Martini 1682. 1683. 1684., geliebts GOTT, jedesmahl mit 1000. Rthlr., oder da Herrn Hertzog Albrechts

brechts Fürstl. Durchl. die an Sie prætendirte Bau-Gelder eher erlegt, sodann solche 3000. Rthaler auch alsofort auf einmahl abstatten, und über das noch 1000. Rthlr. auf Martini 1685. abtragen zu lassen, jetzo von neuem verwilliget.

Gestalt denn auch die beym achten Punct desiderirte Unterschrifft der von Herrn Hertzog Johann Ernstens Fürstl. Durchl. mit Dero Freund-Hertzgeliebten Gemahlin aufgerichteten Ehe-Beredung von Herrn Hertzog Friderichs Fürstlichen Durchl. nicht allein alsobald zu Werck gerichtet, sondern auch, wie in eben diesem Punct verlanget worden, an Höchst-ernanntes Herrn Hertzog Albrechts Fürstl. Durchl. zum Ueberfluß geschrieben worden, daß die an Sr. Fürstl. Durchl. Hertzliebste Gemahlin von Amt und Stadt Saalfeld hiebevor geleistete Eventual-Wittum-Huldigung, nach veränderter Landes-Portion und

resp. Wittum, förderlichst cessiret und aufgehoben werden möchte.

Und obwohl, zum Neunten, Herrn Hertzog Friderichs Fürstl. Durchl. das Marck-Geleite auch durchs Rudolstädtische Ihro und Dero Fürstlichen Successorn, dem Recesse gemäß, billig vorbehält, so will jedoch Se. Fürstliche Durchl. aus Freund-Brüderlichem guten Willen und Affection geschehen lassen, daß, so lange und biß etwa die Umstände und Nothdurfft ein anders erfordern möchten, in Dero Hohen Nahmen Herrn Hertzog Johann Ernstens Fürstl. Durchl. durch den Saalfeldischen Geleits-Mann solches Marck-Geleit führen lassen mögen, und dadurch die bey Abwechslung des Geleits auf einen so kleinen Weg, samt daraus besorgender Collision und Mißverständniß der Bedienten, vermieden werde.

Wie auch, Zehendens, die Berechnung beyderseits Fürstlicher Cammern

an sich selbst billig ist, und der eilffte Punct vor dem Congress beyderseits Fürstlicher Deputirten seine Richtigkeit bereits erlanget: Also wollen Herrn Hertzog Friderichs Fürstl. Durchl. nicht ermangeln, sowohl zum Zwölfften, wegen Herrn Landgraf Friderichs zu Hessen-Homburg eigener als auch zum Dreyzehenden, wegen weyland Herrn Landgraf Wilhelm Christophs zu Hessen ꝛc. und zum Vierzehenden, wegen Herrn Hertzog Anton Ulrichs zu Braunschweig-Wolffenbüttel Fürstl. Durchl. Schuldposten, sowohl Ihres dabey mit versirenden eigenen, als Dero Herrn Bruders, Hertzog Johann Ernstens, Fürstl. Durchl. Interesse halber, (jedoch absque evictione) Freund-Brüderlich Assistenz zu leisten.

Wegen derer im funffzehenden Punct erinnerten Mobilien hat es bey der zu Altenburg am 27. Junii vorigen Jahrs ausgestellten Fürst-Brüderlichen Resolution

solution und darinn versprochener Verabfolg- und Vergnügung nicht anders, als wie es bey Herrn Hertzog Bernhards Fürstl. Durchl. geschehen, sein Bewenden.

Jngleichen, zum Sechzehenden, wollen Herrn Hertzog Friderichs Fürstl. Durchl. Befehl thun, daß offt-Höchsternannten Dero Jüngsten Herrn Bruders Fürstl. Durchl. von Dero beyderseits in GOtt ruhenden Herrn Vaters Fürstl. Durchl. Leichen-Predigten einige Exemplaria gefolget;

Nicht weniger, zum Siebenzehenden, Copeyen von den Grund-Rissen derer Aemter Saalfeld, Gräfenthal und Zell zu fertigen jederzeit verstattet;

Dann ferner, zum Achtzehenden, wegen derer Fürst-Mütterlichen Activ-Schulden bey der Königlich-Dänischen und Fürstlichen Braunschweig-Calenbergischen Cammer die desiderirte

Nach-

Nachricht communicirt werden solle, und bleibt es im übrigen bey der beschehenen Vertheilung und daselbsten gemachten Concluso.

Zum Neunzehenden, wegen der vormahls zwischen hier und Altenburg angelegt gewesenen Aemter-Post aber, hat man dieselbige auf vorige Art wiederum ein- und anzurichten für überflüßig befunden, sintemahl Herrn Hertzog Johann Ernstens Fürstl. Durchl. auf Maasse, wie Dero deputirten Räthen an Hand gegeben worden, durch die wöchentlich zweymahl durch Saalfeld gehende Nürnberger und Jenische Post, zu Fortbringung Dero Briefe von Saalfeld biß Jena, und von dannen weiter uf anhero und nacher Altenburg, wie auch von beyden Orten wieder zurück, sich bereits nach Nothdurfft accommodirt funden.

Endlich und zum Zwantzigsten, ist an Seiten Herrn Hertzog Friderichs Fürstl. Durchl. bereits gemessene Verord-

ord- und Anweisung geschehen, daß der Saalfeldischen geistlichen Besoldungs-Addition, so viel Dero eigene und Dero vier Jüngern Herren Brüder Fürstl. Durchl. 5/7 Theil betrifft, alsofort abgestattet, auch künfftig von Fristen zu Fristen damit continuiret werden solle.

Nachdeme nun ob-Höchst-genahmter beyder Fürstlichen Herren Brüder Durchlauchten vorherstehende gegen einander geschehende Fürst-Brüderliche Erklär- und Versprechung hinc inde mit freundlichem Danck acceptirt, und damit wohl zufrieden und vergnügt gewesen, auch dieselbe bona fide zu adimpliren, und, dawider nicht zu handeln, noch handeln zu lassen, einander iterato promittiret und zugesagt; Als ist um künfftiger Nachricht und unverbrüchlicher Haltung willen gegenwärtiger Punctations-Recess zwiefach ins Reine gebracht, von Ihren beederseits Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. eigenhändig unterschrieben, besiegelt, und von jedem Theil ein Original

ginal verwahrlich beybehalten worden. So geschehen Friedenstein, den 6. Apr. Anno 1682.

(L.S.) Friderich, H. z. Sachsen.

(L.S.) Joh. Ernst, H. z. Sachsen.

XIX.

Neben-Registratur darüber de eod. dato.

Als bey heutiger Fürstlichen Besprechung zwischen Herrn Hertzog Bernhards und Herrn Hertzog Friderichs zu Sachsen-Meinungen und Gotha F. F. D. D. über den in GOttes Handen stehenden Todes-Fall Herrn Hertzog Albrechts zu Sachsen-Coburg, und die davon dependirende Succession im Schloß, Stadt und Amt Coburg, gewisse Abrede genommen, und solche von beeden Fürstlichen Theilen vollzogen und gegen einander

ausgewechselt worden, und dabey Herrn Hertzog Bernhards Fürstl. Durchl. unsers gnädigsten Herrn Durchl. in Dero Gemach besucht, gedachten nur-erwehnte unsers gnädigsten Herrn Fürstl. Durchl. in Gegenwart des Herrn Generals von Wartensleben, selbsten gegen Dero Herrn Vetter zu Ihrer Verwahrung: Daß durch diese jetzige Abrede derjenigen, so zwischen Dero Herrn Vaters Gnaden und Ihren Herren Vetteren samt und sonders hiebevor, sowohl wegen der Succession in der Herren Brüdere Landes-Theile, als auch sonsten verglichen worden, kein Præjudiz zuwachsen möchte noch solle; immassen Sie dann solche Abrede anders nicht und darneben auch dahin verstanden haben wollten, daß, wann auf obbemeldten Todes-Fall Coburg an Meinungen kommen, und sodann oder hernach denen überlebenden Jüngern Herrn Vettern Ihre Landes-Portiones jenseit Waldes mit angewiesen würden, die Coburgische und

auch wohl nach Gelegenheit der Fälle die Hennebergische, Schleusingische Reichs= und Creyß=Vota in Communion stehen, und in gesamtem Nahmen, denen Recessen nach, geführet werden sollen; worauf Ihre Durchl. zu Meinungen sich erkläret, daß der Coburgischen und Hennebergischen Votorum wegen auf einer hiernächst anderweit anzustellenden Conferenz fernerer Vergleich getroffen werden könnte, und wollten Sie sich hierinnen schon also erweisen, daß in dem Fürstlichen Hause deßwegen keine Disharmonie zu besorgen; welches um künfftiger Nachricht willen anhero zu registriren befohlen worden. Actum Georgenthal, den 14. Jun. 1696.

XX.

Vergleich

zwischen

Sachsen-Coburg und Meinungen wegen des Coburgischen Reichs- und Creyß-Voti,

d. d. 1682. 23. Jun.

Nachdem bey Fürstlicher Theilung auch wegen derer Reichs-Votorum Vergleich zu treffen gewesen, so haben Herrn Hertzog Albrechts und Herrn Hertzog Bernhards F. F. D. D., auf Veranlassung des mit des Aeltesten Herrn Bruders, Herrn Hertzog Friderichs zu Sachsen F. D. abgehandelten Theilungs-Recesses, beliebt, in dem Coburgischen Reichs-Voto zusammen zu tretten, und dannenhero dessen jedesmahliger Führung halber vor sich und Ihre Fürstliche Descendenten sich folgender Gestalt verglichen:

I.

Gleichwie beyde Fürstliche Interessenten bey diesem Reichs-Voto zu gleichen Theilen interessiret; Also sollen und wollen Sie solches, vermittelst Zusammentragung gleicher Helffte der Kosten, durch einen von beyden Theilen beliebten und Ihren hiezu besonders verpflichteten, gesamten Abgesandten, in beyder Herren Principalen, oder nach eines Deroselben tödtlichen Abgang in des überlebenden und des verstorbenen Fürstlichen Successoren, denn, da beyde mit Tode abgiengen, in beyderseits Fürstlicher Nachkommen Nahmen, doch mit Voransetzung des jedesmahligen Senioris, oder dessen Fürstlichen Linie, wenn die Linien zu benennen, führen lassen, dergestalt, daß die Vollmachten, Instructiones und was dergleichen mehr vorkommt, auf freundliche Communication und durch beederseits jetziger und künfftiger Herren Zuthun, von dem jedesmahligen Aeltesten begriffen, und, wann man darüber einig worden, solche un-

ter beyder Fürstlichen Theile Vollziehung ausgefertiget, darauf beym Congressu selbst die Vota in beyderseits Nahmen zugleich, nach der Ordnung des Alters, abgeleget, auch also alle andere Expeditiones, Unterschrifften der Reichs-Deputations- und anderer Abschiede, und was sich sonsten von dergleichen Dingen ereignen möchte, zu Werck gerichtet werden sollen.

II.

Sollen Herrn Hertzog Albrechts Fürstl. Durchl., und künfftig der jedesmahlige Senior, die von Kayserlicher Majestät, dem Reichs-Convent oder von andern in den Reichs- und dahin gehörigen Geschäfften einlauffende und an beyde Theile gerichtete Fürstliche Schreiben zwar ordentlich erbrechen, und sodann die schleunige Communication verfügen; Wenn aber solche gesamte Schreiben dem andern Fürstlichen Theil ohngefehr zu erst zu Handen kommen, mag selbiger die Eröffnung als in einer gemeinen Sache ebenfalls nach Belieben thun, und Copey

pey davon nehmen lassen, das Original aber ist dem Aeltern Herrn so bald zuzuschicken, damit derselbe mit der Communication einer gesamten Antwort verfahre, solche Antwort auch von beyden Theilen nach der Ordnung des Alters unterschrieben und ausgefertiget werde.

III.

Die Relationes hat der gesamte Abgesandte an beyde Theile, an jeden besonders, gleichlautend zu erstatten, worauf über der Resolution jetzt-gedachter massen hinc inde zu communiciren, die gemachte gesamte Schlüsse von dem jedesmahligen Aeltesten Herrn zum Auffsatz anzuordnen, und wann man darinnen einig, die ad mundum gebrachte Rescripta und Instructiones ebenfalls von beeden Theilen nach der Ordnung des Senii zu unterschreiben sind. Und obwohl nach dem Herkommen dieses Fürstlichen Hauses in dergleichen Communication der Aelteste Herr gleichergestalt den Anfang ordentlich zu machen hat, so blei-

bet doch dem andern Fürstlichen Theile unverwehrt, zu Förderung der Sachen seine führende Gedancken zu eröffnen, und dadurch das gemeine Beste zu beschleunigen.

IV.

Im Fall sich zutrüge, daß beyde Fürstliche Theile in Dero Meynung über ein- und andern Punct sich eines einstimmigen Voti nicht vergleichen könnten, soll der gesamte Abgesandte, woferne sich nicht hienächst ein füglicher Expediens finden möchte, unter beyder Fürstlicher Herren Unterschrifft dergestalt instruiret werden, daß er, nach Gelegenheit der Sache, seiner gemeinschafftlichen Pflicht und Gewissen nach, sich entweder mit dem Fürstlich-Weimar- oder Gothaischen Voto zu conformiren habe.

V.

Damit auch durch Verzögerung, auf dem Fall, da ein oder ander Fürstlicher Theil ausserhalb Landes sich befünde, in der gemeinen Sache kein

Præ-

Præjudiz oder Versäumniß vorgehe, so will der aus dem Lande reisende Theil seinem zurückbleibenden Raths-Collegio gnugsame Gewalt und Vollmacht hinterlassen, die Reichs-Geschäffte, und was dazu gehöret, zu expediren, welches Collegium dann auch an statt Ihres Herrn Principalen mit Beziehung auf die ertheilte Fürstliche Vollmacht die Unterschrifft und Siegelung mit zu thun hat.

Zu Urkund haben beyde Herren Interessenten diesen getroffenen Vergleich mit Ihrer eigenhändigen Unterschrifft und Vordruckung Ihrer gewöhnlichen Fürstlichen Hand-Siegel bekräfftiget. So geschehen den 23. Jun. 1682.

Albrecht, H. z. Sachsen. (L.S.)

Bernhard, H. z. Sachsen. (L.S.)

XXI.

Vergleich
zwischen
Sachsen = Gotha
und
Meinungen,
d. d. 1687. 27. Jun.

Zu wissen: Als nach dem am 15. Decembr. 1683. zu Meinungen abgehandelten ausführlichen Cammer- und Berechnungs-Recess zwischen denen Fürstlichen Cammern zum Friedenstein und Meinungen noch verschiedene Posten vorkommen, welche eine gegen der andern prætendiret und angegeben: über dieses auch die Durchlauchtigste Fürsten und Herren, Herr Friderich und Herr Bernhard, Gebrüdere, Hertzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg rc. in mehreren ange-

angelegenen Puncten, Ihrer beederseits Fürstlichen Posterität und dem gesamten Hause zum Besten, eine zuverläßige und nähere Abrede zu nehmen, sich selbsten in hoher Person allhier zum Friedenstein zusammen betaget; So ist darauf, vermittelst Zusammensetzung beederseits Räthe und von denenselben hinc inde geschehenen mehrmahligen umständlichen Vortrags, nachfolgender Fürst-Brüderlicher Vergleich abgehandelt und beschlossen worden, wie folget:

I.

Zum Ersten, hat man der Fürstlich-Meinungischen Cammer sub Lit. A. beygefügte und auf 44617. fl. 17. Gr. belauffende Forderungen von Posten zu Posten erwogen, und dabey hin- und wieder unterschiedliche Erinnerungen an Seiten der Fürstlichen Friedensteinischen Cammer eine auf 38949. fl. 18. Gr. 8. Pfen. sich erstreckende beständige Gegen-Liquidation sub B. produciret, dann hierüber mit meh-

mehrerm vorgestellt, wie in ob-allegirtem Receſs de An. 1683. bey Ueberlassung der Sandischen Steuer zur Fürstlich-Meinungischen Landes-Portion ein mercklicher Verstoß vorgegangen, indem selbige bloß gegen ein Capital von 2500. fl. zugeschlagen worden, da sie doch die vorigen Jahr über bey 12. biß 14000. fl. ertragen, und demnach auch forthin jährlich zur Gothaischen Quota auf ein Quantum von 6. biß 700. fl. angeschlagen werden müßte, deßhalben auch Satisfaction zu geben wäre.

II.

Haben Herrn Hertzog Bernhards Hoch-Fürstl. Durchl. ausführlich repræsentirt, wie dem gesamten Fürstlichen Hause nicht wenig daran gelegen, daß die nach und nach in demselben heranwachsende Princeßinnen mit Fürst-mäßiger Aussteuer bey vorfallenden Vermählungen möchten bedacht, und von denen gesamten Landschafften, wie in andern Fürstlichen Häusern gewöhn-

gewöhnlich, dazu die Nothdurfft beygetragen werden.

III.

Daß ohne fernern Anstand, der continuirlichen gefährlichen Läuffte wegen, das gesamte Verfassungs-Werck zum wenigsten unter denen sämtlichen Fürstlichen Herren Brüdern zur Richtigkeit zu bringen, und zum Commando über sämtliche Trouppen Verfügung zu machen seyn wolle. Ueber dieses würde

IV.

Vorträglich seyn, weil zeithero bey Anbauung der Bergwercke über denen weitläufftigen Communicationen viel Hinderungen vorgegangen, und dieselben guten Theils liegen blieben, daß hinfüro jedem Fürstlichen Theile die Anbauung sämtlicher Bergwercke in seiner Landes-Portion frey und heimgestellt bleiben möge; Wie nicht weniger endlich und zum

V.

Daß, obwohl die Disposition der Kayserlichen und Sächsischen Rechte, wie auch Pacta des Hauses von denen Successions-Fällen bekannt, dennoch um künfftiger mehrerer und zuverlässiger Eintracht willen im Fürstlichen Hause der wiederholte Brüderliche Vergleich zu machen seyn wolle, damit auf dem Fall, da etwa ein- oder ander Herr Bruder nach GOttes Willen mit Tode abgehen, und keine Männliche Erben verlassen sollte, sodann, wann von denen beyden compaciscirenden Herren Brüdern einer zu solcher Zeit auch nicht mehr im Leben seyn möchte, dennoch dessen Fürstlichen Söhnen die Succession mit und neben dem überlebenden Herrn Bruder in stirpes auf keine Weise verweigert oder schwer gemacht werde. Allermassen nun beede Fürstliche Herren Brüdere zu mehrerer Befestigung Freund-Brüderlichen Wohlvernehmens in allen diesen Puncten gleiche Zu-

neigung

neigung getragen: Also ist endliche Vereinbarung und der Schluß dahin genommen worden, daß

VI.

Die gegen einander formirte Cammer-Liquidation völlig compensiret und reciproce aufgehoben, also daß deßhalben kein Theil an den andern weiter etwas zu fordern haben; wegen der Sandischen Steuren und derselben künfftigen Ersetzungen aber das halbe Dorff Mehlis vom Fürstlich-Meinungischen Theil wieder abgetretten, und dem Fürstlich-Gothaischen Theil mit Erb-Gefällen, Steuren und allen Pertinentien von verwichenen Trinitatis an überlassen und überwiesen seyn solle. Ferner,

VII.

Daß es dabey sein unveränderliches Bewenden behalten solle, daß bey ereigneten Fürst-Brüderlichen An- und Zufällen derer compaciscirenden Herren Brüdern Fürstl. Söhne per re-

præsentationem mit dem überlebenden Herrn Bruder in stirpes zur Succession ungehindert und ohne einigen Widerspruch admittiret und zugelassen werden, hergegen aber, zu Vorkommung aller bey solchen Successions-Fällen besorglichen Strittigkeiten, Herrn Hertzog Bernhards Durchl. hiemit und Krafft dieses das in Ihrem Haupt-Recess vom 8. Jun. 1681. §. Als dann endlich auch zum 21sten rc. bedungene Pactum wegen Ergäntzung der Brüderlichen Portionen, fallen lassen und sich dessen begeben; hergegen mit dem Quanto, welches ein jeder Herr Bruder als seine Erb-Portion an Aemtern, wie auch Cammer- und Steuer-Nachschuß-Geldern besitzet und Ihme angewiesen, jedoch im übrigen eodem jure pleno sine onere, wie Ihre jetzige übrige Lande, vor sich und Ihre Fürstliche Successores vergnügt seyn, und Ihro sodann zukommende Ratam davon, oder wie es ohne Zereinzelung der Lande durch an-

dere

dere billige Satisfaction Ihnen gut gethan werden kan, willig annehmen; ingleichen die Herrn Hertzog Friderichs Durchl. in dem mit denen vier Jüngern Herren Brüdern am 24. Febr. 1680. geschlossenen Recess §. 15. zum præcipuo bedungene Portionem virilem nicht minder allewege überlassen und zugestehen wollen. Hinwiederum haben

VIII.

Herrn Hertzog Friderichs Durchl. in Ansehung dessen, und aus gleichmäßiger Brüderlicher Affection, sich dahin erkläret, Ihren Anspruch auf das præteritum wegen der Sandischen Steuer, wie nicht weniger der Altenburgischen Gelder, hiemit gäntzlich fallen zu lassen, auch die 2500. fl. welche Herrn Hertzog Bernhards Durchl. der Sandischen Steuer wegen bezahlt, Deroselben wieder gut zu thun und zu ersetzen. Dann zum

IX.

Wegen eines Beytrags zu Ausstattung der Princessinnen, ingleichen wegen völliger Einrichtung der gesamten Verfassung im Fürstlichen Hause, sowohl auch wegen Freygebung der selbst-beliebigen Anbauungen der Bergwercke in eines jeden Herrn Brudern Landes-Portion, mit denen übrigen Herren Brüdern und resp. einigen aus dem Mittel der Landschafft fördersamst die nöthige Communication zu pflegen, und in allen diesen Puncten dasjenige willig beyzutragen, was zu Erlangung des von beeden Fürstlichen Theilen hierunter gleich beliebten Zwecks immer wird ersprieslich seyn können. Urkundlich haben beede Fürstliche Theile diesen Receſs eigenhändig unterschrieben und Dero Fürstliches Insiegel vordrucken lassen. So geschehen Friedenstein, den 27. Jun. 1687.

(L.S.) Friderich, H. z. Sachsen.

(L.S.) Bernhard, H. z. Sachsen.

XXII.
Abrede
zwischen
Sachsen-Meinungen
und
Gotha,
Wegen der
Coburgischen Succession &c.
d. d. 1696. 14. Jan.

Nachdem bey jetziger Freund-Vetterlichen Besprechung zwischen Herrn Hertzog Bernhards und Herrn Hertzog Friderichs zu Sachsen-Meinungen und Gotha Fürstl. Durchl., Fürstlich-Meinungischer Seiten mit erinnert worden, daß bey ereignetem Coburgischen Anfall Sr. Fürstl. Durchl. zu Meinungen die Fürstliche Residentz Coburg und Führung selbigen Voti vor andern Herren Interes-

senten von Sachsen-Gotha gegönnet, und der von weyland Hertzog Friderichs Hochseligen Durchl. hierunter geschehenen Versicherung noch dazu aller Vorschub geleistet werden möchte: So haben Se. Fürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha sich dahin Freund-Vetterlich erkläret, daß Sie nicht weniger, als Dero Hochseliger Herr Vater Anno 1687. Vertröstung gethan, ebenfalls Ihres Orts sothanes Fürstlich-Meinungisches Desiderium casu quo gerne secundiren, auch mit demjenigen, was Sie ratione Ihres Anwartungs-Rechtens und Antheils bey solchem Successions-Fall vermögen, und nach der Jüngeren Herren Vettere Recesse zu exerciren haben, Sachsen-Meinungen zu Beförderung des Effects in thunliche Weise, und so, viel an Ihro, zu statten kommen wollten; wann hergegen wegen der bey mehr-besagtem Anfall dem Fürstlich-Gothaischen und übrigen Theilen zustehenden Gebührniß an statt Coburg,

burg, in so weit es die Meinungische Erb-Portion übersteiget, anderweitige behörige Satisfaction, vermittelst anderer annehmlichen Lande und Leute gegeben, und Ihro in Ihren habenden Rechten von Sachsen-Meinungen gleichfalls treulich assistiret, auch denen abgeredten bekannten Recessen in allewege gebührend nachgelebet und Genügen geleistet werde.

(L.S.) Bernhard, H. z. Sachsen.

(L.S.) Friderich, H. z. Sachsen.

XXIII.

Kayserliche Confirmation über den zwischen Sachsen=Saalfeld und Gotha Anno 1695. getroffenen Recess, d. d. 1696. 14. Dec.

Wir Leopold, von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz=Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Cärndten, zu Crain,

zu Lützelburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausnitz, Gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfürt, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salims rc. bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns der Hochgebohrne Johann Ernst und der Durchlauchtig-Hochgebohrne Friderich, Hertzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen rc. Unsere liebe Oheime und Fürsten, in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, was gestalten, nachdem zwischen Seiner, des Hertzog Friderichs, Lbden Vatern, weyland Hertzog Friderichen zu Sachsen, und Dero sämtlichen Jün-

gern vier Brüdern, benanntlichen Henrichen, Christianen, Ernsten, und Seiner, Johann Ernsten, aller Hertzoge zu Sachsen, Lbd. Lbd. Lbd. Lbden, am 24. Febr. 1680. ein Haupt-Erb-Theilungs-Recess aufgerichtet, solcher auch von Uns allbereits den 4. Dec. 1686. darauf, jedoch unter gewissen dabey angehängten Clausuln, confirmiret worden, Seine, des Hertzogen Johann Ernsten, Lbden aber sowohl vorhero als auch hernach, und zwar des abermahlen den 6ten April 1682. getroffenen Bey-Recessus ungeachtet, sich dagegen beklaget, als ob Dieselbe in ermeldten Vergleichen wider das Väterliche Testament verkürtzet worden, deßwegen Sie denn damahls nicht allein pro decernenda citatione ad videndum & audiendum se restitui in integrum, sondern auch hernach um Unsere Kayserliche Commission zu Beylegung dieser Differentien unterthänigst angeruffen,

geruffen, auch selbige erhalten, seye vermittelst deren, und zwar besonders des Hertzogen zu Sachsen-Coburg, Interponirung die gütliche Handlung gepflogen, und nach dem indessen erfolgten Todes-Fall Seiner, des Hertzogen Friderichs, Liebden Vaters unter Ihrer beeder Hertzogen Lbden den 18. Octobr. 1695. nochmahlen ein Vergleich abgeredet und vollzogen, und damit alle Irrungen vollend gäntzlich und gründlich abgethan, auch benebenst obberührter von Uns confirmirter Haupt-Recess vom 24. Febr. 1680. samt obigem Neben-Recess vom 6. April 1682. in denen durch besagten letztern Vergleich ungeänderten Puncten zum Fundament gelassen worden, massen solches aus solchem Neben-Recess und jetzt-gedachten letztern Vergleich mit mehrerem zu ersehen, welche von Wort zu Worten hernach geschrieben stehen, und also lauten:

(Hier folget der wörtliche Innhalt bemeldten Recesses.)

Und daß nun darauf Eingangs- gemeldter beeder Johann Ernsten und Friderichs, Hertzogen zu Sachsen, Lbden Lbden, in Unterthänigkeit angeruffen und gebeten, daß, weilen Sie zu derenselben unverbrüchlicherer Nachgelebung Unsere Kayserliche Confirmation darüber zu ersuchen und auszuwürcken sich dahin verabredet, Wir, als jetzt- Regierender Römischer Kayser, solche beede Freund- Brüderliche und respectivè Vetterliche Vergleichs- Recessus zu confirmiren und zu bestättigen gnädigst geruhen wollen, das haben Wir angesehen solch Ihrer Lbden unterthänigste ziemliche Bitte, auch die angenehme, nutz- und erspriesliche Dienste, so Uns, dem Heil. Römischen Reich, und dem gemeinen

nen Wesen, Ihre Vor-Eltern und Sie mannigfältig gethan und erwiesen, Sie auch dergleichen hinfüro noch ferner zu thun des unterthänigsten Erbietens seynd, auch wohl thun können und mögen: Und haben demnach mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen ob-inserirte Recessus in allen Ihren Worten, Puncten, Clausuln, Articuln, Innhalt, Meyn- und Begreiffungen, gnädiglich confirmirt und bestättiget; Thun das, confirmiren, bekräfftigen und bestättigen dieselbe auch also hiemit wissentlich von Römisch-Kayserlicher Macht-Vollkommenheit in Krafft dieses Briefs, was Wir von Rechts- oder Gewohnheit wegen daran zu confirmiren und zu bestättigen haben, und meynen, setzen und wollen, daß ob-inserirte Freund- Brüder- und Vetterliche Vergleiche in allen Worten, Puncten und Clausuln, Articuln, Innhalt, Meyn- und Begreif-

fungen

fungen kräfftig und mächtig seyn, von beeden Theilen, so weit dieselbe einen jeden binden, stet, fest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden, und sich deren gegen männiglichen gebrauchen, nutzen und niessen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert, jedoch dieses alles unter denen in obgedachter Unserer über obgemeldten den 14. Febr. 1680. errichteten und hiezu zum Fundament gesetzten Haupt-Recess ertheilten Kayserlichen Confirmation vom 4. Dec. 1686. enthaltenen nachfolgenden Bedingungen, in so weit nehmlich diese Unsere Kayserliche Confirmation weder dem Passauischen Vergleich, und darauf erfolgten Religions-Frieden, wie auch dem Instrumento Pacis Westphalicæ und jedweder darinn versehenen Gerechtsamen nicht zuwider, sodann Uns, dem Heiligen Reich, Unserm Erb-Königreich Böhmen und Unserm löblichen Ertz-Haus Oesterreich unvergriffen, wie

auch

auch und sonderlich bey künfftig wider all Vermuthen etwa vorfallenden Strittigkeiten, Unserer Kayserlichen allerhöchsten Jurisdiction unnachtheilig und unabbrüchig, und sonsten männiglichen an seinen Rechten und Gerechtsamen unschädlich seyn solle. Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Voigten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Bürgemeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seynd, ernst- und festiglich mit diesem Brief, und wollen, daß

Sie,

Sie, obbenannter beeder Hertzoge zu Sachsen Lbd. Lbden, wider ob- inserirte Freund-Brüderliche und respective Vetterliche Vergleichs-Recessus, und diese Unsere darüber ertheilte Kayserliche Confirmation, samt oder sonders nicht hindern noch irren, sondern sie deren, wie obstehet, ruhiglich und unbeeinträchtiget freuen, gebrauchen und geniessen lassen. Insonderheit aber befehlen Wir Ihrer Lbd. Lbd., und denen, so dabey interessiret seynd, gnädigst und ernstlich, daß Sie auch Ihrer Seits solchen Vergleichs-Recessen, soweit dieselbe einen jeden binden, in allen Puncten, Articuln, Clausuln, Innhalt, Meyn- und Begreiffungen, wie obstehet, stracks nachkommen und geleben, dawider nichts thun, handeln oder fürnehmen, noch das jemands

mands andern zu thun gestatten, in keine Weise noch Wege, als lieb einem jeden sey, Unsere schwere Ungnad und Straff, und dazu eine Poen, nehmlich 100. Marck Löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hiewider thäte, Uns halb in Unsere Kayserliche Cammer, und die andere Halbscheid denen obbenannten verglichenen Hertzogen zu Sachsen, oder dem dadurch beleidigten Theil, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Innsiegel, der gegeben ist in Unserer Stadt Wien, den 14. Tag Monaths Decembers, nach Christi Unsers lieben HERRN und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt im 1696. Unserer Reiche des Römischen im

im 39., des Hungarischen im 32., und des Böhmischen im 41. Jahre.

Leopold.

Vt.

Sebastian Wunibald, Erb-Truchseß, Graf zu Zeyhl.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Maj. proprium,

A. F. CONSBRUCK.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Friedrich Carl von, 1723-1798

Diplomatische und historische Belustigungen

Bd.: 6

Franckfurt [u.a.] (1764)

J.publ.g. 493-6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560341-4
VD18 80271618-001